

Jurisprud.

ESTICA

A. 279

217

II, Ra 34

Livländische

# Gouvernements-Regierungs-Patente.

Gesammelt

und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag chronologischem Verzeichnisse geordnet

von

C. F. W. Goldmann.

BIBLIOTH. ACADEMIÆ DORPAT.

Jahrgang 1759—1761

Enthaltend die Nummern

1330-1439

Acc. 8456.

Est.
TRÜ Raamatukogu
217

Auf Befehl 1330.

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bey dem Kayserl. General-Gouvernement hat der residirende Herr Landrath, im Namen Er. gesammten Ritterschaft, angetragen, welchergestalt die im Lande angeordneten Postierungen in die äußerste Verlegenheit wegen des benöthigten Brennholzes gesetzet würden, indem entweder von den Herrschaften denen Fourage führenden Bauren untersaget würde, das nöthige Holtz anzuführen, oder die Besitzer der an den Postierungen gelegenen Wälder nicht gestatten wollten, daß das denen Postierungen unentbehrliche und nur Ein geringes betragende Brennholtz daraus genommen werde.

Wann nun durch diesen bey den Postierungen sich äussernden Holtzmangel nicht geringe Unordnungen in dem Postwesen selbst erwachsen müssen, angesehen die vorbey marschirenden Regimenter und Commanden, um sich die nöthige Wärme zu schaffen, in Ermangelung des Holtzes, gezwungen sind, die um die Postierungen befindlichen Zäune

ne

ne abzureissen und zu verbrennen, mithin die Postierungen so verfallen, daß die dazu repartirten Güter, solche zu unterhalten, gantz außer Stand gesetzet werden, und aber die immerwährende und seit Errichtung der Postierungen in Liefland beobachtete Observanz mit sich bringet, daß von den Bauern, welche die Post-Fourage auf den Postierungen abliefern, jeglicher ein Fuder Brennholtz aus dem nächstgelegenen Walde zur Postierung anführe:

Als muß es bey diesem unumgänglichen Gebrauch je und allewege sein Verbleiben haben, und werden daher nicht nur die zu denen Postierungen repartirten Güter angewiesen, ihre Bauern dahin anzuhalten, daß jeglicher, bey Ablieferung der Post-Fourage, auch ein Fuder Brennholtz zur Postierung anführe, sondern es sind auch insbesondre die Herren Possessores der an den Postierungen gelegenen Wälder verbunden, den Bauern die Ausführung dieses Holtzes zu verstatten, immaßen dann, wo dieser Verfügung nicht nachgelebet wird, denen Pestierungs-Verwaltern anbefohlen worden, das nöthige Brennholtz anzukauffen, wobor hernach das Geld, es sey der Preiß so hoch er wolle, von den contravenirenden Gütern durch die Kayserl. Ordnungs-Gerichte aus dem redbarsten Vermögen executive eingetrieben werden soll. Riga-Schloß den 18 Januar. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication.

1331.

Auf die von Ew. Kayserl. General-Gouvernement des Herzogthums Ehstland anhero erlassene Requisition, wird hiedurch bekannt gemacht, welchergestalt der bey dem Rebalschen Müller Koehler in Diensten gestandene Geselle, Daniel Heinrich Fentz, wegen eines begangenen Stupri aus dortiger Gerichtsbarkeit entwichen und sich, dem Verlaut nach, nach Liefland begeben haben solle.

Wann nun daran gelegen, daß dieser Inculpat ergriffen und zu gebührender Straffe gezogen werde;

Als ergehet hiedurch an jedermanniglich die Anweisung, gedachten Müller-Gesellen Fentz nicht nur auf keinerley Art zu verheimlichen, sondern vielmehr dessen Aufenthalt, wofern jemand davon Wissenschaft haben sollte, ungesäumt anzuzeigen, auch, wo er sich würde betreten lassen, solchen sofort zu greiffen und zu hiesiger Kayserl. Gereral-Gouvernements- und Regierungs-Cantzley einzuliefern, da dann die dabey etwa gehabte Unkosten wieder ersetzet werden sollen. Riga-Schloß den 18 Jan. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1332

Auf Befehl 1332.

# Ihro Käyserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Käyserin und Selbstherrscherin

### aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach Ihro Kayserl. Majestät, mittelst ergangenen allerhöchsten speciellen Befehls, allergnädigst zu verfügen geruhet, daß die Post-Stationes dieses Gouvernements mit 250 Pferden besetzet werden sollen, und dann die Kayserl. Oeconomien dieserhalb die erforderlichen Repartitiones angefertiget haben:

Als werden hiemit die Herren Possessores der publ. und privaten Güther, auch Verwalter und Disponenten aufs nachdrücklichste befehliget, den Repartitionen der Kayserl. Oeconomien in allem aufs genaueste und schleunigste ein Genüge zu leisten und nicht nur die ausgeschriebenen Schüsse promt zu stellen, sondern auch dieselben, nach Vorschrift der Oeconomien, gehörig zu unterhalten und abzulösen.

Diejenige, so hierinne im geringsten manquiren und dadurch Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Dienst vorsetzlich benachtheiligen, werden nicht nur, als Ungehorsame und Widerspänstige, von dem Fiscal, zu behöriger Ahndung, actioniret werden, sondern es soll auch vor jegliches Pferd auf jeglichen Tag Zwey Rthl. Alb. aus ihrem Redbarsten durch die Kayserl. Ordnungs-Gerichte eingetrieben werden. Riga-Schloß den 21 Jan. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1333.

# Ihro Käyserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Käyserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach, denen vorhin ins Land ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, zu allgemeiner Erweckung und bußfertiger Anrufung der göttlichen Barmhertzigkeit, in dem angetretenen 1759 Jahre abermals vier allgemeine Fast- Buß- und Bethtage in diesem Herzogthum gehalten und gefeyert werden sollen; gestalt dann hiezu

Der 5 Mart.
Der 11 Jun.
Der 10 Septembr.
Der 3 Decembr.

bestimmet zu den Vor- und Nachmittagspredigten aber die am Ende gegenwärtigen Patents verzeichnete Texte erwählet und ausersehen worden:

Als wird solches allen und jeden Einwohnern dieses Kayserl. General-Gouvernements, in den Städten und auf dem Lande, hiemit kund gemacht und zu solchem Ende verordnet, daß Jedermann an diesen allgemeinen Fast- Buß- und Bethtagen sich der unterm 17 Februarii 1739. ergangenen obrigkeitlichen Verordnung, welche hiedurch

ihrem

ihr [illegible] ganzen Inhalt nach nochmals wiederholet wird, gemäß bezeigen und solchemnach durch christliche Vorbereitung, fleißige und andächtige Abwartung des Gottesdienstes, Enthaltung von Speise und Tranck, worinn allein Krancke und Schwache ausgenommen sind, wie auch gänzlicher Unterlassung aller Arbeit, Handels und Wandels und weltlichen Geschäfte, diese Tage gebührend feyern und begehen solle.

Und obwohl einen jeden sein eigenes Herz schon vorhin antreiben muß, sich durch die unermüdete Güte Gottes zur Buße leiten zu lassen und ihn daher um Abwendung der wohlverdienten Strafe inbrünstig anzuflehen, so haben doch die Pastores in den Städten und auf dem Lande ihre Gemeine hiezu insbesondere aufs ernstlichste zu ermahnen und in solcher Absicht zween Sonntage vor jeglichen angeordneten Fast- Buß- und Bethtage gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln bekannt zu machen und, nebst einer christlichen Vorbereitung, die fleißige Einfindung beym Gottesdienst gehörig einzuschärfen.

Die Obrigkeiten aber und Herrschaften haben gebührend darauf zu sehen, daß obiger Verordnung von allen und jeden geziemend nachgelebet werde, immaßen die, so hiewider handeln mit unnachbleiblicher harten Strafe beleget werden sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor obrigkeitlicher Ahndung zu hüten hat. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 30 Januar. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Texte

## Zu denen auf das Jahr 1759 angeordneten allgemeinen Fast- Buß- und Bethtagen.

Am ersten den 5 Martii.

Vormittags Jerem. XIV. 20, 21.
Nachmittags Jacob. V. 16.

Am andern den 11 Junii.

Vormittags Psalm XXXVIII. 9, 10.
Nachmittags Matth. XXVI. 75.

Am dritten den 10 Septembr.

Vormittags Amos VIII. 11, 12.
Nachmittags Apocal. II. 5.

Am vierten den 3 Decemb.

Vormittags Esaia XLIX. 5, 6.
Nachmittags Actor. XIII. 46, 47, 48, 49.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret von Hof zu Hof umbergesandt und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Buß. Tagl. Texte

1334.

# Ordre

## Aus dem Kayserl. General-Gouvernement des Herzogthums Liefland.

Demnach, zu Folge eingelangten allerhöchsten Befehls, in denen auf der St. Petersburgischen Strasse regulirten Schüß-Stationen eine Aenderung gemacht und ein Theil der dahin repartirt gewesenen Kirchspiele des Wendenschen Creyses abgenommen werden müssen, um die Marienburgsche-Strasse gleichmäßig zu besetzen; so hat man durch die Kayserliche Oeconomie dieserhalb eine neue Repartition anfertigen lassen, nach welcher die Güter von dem 1ten Martio an, bis auf weitere Verfügung, die Schüsse beständig zu halten und sie alle 14 Tage ablösen zu lassen, schuldig sind. Es haben also die Güter des Kirchspiels, statt der bisher gestelleten Schüsse nunmehro vom 1ten Martio an die Schüsse auf der

gen anderweiter Stellung der Schüsse
auf der Sct. Petersburgschen und Mari-
enburgsch Strasse.

der Petersburgischen Strasse, nicht nach dem vorigen Patent, sondern so zu stellen, wie es hier unten repartiret stehet.

Wer seine Schüsse nicht den 1ten Martii auf der angewiesenen Postierung stellet und nachhero nicht richtig alle 14 Tage ablöset, der wird, nach der bereits ergangenen Commination, ohne alle Nachsicht, aufs schärfste bestrafet und exequiret werden. Riga-Schloß den 17ten Februarii 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Notificiret Befand/ der zu-

Auf Befehl 1335.

# Ihro Käyserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Käyserin und Selbstherrscherin

## aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach aus den eingegangenen Berichten sich eröffenbaret, daß verschiedene Güter die zu den Postierungen repartirte Schüsse nicht nur nicht behörig ablösen sondern auch die Schüßbauern ohne die erfoderliche Aufsicht nach den Postierungen schicken, auch ihnen die gehörige Anweisung wegen mitzunehmenden Probiants und Fourage, nicht geben, daher es dann häuffig geschiehet, daß die Schußleute eigenmächtig davon gehen, und es folglich an der erfoderlichen Anzahl Schüße öfters fehlet:

Als wird hiedurch den Herren Possessoribus auch Disponenten und Verwaltern der publiquen und privaten

ten Güter alles Ernstes angesonnen, ihre Schüßleute unter gehöriger Aufsicht und mit zulänglichem Unterhalt vor Menschen und Pferde, zu den Posttierungen zu schicken und selbige alle 14. Tage richtig ablösen zu lassen.

Diejenigen, so solchem nicht gebührend nachkommen und daher ein Manquement in der erfoderlichen Anzahl Schüsse verursachen, werden eben so angesehen und bestrafet werden, als ob sie gar keine Schüsse gestellet hätten.

Wornach sich alle und jede, die es angehet, genau zu achten und vor unausbleiblicher Ahndung zu hüten haben. Riga-Schloß den 26 Februarii 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S. Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1336.

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

## aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach man vernehmen muß, daß annoch viele sowohl publique als private Güter bey der Kayserl. Oeconomie vor das Jahr 1757 nicht clariret haben und der Krone mit ansehnlichen Geld-Restantien verhaftet sind;

Als werden hierdurch alle und iede Restanten aufs nachdrücklichste angewiesen, wegen ihrer vor gedachtes Jahr 1757. annoch abzutragenden Geld-Restantien, längstens bis zu Ausgang des instehenden Martii-Monats, gehörige Richtigkeit zu treffen, widrigenfalls sich dieselben die schwereste Verantwortung zuziehen werden,

die

1336.

die restirende Possessores der publiquen Güter aber noch außerdem zu gewärtigen haben, daß sie, nach dem expresse eingegangenen hohen Befehl, ohne Nachsicht ihrer Arrenden berlustig geben werden.

Die Roggen-Restantien können bey den Possessoribus auf den Gütern annoch, bis auf weitere Verfügung, berbleiben. Riga-Schloß den 26 Februarii 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.



Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl

1337.

# Ihro Käyserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Käyserin und Selbstherrscherin

### aller Reussen. &c. &c. &c.

Demnach man höchstmißfällig bernehmen muß, daß die zu denen Postierungen anjetzo repartirte Schüßleute eigenmächtiger Weise die Stationes berlassen und nach Hause gehen, daher dann der so dringende Transport ungemein aufgehalten und Ihro Kayserl. Majestät allerhöchster Befehl aufs strafbarste bereitelt wird;

Als ergehet hiedurch an die Herren Possessores auch Disponenten und Verwalter der publiquen und privaten Güter der obrigkeitliche Befehl, denjenigen Bauer, der, ohne einen Schein vom Stations-Commissario

missario zu haben, zurück kommt, mit 10. paar Ruthen scharf zu bestrafen, und damit solches öffentlich und andern zum Exempel geschehe, so soll es an dem nächsten Sonntage bey der Kirche geschehen und darauf von dem Pastore loci dem Hofe ein Schein über die vollzogene Strafe gegeben werden, welchen Schein der Hof sofort zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzeley zu schicken hat, damit der Schein nachhero mit den Rapports von den Stationen zusammen gehalten werden und man sodann sehen könne, ob diesem in allem nachgelebet worden. Riga-Schloß den 1 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1338

# Ordre

1338.

## Aus dem Kayserl. General-Gouvernement des Herzogthums Liefland.

Demnach, auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten speciellen Befehl, zu denen bey jeglicher Postierung der St. Petersburgischen Strasse bereits repartirten 250. Schüssen annoch 100. Schüß-Pferde mithin auf jeder Postierung in allem **Dreyhundert Funfzig** Pferde gestellet werden sollen, und dann von denen Kayserl. Oeconomien die diesfalls erforderlichen Repartitiones angefertiget worden.

Als wird hierdurch allen Herren Possessoren, auch Verwaltern und Disponenten der publiquen und privaten Güter obrigkeitlich angedeutet, so gleich nach Ansicht dieses, die ausgeschriebene neue Schüsse nach unten angefügter Repartition zu den Postierungen zu stellen, solche gebührend zu unterhalten und alle 14. Tage richtig ablösen zu lassen.

Dieje-

Diejenigen, so hierunter die geringste Säumniß begehen, und sowohl die vorhin als jetzo von neuem repartirte Pferde nicht aufs prompteste stellen und gehörig ablösen lassen, haben nicht nur die, vermittelst Patentes vom 21 Jan. a. c. gedrohete Strafe unfehlbar zu gewarten, sondern werden auch, nach Befinden mit noch schwererer Ahndung angesehen werden. Riga-Schloß den 12 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Die Herren Pastores werden zugleich hierdurch angewiesen, das unterm abgewichenen 1 Martii ergangene Patent, wegen Bestrafung der von den Postierungen eigenmächtig entwichenen Schüß-Bauren einen Sonntag um den andern so lange die Schüssung dauert, in Lettischer Sprache von den Kanzeln zu publiciren.

# Publication. 1339.

Demnach von dem residirenden Herrn Land-Rath, im Nahmen Er. Ritterschaft, vorgestellet worden, wasmaßen, bey vorfallendem Bau oder Reparatur der Postierungen, von denjenigen Gütern, welche selbst kein Bauholz haben, die nöthigen Bau-Materialien nicht geliefert sondern Assignationes auf fremde Wälder begehret würden, wodurch die erforderliche Unterhaltung der Postierungen zu nicht geringem Nachtheil des Publici, in alle Wege gehindert werden müsse, und dann dem Kayserl. General-Gouvernement obliget, bey einer das gemeine Beste so sehr rührenden Sache, alle Unordnung abzuwenden:

Als siehet sich dasselbe veranlasset, allen und jeden Herren Possessoribus auch Disponenten und Verwaltern der publiquen und privaten Güter hierdurch obrigkeitlich anzudeuten, daß sich niemand weiter entziehe, das Seine zu Unterhaltung der Postierungen beyzutragen, insonderheit aber wird denjenigen Gütern, welche sich, oberwähnter maßen, aus Mangel eigenen Bauholzes, ihr Contingent zu liefern, weigern, aufs nachdrücklichste anbefohlen, sich dem wegen Unterhaltung der Postierungen einmahl festgesetzten regulativ in allem gemäß zu bezeigen und daher das ihnen obliegende Quantum an

Bau-

Bau-Materialien/ wann sie selbst keinen Wald haben/ anderwärts anzukauffen/ und zu den Postierungen zu liefern/ angesehen das Onus, die Postierungen zu unterhalten/ nach dieses Landes Verfassung/ jeglichem Gute nach seiner Hacken Zahl ins besondere anhänget/ und sich kein Besitzer, zur Gravation anderer/ durch irgend eine Einwendung hievon entledigen kan.

Wie man nun hoffen will, daß ein jeder seine Obliegenheit hierunter aufs genaueste in Acht zu nehmen und die auf allerhöchsten Befehl errichtete Postierungen in baulichem Stand zu erhalten geflißen seyn werde; also haben dagegen diejenigen/ so sich hierinn säumig oder widersetzlich bezeigen, die ungesäumte Execution in das Redbarste auf dem Hofe ohnfehlbar zu gewarten. Wornach sich alle/ die es angehet/ gebührend zu achten und vor die unausbleibliche Strafe zu hüten haben. Riga-Schloß den 12 Martii 1759.

Jhro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Dem Publico wird zugleich bekannt gemacht, daß der Land-Gerichts-Advocat Johann Friedrich Burchtorff die Erlaubniß erhalten, bey diesem Kayserl. General-Gouvernement und Regierung zu patrociniren.

Auf Befehl

1340

# Jhro Käyserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Käyserin und Selbstherrscherin

## aller Reussen. &c &c. &c.

Demnach, vermittelst der aus Em. Kayserl. Reichs-Kriegs-Collegio eingegangenen Ukase, bekannt zu machen befohlen worden, daß alle diejenigen Soldaten und anderer Militair-Bedienten Kinder, die zum Kriegs-Dienst gehören, dazu aber noch nicht verordnet worden, wo sie sich auch immer befinden mögen, sich unverzüglich in den Gouvernements-Cantzeleyen von selbst gutwillig melden, die Mutter aber der unmündigen oder die, von welchen diese Kinder erzogen werden, selbige, ohne sie zu verheelen, bey Vermeidung der, laut Ukase von Anno 1732. bestimmten Strafe, anzeigen sollen; da dann alle die, so sich entweder selbst melden,

oder

1340

oder auch von andern angegeben werden, falls sie erwachsen sind, unter denen allhier stehenden Regimentern enrolliret, die unmündigen aber zur Erziehung und Unterweisung in die Garnisons-Schulen geschickt werden sollen, wogegen diejenigen, so, diesem Befehl zuwider, dergleichen zum Kriegs-Dienst gehörige Kinder verheimlichen, die in obangezogener Ukase festgesetzte Strafe unfehlbar zu gewarten haben;

Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, damit ein jeder solche bey ihm befindliche unerwachsene Soldaten-Kinder, um zum Kriegs-Dienst bestimmt zu werden, unverzüglich angeben und sich diesfalls vor Schaden und Nachtheil in acht nehmen möge. Riga-Schloß den 19 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Transl.

1341.

# Von Gottes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen

&c. &c. &c.

Thun jedermänniglich kund:

So, wie der Allerhöchste Uns und Unser ganzes Reich durch die höchstbeglückte Geburt Unsrer Enkelin, der Groß-Fürstin ANNA PETROWNA Kayserlichen Hoheit und durch die Vermehrung Unsers Kayserlichen Hauses erfreuet hat; also hat es demselben auch, nach seinem unerforschlichen Rathschluß, gefallen, Uns mit einem empfindlichen Trauerfall heimzusuchen, indem Ihro Kayserliche Hoheit, nach einer kurzen Krankheit

Krankheit den 8ten huius Nachmittags nach 1. Uhr aus dieser Zeitlichkeit in die seelige Ewigkeit versetzet worden.

Das Original ist auf allerhöchste Confirmation Ihro Kayserl. Majestät von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 9 Martii 1759.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 19 Martii 1759.

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1342. 420.

Demnach, wegen der fortdaurenden häuffigen Transporte, die zu jeglicher Postierung auf der St. Petersburgschen Straße repartirte Schüsse, sowohl die, welche unterm 17 Febr. repartiret als die, so den 12. und 13 Martii a. c. ausgeschrieben worden, noch zur Zeit nicht abgelassen werden können, und die Postierungen auf der St. Petersburgischen Straße dannenhero sowohl als die auf der Marienburgschen Straße angelegte Stationes mit den repartirten Schüssen fernerhin, bis auf weitere Verfügung, besetzet bleiben müssen;

Als wird solches den sämmtlichen Herren Possessoribus auch Disponenten und Verwaltern der publiquen

und

und privaten Güter bekannt gemacht, mit der obrigkeitlichen Anweisung, die von jeglichem Gute zu den Postierungen und Stationen repartirten und jetzo daselbst stehenden Schüsse nicht nur ferner aufs promteste zu stellen, sondern auch dieselben alle 14 Tage richtig ablösen zu lassen, ohne desfals eine neue Repartition zu erwarten, bis aus dem Kayserl. General-Gouvernement eine Ablassung befohlen werden wird.

Wer hierinn ungehorsam oder auch nur säumig ist, hat sich selber beyzumessen, wenn solches, den eingegangenen allerhöchsten Befehlen zu folge, aufs allerschärfste an ihm geahndet werden wird. Riga-Schloß den 26. Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1343

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da nunmehro die, laut E. Erl. dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde, auf instehenden Maj. Jun. Jul. August. September, October, November und December dieses 1759ten Jahres hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämmtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemachet, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monaths zu stellen, und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commandanten Bossuet ohnfehlbar zu melden.

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden und starcken Wagen, sondern auch mit vollkommen

Anzahl der Wall Arbeiter

men zureichlichem Unterhalt, für Mann und Pferd, gestellet werden, wobey denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß, daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen, als bis sie davon erlassen und darüber mit einem Schein versehen worden. Die aber ohne diesen Schein vor der Zeit zurücke kommen würden, sind als Ausgetretene mit harter Ruthen-Strafe anzusehen.

Diejenige, welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden, haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe, sondern auch, daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Crone doppelt aufkommen und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle, die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 31 Mart. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication.

1344.

Zu folge eingegangener Befehle, wird hiedurch bekannt gemacht, daß, wer zur Kayserlichen Armee allerhand Lebensmittel als gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Fisch, Butter, Hanf- und Nußöhl und andere Eßwaaren, außer Brod, imgleichen auch Trinckwaaren als ordinairen oder abgezogenen Brandwein ꝛc. zu liefern und diese Vivres der Armee zu Wasser oder zu Lande zuzuführen gedächte, sich hierüber bey der Kayserlichen General-Gouvernements-Kanzley zu melden und zu gewärtigen habe, daß ihm mit Ausfertigung der nöthigen Päße auf alle Weise gewillfahret auch sothane Lieferungen und Transporte aufs möglichste erleichtert und befördert werden sollen. Riga-Schloß den 31 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl

# Ihro Käyserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Käyserin und Selbstherrscherin

## aller Reussen. &c &c. &c.

Demnach bey dem Kayserl. General-Gouvernement der residirende Herr Landrath, im Namen Er. Ritterschaft des Herzogthums Liefland, um Ausschreibung eines allgemeinen Landtages auf den 5ten Julii des jetztlauffenden 1759sten Jahres gebührende Ansuchung gethan, damit sowohl die zeither erledigte Landes-Chargen wiederum besetzet als auch verschiedene andere das Beste des Landes betreffende Angelegenheiten in Berathschlagung gezogen werden könnten, und man dann sothanem auf die Landesverfassung sich gründendem Gesuch um so eher zu willfahren sich veranlasset gesehen, als zugleich bey dieser Gelegenheit eines und anderes, das, nach jetzigen Coniuncturen, zum Dienst Ihro Kayserl. Majestät erforderlich, besser eingerichtet und mit der Conservation des Landes bequemer verbunden werden kan:

Als wird hierdurch allen Eingesessenen vom Liefländischen Adel, es seyn selbige Possessores, Pfand-

Pfandhaltere, oder Arrendatores, in allen vier Creyßen dieses Herzogthums angedeutet, sich auf obermeldten Termin, den 5ten Julii jetzigen Jahres, allhier in Riga auf dem Ritterhause einzufinden, und dem Landtage, bis zu dessen Schluß, oder bis sie entlassen werden, beyzuwohnen.

Diejenigen, welche dringender Umstände halber, anhero zu kommen, abgehalten sind, haben nicht nur diese ihre legale Hinderungen Em. Landraths-Collegio noch vor Anfang des Landtages, bey Vermeidung der widrigenfalls in die Ritterschafts-Cassa zu gebenden Constitutions-mäßigen Geldbuße, schriftlich anzuzeigen und durch genüglichen Beweiß zu verificiren, sondern es sind auch selbige verbunden, dasjenige, was die anwesende Glieder Er. Ritterschaft für gut befinden und beschliessen werden, vollkommen genehm zu halten und sich demselben in allem gemäß zu bezeigen.

Wie nun einen jeden sein eigenes Interesse ohnehin antreiben muß, sich bey dieser allgemeinen Landes-Versammlung einzustellen, als wird von jedermänniglich, den es angehet, das Erscheinen auf dem angesetzten Landtage um so mehr erwartet, da dergleichen Versammlungen das allgemeine Landes Beste zum vornehmsten Augenmerk haben. Riga-Schloß den 30 Martii 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1346

# Ordre 1346.

## Aus dem Kayserl. General-Gouvernement des Herzogthums Liefland.

Demnach, auf eingegangenen allerhöchsten Befehl, die zum Transport der Recrouten bis hiezu auf den Postierungen der St. Petersburgischen Strasse repartirten Schüsse, bis auf weitere Verfügung, erlassen werden sollen, hingegen bey dem fortdaurenden Transport der Artillerie, Ammunition &c. immer noch eine beträchtliche Anzahl Schüsse auf den Postierungen erfordert wird:

So hat das Kayserl. General-Gouvernement die Verfügung gemacht, daß auf jeglicher Postierung annoch 150. Schüsse zu obigem Behuf stehen bleiben die übrigen aber vor jetzo erlassen werden sollen.

Die

Die Herren Possessores, auch Verwaltere und Disponenten der publiquen und privaten Güter haben dannenhero, nach der von der Kayserl. Oeconomie angefertigten und unten beygefügten Repartition, die repartirten Schüsse unausbleiblich zu stellen, solche gebührend zu unterhalten, und alle 14. Tage richtig ablösen zu lassen.

Alles, bey Vermeidung der gegen die Säumigen ohne Nachsicht zu vollziehenden Straffe. Riga Schloß den 14 April 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Esland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Von Gottes Gnaden 1847.

# Wir Elisabeth die Erste

## Kayserin und Selbstherrscherin von allen Reußen

&c. &c. &c.

Thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen:

Schon vor einiger Zeit ist mittelst eines gedruckten Manifestes bekannt worden, welcher Gestalt Wir den gewesenen Canzler Bestuschef-Rumin, um keiner geringeren Ursache als der beleidigten Majestät wegen, aller seiner Aemter und Würden entsetzen lassen und dessen Betragen durch eine ad latus Nostrum niedergesetzte Commißion zu untersuchen anbefohlen haben.

Da die Hauptstücke seiner Verbrechen schon lange vorher bekannt und erwiesen gewesen, ehe Wir noch zu dieser, Unserer angebohrnen Großmuth und Neigung zur Gnade entgegen gesetzten Strenge geschritten; so haben Wir durch die angeordnete Untersuchung nicht so sehr gesucht, seine gottlosen Handlungen, die sich von selbst zu Tage geleget, zu entdecken, als vielmehr ihn zur Reue zu bringen und durch sein aufrichtiges Geständniß gleichsam ein Mittel zu erlangen, um, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, ihm einige Gnade wiederfahren lassen zu können.

Es war ihm nicht unbewust, daß Wir nicht mehr als nur dieses sein Geständniß verlangten. Die so sehr gemäßigte Schärfe des Arrestes, die Bewahrung seiner in seinem eigenen Hause, statt des für Ubelthäter sonst bestimmten Ortes und der erlaubte Genuß seines ganzen Vermögens überzeugten ihn dessen zur Gnüge.

Mit einem Wort, der Entzweck der Commißion gieng mehr dahin, seine freywillige Aussagen und Bekänntniß anzuhören, als durch die gewöhnliche Strenge, die doch gar nicht gegen ihn gebraucht worden, solche auszupressen.

Gleichwie er aber die ihm von Uns, nicht nach seinen Verdiensten, angediehene Gnaden-Bezeigungen und Wohlthaten mit Undank und gänzlicher Hintansetzung der schuldigen Treue und Pflicht erwiedert; so hat er auch während seines Arrestes die gegen ihn bezeigte Mäßigung mit einer unerhörten Widerspenstigkeit und Halsstarrigkeit vergolten und seine Rettung für der gerechten Straffe nicht so sehr von Unserer Großmuth und seiner eigenen Reue, als vielmehr von eben denselben schändlichen Handlungen und Intriguen, wodurch er Unsern gerechten Zorn gegen sich gereizet, erwarten wollen.

Da er das erste mahl befragt und ihm zugleich bey Todesstrafe verbothen worden, nicht das geringste davon an jemand, so lange er leben würde, zu entdecken; hat er zu solcher Zeit Mittel gefunden, allen denen, von welchen er vermuthet, daß sie befraget werden möchten, solches nicht allein schriftlich zu offenbaren, sondern auch ihnen zu wiederhohlten Mahlen Unterricht zu geben, wie sie in solchem Fall zu antworten hätten.

Alles übrige hat er mit einer solchen Hartnäckigkeit zu verheelen gesucht, daß zu eben der Zeit, da er die erschrecklichsten Eidschwüre gethan, und bey dem heiligen Sacrament des Leibes und Blutes unseres Erlösers betheuret, daß er nichts mehr wisse, Briefe von seiner eigenen Hand gefunden worden, darinn er andere ermahnet, daß, wenn sie gefraget würden, sie gleichfalls verschweigen sollten, daß er sie zu Werkzeugen in den Sachen gebraucht, über welche man ihn befragt und die er mit einem Eidschwur geläugnet. Diesem ohngeachtet haben seine Handschriften, und andere Zeugnisse mehr, wider welche er nichts weiter vorzubringen gewust, als Uns um Gnade anzuflehen, dasjenige ersetzet, was von seiner Halsstarrigkeit durch kein Zureden herauszubringen gewesen.

Durch diese und andere unwidersprechliche Beweisthümer ist er also überführet worden:

1) Daß er wider Unsere Willens-Meynung sich vieler Sachen angemasset, die ihm nicht gebühret, und daß er durch allerley unerlaubte Wege gesucht, seine Gewalt zu erweitern, und zwar

nicht

nicht etwa um nach dem Maasse der übernommenen Geschäfte auch seinen Eifer für Unsern Dienst zu verdoppeln, sondern vielmehr zu dessen äusserstem Nachtheil und blos um äusserlich seine Ehrbegierde und Herrschsucht zu vergnügen. 2) Wenn Unsere ihm ertheilte ausdrückliche und specielle Befehle mit seinen paßionirten und herrschsüchtigen Gesinnungen nicht übereingestimmet, hat er die Befolgung derselben sich mit dem gehörigen Eifer nicht angelegen seyn lassen, sondern im Gegentheil, wenn solche von selbst in Erfüllung gegangen, durch allerley heimliche Ränke denenselben Hindernisse in den Weg zu legen gesucht. 3) Wo er einen grossen und wesentlichen Schaden für Unser und des ganzen Reiches Interesse bemerket, hat er solches, wie sein Eid und seine Pflicht es erfordert, Uns nicht allein nicht vorgetragen, sondern vielmehr aus boshaften und heimlichen Absichten vorsetzlich für Uns verborgen gehalten. 4) Nicht weniger hat er zu äusserster Beleidigung der Majestät sich in den Sinn kommen lassen, seine eigene Befehle für wichtiger und wirksamer als Unsere anzusehen, und da er selbige, ohne Unser Vorwissen und oft wider Unsern Willen ausgefertiget, sich dadurch gleichsam zum Mitregenten machen wollen. 5) Können Wir nicht ohne innerliche Empfindung berühren, welcher Gestalt dieser ungetreue und bloß mit seiner Ehrsucht beschäftiget gewesene Minister, aus unbesonnener und blinder Begierde, auch ausser denen Afairen für wichtig und überall nothwendig angesehen zu seyn, sich nicht gescheuet, Beyderseits Kayserl. Hoheiten Unsern geliebtesten Neven und Thronfolger, den Großfürsten, wie auch Unsere geliebteste Niece, die Großfürstin, durch allerley boshafte Erdichtungen bey Uns zu verläumden; zu gleicher Zeit aber durch die allerverhaßtesten Insinuationen bey Ihro Hoheiten, die gegen Uns schuldige Liebe und Ehrfurcht zu verringern; und ob er zwar seine gottlosen Absichten nicht erreichet, ist er dennoch von selbigen nicht abgestanden, bis endlich Unsere Gedult gänzlich erschöpfet worden.

Man hat übrigens unter seinen Schriften Entwürfe von seiner eigenen Hand gefunden, die so weit aussehende Absichten und Einrichtungen zum Zweck gehabt, daß man daraus seine üble Gesinnungen gegen Unsere Person und Gesundheit mehr als zu deutlich abnehmen können.

Es würde aber um so mehr überflüßig seyn, aller seiner übrigen schweren Verbrechen und entdeckten schädlichen Anschläge weitläuftig zu erwehnen, da Wir Unsere Ungnade und gerechte Ahndung nicht nach denselben, sondern nach Unserer Großmuth und Gelindigkeit abmessen; indem Wir, statt der verdienten und nach den Untersuchungs-Acten ihm zuerkannten Todes-Strafe, anbefohlen haben, ihn nur auf seine Güter zu verweisen, und daselbst bewachen zu lassen, damit andere für den Fallstricken dieses in allerley gottlosen Ränken altgewordenen Bösewichts gesichert seyn mögen.

Sein ganzes Vermögen, so wohl eigenes als aus Unserer Milde ihm zugeflossenes, sollte allerdings Unserm Fisco anheim fallen, nachdem mahlen er Unsere Gnade und Wohlthaten auf eine so undankbare Art vergolten; Wir wollen aber dennoch, wenn zuvor die an Unsere Cassa verhaftete ansehnliche Summen beygetrieben worden, ihm solche lassen, gleich wie Wir auch seiner Frauen und Sohne in ihren Willen gestellet haben, entweder ihm zu folgen und bey ihm zu bleiben, oder sich einen andern Ort zu ihrem Aufenthalte zu erwählen.

St. Petersburg den 5ten April 1759.

(L.S.)

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben.

# Publication. 1748.

Demnach der beym Löbl. Narvschen Grenadier-Regiment zu Pferde bisher gestandene Capitaine Wasilei Baltin, wegen seiner im Dienst bezeigten Nachläßigkeit und weil er, den wiederhohlten allerhöchsten Befehlen zuwider, nicht zur Armee abgegangen, degradiret und zum Gemeinen gemacht worden; Als wird solches, auf eingegangenen Befehl, zu iedermanns Wissenschaft hiedurch kund gethan.

Auch ist zu wissen, daß von dem Gute Witcop der Wirth aus Affits Gesinde, Namens Jurry, am verwichenen 3ten May mit seinem Weibe und seinen zwey Kindern einem Mägdgen von 10. und einem Jungen von 8 Jahren entlaufen, und Vieh, Pferde und Kleider mit sich genommen.

Dieser Jurry ist mittelmäßiger Statur, hat braunes Haar, ein rundes Gesicht, blaue Augen, eine kleine gestuzte Nase, spricht fertig teutsch und Rußisch, und trägt graue Bauerkleider.

Dessen Weib Gerda ist gleichfalls mittelmäßiger Statur, von dunkelbraunem Haar, blauen Augen, rundem weiß und rothen Gesicht und kleiner stumpfen Nase, hat an Kleidungsstücken mit sich genommen einen schwarzen Hausgewirkenen wollenen Rock, einen dergleichen blauen Rock, imgleichen einen buntstreifigen Rock von Danziger Stoff, ein blaues Bauer wie auch ein Wattmallen Wams,

ein

ein streifig Danziger stoffenes Leibstück und andere alte Bauerkleider.

Das Mägdgen Anne hat hellgelbe Haare, ein rundes weiß und rothes Gesicht, trägt Wattmallene Kleider.

Der Junge Carl hat gleichfalls hellgelbes Haar, und rundes weisses Gesicht.

Das Pferd ist ein Fuchs mit rothen Mähnen; die mitgenommenen zwo Kühe und Ochse sind alle drey von roth und weissen Haaren.

Sollten sich demnach diese Läuflinge, insonderheit aber der Jurry irgendwo betreten lassen, wie dann die Herren Pastores dieserhalb in ihren Kirchspielen sorgfältige Nachricht einzuziehen haben, müssen selbige so gleich gegriffen und unter sicherer Verwahrung anhero zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzeley eingeliefert werden, da dann, nebst Erstattung aller etwa hiebey gehabten Unkosten, vor diese Ablieferung eine Vergeltung von Zehn Rthlr. Alb. gegeben werden soll. Riga-Schloß den 13 May 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Hertzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Dem Publico dienet zugleich zur Nachricht, daß der Hofgerichts-Advocat Johann Christian Engell die Erlaubniß erhalten, beym Kayserl. General-Gouvernement die Rechtsuchenden Parten zu vertreten.

1349.

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

## aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach, auf eingegangenen allerhöchsten Befehl, ein allgemeines Dankfest, wegen des von der Kayserlichen Armee wider das Preußische Kriegs-Heer am abgewichenen 12 Julii bey Palzig, unweit Züllichau in Schlesien, erfochtenen glorreichen Sieges, gefeyert werden soll;

Als wird solches dem gesammten Lande hiedurch bekannt gemacht, und werden die Pastores angewiesen, am ersten Sonntage, nach Einlangung dieses obrigkeitlichen Patents, eine feyerliche Dank-Predigt, nach deren

deren Endigung beygehende Relation von der Cantzel abzulesen und das HErr GOtt dich loben wir ꝛc. anzustimmen ist, vor öffentlicher Gemeinde zu halten, und dem Gott Zebaoth vor diesen verliehenen herrlichen Sieg demüthigst zu danken, auch diesen starken GOtt inbrünstig anzurufen, daß Er fernerhin Ihro Kayserl. Majestät Waffen segnen und die Anschläge des Feindes zunichte machen wolle; wobey man sich dann zu allen getreuen Unterthanen dieses Landes versichert, es werden dieselben sammt und sonders ihre Andacht an diesem angeordneten Dankfest vereinigen und dasselbe in Christlicher Versammlung gebührend zu feyern beflissen seyn. Riga-Schloß den 30 Julii 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Relation,

so an Ihro Kaiserl. Majest. von dem Hrn. General, Grafen von Soltikoff, von der Wahlstatt bey Balzig, ohnweit Zillichau in Schlesien, unterm 12 Jul. 1759. durch den Lieutenant von der Garde, Grafen von Soltikoff, eingesandt worden.

Seit meinem letztern unterm 4 Jul. aus dem Lager bey dem Dorffe Samorscha mit dem Capitain Potuloff erlassenen allerunterthänigsten Bericht, ist Ew. Kaiserl. Majest. Armee ohne Unterlaß beschäftiget gewesen, den sich immer weiter retirrenden Feind zu verfolgen, so daß dieselbe auch noch heute einen Marsch von 15 Werst vorwärts gethan. Kaum aber fieng sie an, in das allhier ausersehene Lager einzurücken, als der Feind, nachdem er Tages zuvor eine ansehnliche Verstärkung erhalten, und dessen Armee dadurch bis auf 60000. Mann angewachsen, sich Nachmittage vor uns sehen ließ. Ohngeachtet Ew Kaiserl. Majest. Armee sowohl den vorhergehenden Tag einen starcken Marsch gethan, als auch heute sich ziemlich fatiguiret hatte, so machte sie sich dennoch voller Freude und Begierde zum Gefechte bereit. Der Feind, welcher seinen ersten Angrif gegen unsern rechten Flügel richtete, wiederholte denselben fünf mal nach einander, und zwar jederzeit mit frischen Truppen und grösserer Force, jedennoch war der Beystand des Allerhöchsten so kräftig und das Glück Ew. Kaiserl. Majest. nebst der Tapferkeit Dero Truppen so ausnehmend, daß die erste Linie allein, ohne durch die zweite abgewechselt zu werden, und ohne einen Fußbreit zurück zu weichen oder im geringsten aus ihrer Ordnung zu kommen, nicht allein alle fünf Anfälle tapfermüthig aushielte, sondern auch zuletzt den vollkommensten Sieg erfochte; indem der Feind nicht nur von dem Wahlplatze weggeschlagen, zerstreuet, und in die Flucht getrieben, sondern auch eine Menge Artillerie, Standarten, Fahnen und anderer Sieges-Zeichen erobert worden.

Der Verlust sowohl von unserer als feindlicher Seite läßt sich noch nicht genau bestimmen; unterdessen getraue ich mich zum voraus zuverläßig zu versichern, daß der Feind vier mal mehr als wir an Todten, Bleßirten, Gefangenen und Deserteurs eingebüßt als deren Anzahl stündlich ansehnlicher Weise zunimmt. Die im Nachsetzen des Feindes begriffene leichte Truppen berichten, daß der Feind seine gantze Equipage verbrenne, und daß sehr viel Leute und Pferde in den Morästen ertrunken wären, auch eine Menge Artillerie-Geräthschaft auf dem ganzen Wege zerstreuet läge.

Unter den Todten befindet sich unserer Seits von der Generalität: der General-Lieutenant Demicou, unter den Verwundeten aber der General-Lieutenant Borosdin und der Brigadier Jeltschaninow. Nach Aussage der Gefangenen und Deserteurs soll der Feind viele Generals verlohren haben.

Ew. Kaiserl. Majest. erlauben mir allergnädigst, über eine so glückliche und glorieuse Begebenheit meinen unterthänigsten Glückwunsch abzulegen, und das Zeugniß hinzuzufügen, welchergestalt alle und jede vom General bis zum geringsten Soldaten ihr Devoir so gethan, wie man es von treuen Unterthanen und tapfern Leuten nur immer erwarten kan. Die Artillerie hat nicht weniger mit außerordentlichem Nachdruck und glücklicher Würckung agiret. Ich empfehle demnach mich und die ganze siegreiche Armee Ew. Kaiserl. Majest. zu allerhöchsten Gnaden.

Da ich diese vorläufige unterthänigste Relation in aller Eile abfertige, so werde keinen Augenblick verabsäumen, durch einen expressen Courier die genaueren Umstände dieser wichtigen Begebenheit einzuberichten.

# Publication. 1350.

Demnach des Soldaten beym Muromschen dritten Bataillon Ily Stepanows Eheweib, Sophia, unlängst von hier die Flucht ergriffen: Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Begehren, diese Entlauffene, so bald sich selbe irgendwo betreten lassen sollte, unter genugsamer Verwahrung anhero zu senden.

Auch ist zu wissen, daß Sr. Durchl. dem Herrn General-Lieutenant und Ritter Czarewitz von Georgien vor kurzem ein Erb-Bauer und Hofs-Kerl, Swedischer Nation, Namens Alexander Georgiew, entlauffen.

Dieser Läufling ist zwo Arschin, fünf Werschock lang, mager vom Gesicht und gerader Nasen, hat schwarze Haare und einen Knebelbart, trägt einen grünen Rock nebst dergleichen Camisol und Beinkleider, und ist 24 Jahr alt: Sollte derselbe irgendwo in diesem Lande ertappet werden, so ist derselbe so fort zu greiffen, und unter gefänglicher Haft einzuliefern. Riga-Schloß, den 30 Julii 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1351.

Es ist vor einigen Tagen, von dem Jaroslowschen Regiments-Chirurgo Pegelke, dessen erkaufte Magd, Mawra Jegorowa, entwichen. Selbige ist klein von Wachsthum und 16 Jahre alt, hat schwartze Haare und graue Augen, trägt ein blaues Brusttuch und gelben wollenen Rock, und hat über dem einen weissen Rußischen Rock, eine Kuffte von Leinwand, einen weissen Cannefassen Rock, mit Kamehl-Haar ausgenähet, vier Arschin goldene Spitzen, eine Frauens-Mütze, zwey Schnupftücher und einen Flor, auch 50 Rubel mit sich genommen.

Desgleichen ist dem Auditeur obbemeldten Regiments Liubowzow, dessen Dentschik ein Maloroſſianer von Geburt, Nahmens Timofei Gretscheneiko entlaufen, welcher von mittelmäßiger Statur ist, graue Augen hat, und einen blauen Rock mit kupffernen Knöpfen, eine rothe Mütze und Stiefel träget.

Wer nun diese Läuflinge irgendwo im Lande attrapiren sollte, hat solche sofort zu arretiren und zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzeley anhero einzuliefern. Riga-Schloß den 17 Aug. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1352.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
## aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach am abgewichenen 1sten huius unter göttlichem Beystande, von Ihro Kayserlichen Majestät Armee abermahl ein herrlicher Sieg über die Preußische Trouppen erfochten worden, und dann auf eingelangten allerhöchsten Befehl, deshalber ein allgemeines Dankfest gefeyert werden soll; Als wird solches dem ganzen Lande hierdurch bekannt gemachet und verordnet, daß am ersten Sonntage nach Einlangung dieses obrigkeitlichen Patents in denen Kirchen dieses Herzogthums, vor der versammelten Gemeinde eine

feyerliche

feyerliche Dank-Predigt gehalten und Gott dem Allerhöchsten für diesen abermahligen großen Sieg demüthigst gedanket, Derselbe auch um Seinen fernern kräftigen Beystand aufs inbrünstigste angeflehet, sodann aber beygehende Relation von der Cantzel abgelesen, und das **HErr GOtt dich loben wir** ꝛc. angestimmet werden solle:

Man versiehet sich, daß alle und jede Ihro Kayserl. Majestät getreue Unterthanen, dieses angeordnete Dankfest mit gebührender Andacht zu begehen geflissen seyn werden. Riga-Schoß den 21 Aug. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Relation

an Ihro Kaiserl. Majest. von dem Herrn General, Grafen von Soltykow, betreffend den über die Preußische Armee, unter eigener Anführung des Königs, den 1. August bey Franckfurt erfochtenen Sieg, so mit dem Brigadier, Prinzen Chowansky den 2ten von der Wahlstatt abgefertiget worden, und den 13ten Aug. 1759. allhier eingegangen.

Den 1ten dieses hat Ew. Kayserl. Majestät siegreiche Armee, unter dem Beystande des Allerhöchsten und durch das Glück Ew. Majest. über die Preußische Armee, welche der König in eigener Person angeführet, eine abermahlige so complete und herrliche Victorie erfochten, daß man augenscheinlich sehen können, wie die Tapferkeit und der Muth Ew. Majest. Trouppen durch die Allmachts-Hand Gottes unterstützet worden.

Nachdem der König, zufolge meines durch den lezten Courier eingesandten unterthänigsten Berichts, auf dem Wege nach Berlin eine solche Stellung eingenommen, wodurch er seine noch übrige Lande und Residenz-Stadt zu decken geglaubet; habe ich, auf die von dem Römisch-Kayserl. Herrn General-Feldmarschall, Grafen von Daun, erhaltene Nachricht, welchergestalt der General von der Cavallerie, Graf von Haddick, aufs neue bis Coibus vorgedrungen, er selbst aber näher gegen Crossen angerückt wäre, für nöthig erachtet, alles mögliche anzuwenden, um die Conjunction beyder Armeen zu bewürcken, und zu dem Ende bey Crossen über die Oder gehen wollen; wozu meiner Seits auch schon alle Anstalten gemacht waren.

Der Feind, welcher voraus sahe, daß bey erfolgender Conjunction beyder Kayserl. Armeen, er von Schlesien gänzlich abgeschnitten seyn würde, wandte alle seine Kräfte an, um Ew. Kayserl. Majest. Armee durch eine Bataille davon abzuhalten. Er that daher vom 30 auf den 31 Jul. in der Nacht einen forcirten Marsch nach Lebus, und setzte daselbst über die Oder, wobey ihm das damahlige niedrige Wasser nicht wenig zu statten kam.

Ich schickte sogleich unsere leichte Trouppen aus, nicht so sehr den Uebergang des Feindes zu verhindern, als vielmehr nur denselben zu beunruhigen; indessen aber ließ ich mir angelegen seyn, unsere Bagage in Sicherheit zu setzen und die Armee zu tapferem Empfang des Feindes in Bereitschaft zu stellen; indem ich glauben konnte, daß der König in Preussen nicht viel Zeit würde zu verlieren haben.

Den 31 Jul. befand sich der Feind zwischen Frauenburg und Peritz, 7 Werste von unserm Lager.

Gestern, als den 1. dieses mit anbrechendem Tage, setzte sich derselbe in Bewegung, und näherte sich bald unserm rechten, bald unserm linken Flügel, um vermuthlich zu sehen, wo er am besten seine Attaque anfangen könnte. Um halb 12 Uhr that er wircklich den Angriff auf unsern lincken Flügel, unter einem so heftigen Feuer, aus denen von Cüstrin mitgebrachten schweren Canonen, dergleichen man sich kaum vorstellen kan.

Drey viertel Stunden nach dem nahm auch das Feuer aus dem kleinen Gewehr seinen Anfang, und die feindliche Attaque verstärckte sich mittelst verschiedener Colonnen dergestalt, daß unser lincker Flügel von drey Seiten im Feuer stand. Das Grenadier-Regiment vom neuen Corps wurde zum weichen gebracht, und der Feind, nachdem er sich zweyer Batterien bemächtiget, schmeichelte sich bereits mit dem Siege auf diesem Flügel; wie er denn auch seinen im Anfange erhaltenen Vortheil dergestalt zu poußiren suchte, daß bey seiner ganzen Armee kein Regiment übrig blieb, welches nicht zu Unterstützung seiner Attaque anrücken muste.

Je mehr ich sahe, daß der Feind seine ganze Force nach unserm lincken Flügel zog, desto mehr suchte ich durch die aus der Reserve und denen Linien genommene Regimenter denselben zu verstärcken. Es war auch meine und der ganzen Generalität angewandte Bemühung nicht fruchtlos, indem der gemeine Mann da, wo es am hitzigsten zugieng, nur desto grössere Begierde zum fechten zeigte. Solchergestalt wurden die von dem Feinde anfänglich erhaltene Vortheile gehemmt, und schien der Sieg auf beyden Seiten etwas zweifelhaft zu seyn; endlich aber erklärte sich derselbe auf einmal um 5 Uhr Nachmittags zur Gloire Ew. Kayserl. Majest. indem der Feind völlig überwunden und dergestalt in die Flucht getrieben wurde, daß so sehr er sich auch Mühe gab, seine Leute wieder zusammen zu bringen und sich auf verschiedenen Anhöhen zu setzen, Ew. Kayserl. Majest. Armee dennoch ihn so eifrig verfolgte und ihren Sieg dergestalt fortsetzte, daß er nirgend dazu gelangen konnte, auch zuletzt die Unordnung bey ihm so unbeschreiblich groß wurde, daß er nicht einmahl den Rest seiner geschlagenen Armee an einen Ort zusammen bringen konnte,

konnte, sondern ein Theil mit der äußersten Präcipitation die Flucht nach der Gegend, wo sie die Oder paßiret, und so weiter nach Cüstrin nahm, der andere aber sich rechter Hand wandte und gegen Reppen retirirte.

Dem erstern wurde sogleich der Römisch-Kayserl. General-Lieutenant, Baron von Laudon, mit aller unserer und seiner mitgebrachten schweren Cavallerie, dem andern aber der General-Major, Graf von Tottleben, mit den leichten Truppen nachgeschickt.

Beyde haben im Nachsetzen des Feindes den über ihn erhaltenen ohnehin vollkommenen Sieg noch vollkommener gemacht; indem sie ihm auch den Rest seiner Canonen, deren wir bereits 176. in unsern Händen haben, und davon die meisten von grossem Caliber sind, nebst einer grossen Menge Artillerie-Geräthschaft abgenommen.

Die Anzahl der Gefangenen erstreckt sich anjetzo schon allein an gesunden über 3000 Mann, worunter eine Menge Staab- und Ober-Officiere befindlich. Die Zahl der Deserteurs ist noch weit beträchtlicher. An Fahnen und Standarten sind bis diese Stunde 30. eingebracht worden, und ich hoffe deren noch mehr zu überkommen. Unserer Seits ist dagegen weder an Artillerie, noch an Fahnen das geringste verlohren worden. Unter den Gefangenen ist niemand von Preußischen Generals; es sollen aber nach Aussage eben dieser Gefangenen und Deserteurs verschiedene getödtet und sehr viele blessirt seyn.

Von unserer Generalität ist keiner geblieben, und sind nur blessirt: der General-Lieutenant, Fürst Golitzin, welcher das neuformirte Corps commandiret, und da er beständig in dem heftigsten Feuer gewesen, alle Eigenschaften eines geschickten und unerschrockenen Generals bewiesen, ingleichen die General-Lieutenants von Olitz und Printz Lubomirsky, jedoch nicht gefährlich; nicht weniger sind auch die Brigadiers Bachmann, Essen und Löbel, wiewohl ebenfalls nur leicht verwundet. Den übrigen Verlust Ew. Kayserl. Majest. Armee, kan ich noch zur Zeit nicht genau anzeigen, eben so wenig als den feindlichen. So viel ist gewiß, daß der Feind in eine solche Zerstreuung gerathen, daß die Cavallerie ihn über 15 Werste verfolget hat, ohne den geringsten Widerstand zu finden, und 30 Mann Cosacken ein ganzes Escadron feindlicher Cavallerie in einen Morast gesprengt und ersäuffet haben.

Die Preußische Armee, welche der König selbst commandiret, hat aus mehr denn 70000 Mann der auserlesensten Truppen bestanden; dahingegen von der mit dem Corps des Hrn. von Laudon vereinigten Armee Ew. Kayserl. Majest. noch bey weitem keine 60000 Mann unter Gewehr gestanden. Ew. Majest. werden daraus allergnädigst bemercken, wie sehr dieser ansehnliche Unterschied in Vergleich mit der feindlichen Macht durch den Beystand des Allerhöchsten und durch den ausnehmenden Muth und die Tapferkeit Dero unüberwindlichen Truppen, welche als ein Muster angeführet zu werden verdienet, ersetzet worden.

Es hat auch in der That die ganze Generalität sich dergestalt betragen, daß ein jeder unter derselben Ew. Kayserl. Majest. Armee anzuführen würdig wäre. Die Staab- und Ober-Officiere sind ihrem Beyspiel gefolget, und der gemeine Mann hat sich selbst übertroffen, um seine Treue gegen seine allergnädigste Monarchin an den Tag zu legen.

Das ganze Corps der Artillerie verdienet, daß ich sowol von der erstaunlichen Wirckung des Geschützes, als von der Geschicklichkeit und dem Eifer derjenigen, die solches dirigiret, hiemit ein besonderes Zeugniß ablege.

Nicht weniger muß ich sowohl denen klugen Dispositionen des Hrn. General-Lieutenants, Baron von Laudon, Gerechtigkeit wiederfahren lassen, als auch von der unter seinem Commando stehenden Generalität und seinem ganzen Corps, besonders aber von der Cavallerie, bezeugen, daß dieselbe sich durch ihre Tapferkeit einen ausnehmenden Ruhm erworben.

Mit dieser vorläuffigen Relation sende den Brigadier, Prinzen Chowansky, welcher an dem Tage der Bataille die Dienste des dejourirenden General-Majors bey mir vertreten, und da er alles mit angesehen, mündlich weitern Bericht abstatten kan; wie ich denn hiemit denselben, als einen Eifersvollen und würdigen Officier, Ew. Kayserl. Majest. Gnade zu empfehlen mich erkühne.

) o (

Auf Befehl 1354.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Käyserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen. &c &c. &c.

Demnach von E. E. Ritter- und Landschaft auf jüngst gehaltenem Land-Tage unter andern beschlossen worden, daß denenjenigen Güthern, welche ihren Wald zu dem auf denen Postierungen benöthigten Brenn-Holtz hergeben, von denen Güthern, welche solches Holtz führen müssen, eine Vergütung an Gelde, und zwar für einen, von den Fourage führenden Bauern selbst aufzuhauenden Faden Lager-Holtz von Drey Arschin im Quadrat, da die Stücker Holtz $\frac{5}{4}$ Ellen lang sind, im Esthnischen 25 Copecken und im Lettischen 8 Marck bezahlet werden solle; Als wird solches auf Ansuchen E. Land-Raths-Collegii hiermittelst bekannt gemachet, damit alle und

jede

jede, die es angehet, sich gebührend darnach achten, und dasjenige, so hieneben repartiret worden, angewiesenen Orts ohne Manquement abliefern mögen. Riga-Schloß den 3 Septembr. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1355

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach auf jüngst gehaltenem Land-Tage von E. E. Ritter- und Landschaft beschlossen worden, daß diejenige von der Ritter- und Landschaft, welche vom Land-Tage ausgeblieben und dem Obrigkeitlichen Patente vom 30. Martii a. c. zuwider, ihre legale Entschuldigungen behörigen Orts nicht angebracht, an das Ritter-Haus, die Usance-mäßige Poen von **Zehn Rthlr.** diejenige aber, welche sich vor Schluß des Land-Tages ohne Erlaubnis entfernet, die gleichfalls festgesetzte Strafe von **Einem Rthlr.** für jeden Tag erlegen sollen; Als werden die hiebey nahmentlich designirte Herren Possessores anermahnet, dieser veranlasseten Geld-Strafe wegen, längstens

vor

vor Ausgang des bevorstehenden October-Monaths, bey der Ritterschafts-Cantzeley gehörige Richtigkeit zu treffen, und sich solchergestalt, der widrigenfalls ohnfehlbar erfolgenden Executions-Ungelegenheit zu entledigen. Riga-Schloß den 3 Septembr. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Relatio[illegible] lincken Flügel [illegible] an Ihro Kayserl. Majest. von dem General, Grafen von Soltykoff, aus dem Lager unweit Franckfurt vom 9. Aug. welche mit dem Obristlieutenant Soltykow, vom Newskischen Regiment, den 21. Aug. 1759. zu Peterhoff eingelaufen.

[Gedachter Herr Obristlieutenant wurde gleich nach seiner Ankunfft Ihro Kayserl. Majest. vorgestellt, und nachdem Allerhöchstdieselben nachstehende Relation durchgelesen hatten, geruheten Sie ihn über verschiedene Umstände der Bataille zu befragen, besonders aber nach denen Verwundeten sich zu erkundigen, und beydes so wohl dieser als der Gebliebenen wegen, als eine zärtliche Landes-Mutter, Dero Mitleiden durch milde Thränen zu erkennen zu geben. Die zugleich mit ihm übersandten 2. Standarten und 26. Fahnen wurden durch ein Detaschement von der Leibgarde, unter klingendem Spiel nach dem alten Saal gebracht und daselbst zur Schau aufgestellet.]

Zu meiner erstern mit dem Brigadier, Prinzen Chowanski, den 2ten dieses abgefertigten Relation, betreffend den von Ew. Kayserl. Majest. Truppen den 1. Aug. bey Franckfurt über die Preußische Armee, welche Se. Majest. der König in Person angeführet, erfochtenen vollkommenen Sieg, habe nur noch folgende Umstände beyzufügen:

Sobald man in der Nacht vom 30. auf den 31. verwichenen Monaths bemerckte, daß die feindliche Cavallerie und Husaren die Oder an seichten Orten durchwateten, die Infanterie aber eine halbe Meile oberhalb Cüstrin beym Dorfe Buden über fünf Brücken eben diesen Fluß paßirte, und gegen das Dorf Geritz defilirte, beorderte ich den General, Grafen von Tottleben, den Feind mit den leichten Truppen zu beunruhigen, und mir von dessen Bewegungen von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben. Ich fand indeßen nicht für nöthig, mit der Armee die bisherige Stellung im geringsten zu ändern, sondern auf den Anhöhen bey Franckfurt, wel-

[illegible] hatte, stehen zu bleiben. Unser rechter Flüger reichte fast bis an das Ufer der Oder, der lincke aber erstreckte sich bey dem Dorf Kunnersdorff vorbey bis nach der Gegend, wo die Anhöhen und der Wald aufhörten, und jenseit eines kleinen Bachs und Gebüsches die Wiesen und Aecker anfiengen. Ob es gleich scheinen dürfte, als hätte die Armee durch diese Stellung dem Feinde den Rücken zugekehret, so brachte es doch die Lage der Gegend unumgänglich mit sich. Sobald auch der Feind bey Buden die Oder paßiret und sich nach Geritz gewendet hatte, war kein Zweifel übrig, daß er um Ew. Kayserl. Majest. Armee herum marschiren würde. Den rechten-Flügel formirte die erste Division, unter Commando des Generals, Grafen von Fermor, und das Corps der Avantgarde unter dem General-Lieutenant Villebois. Die zweyte Division, so von dem General-Lieutenant Rumänzow angeführt wurde, stand im Centro, und das neuformirte Corps, welches der General-Lieutenant Fürst Golitzin commandirte, auf dem lincken Flügel. Das Römisch-Kayserl. Corps, unter dem General-Lieutenant Baron von Laudon, konnte wegen Mangel des Raums nicht mit in die Linien kommen, und wurde also hinter dem rechten Flügel postiret. Die Cavallerie suchte ich so zu stellen, daß sie dem feindlichen Canonen-Feuer so wenig, als möglich, bloß gestellt seyn mögte, indem ich leicht voraussehen konnte, daß da die ganze Gegend uneben und voller Anhöhen und Defileen war, die Entscheidung der Affaire blos auf die Infanterie ankommen müste.

Den 31. Jul. früh um fünf Uhr wurde der General, Graf von Tottleben, der mit den leichten Truppen jenseit des Dorfes Frauendorff stand, die feindliche Cavallerie gewahr. Bald darauf kam auch ihre Infanterie zum Vorschein, und nöthigte unsere äuserste Feldposten sich zurück zu ziehen.

Gegen Mittag stellte der General Tottleben hart an Frauendorff sein ganzes Commando auf; allein um 2 Uhr Nachmittags muste er, wegen des mit viel überlegenerer Macht anrückenden Feindes, auch von dort weichen. Indessen geschahe die Retraite ohne Verlust und in der besten Ordnung, wobey beständig auf einander gefeuert wurde. Gemeldter General-Major postirte sich vor der Fronte unsers rechten Flügels, damit er den lincken Flügel des Feindes beunruhigen könnte, falls derselbe, ohne unserm rechten Flügel näher zu kommen, seine gröste Force gegen unsern lincken wenden würde. Der Feind machte aber auf den Bergen, vier Werste von unserer Armee, Halt und brachte die Nacht daselbst zu, nachdem er eine solche Stellung eingenommen, daß es schien, als wäre unser lincker Flügel von allen Seiten umringet, ob ich gleich bey allem dem keine Ursache fand, mehr besorgt zu seyn, oder in meiner Position die geringste Aenderung vorzunehmen.

Den 1. Aug. früh um 2. Uhr setzte sich der Feind in Bewegung, rückte gegen unsern rechten Flügel an, und indem er Mine machte, als ob er auf allen Seiten den Angriff thun wolte, war nur seine Absicht, den Ort auszusehen, wo er seine Attaque am besten anfangen könnte; oder sein Endzweck gieng vielmehr dahin, daß wir nicht mercken solten, wo er seinen Angriff eigentlich zu thun willens wäre. Vormittags um 9. Uhr wurde man gewahr, daß er gegen die Flancke unsers lincken Flügels auf einem Berge zwey Batterien errichtete, auch einige Cavallerie und Infanterie, unter deren Bedeckung gegen eben dieselbe Flancke ins Thal vorrücken ließ. Gegen 10. Uhr dehnte der Feind seinen lincken Flügel noch weiter gegen unsern rechten aus, und man konte aus allen Anstalten deutlich sehen, daß er seine Attaque auf unsern rechten und lincken Flügel zugleich anfangen würde, indem seine Batterien auch gegen unsern rechten Flügel fertig waren.

Da er aber, wenn auf unsern rechten Flügel der Angriff erfolgen sollte, erst einen Morast über eine grosse Brücke paßiren muste, so trug ich dem General-Major, Grafen von Tottleben auf, selbige in Brand zu stecken; denn, ob ich gleich dadurch die ganze feindliche Macht auf unsern lincken Flügel herüber zog, so verschaffte ich mir gegentheils den Vortheil, nach Maaßgebung der feindlichen Unternehmungen, meine Gegenanstalten desto besser treffen zu können.

Der Feind ließ auch wircklich gegen über unsern rechten Flügel nur einige Cavallerie stehen, wandte sich mit seiner ganzen

Macht nach unsern lincken Flügel, und gieng um halb 12. Uhr unter einem entsetzlichen Feuer aus dem groben Geschütz gerade auf die Flancke dieses Flügels los.

Mittlerweile daß die im Thal postirte feindliche Infanterie und Cavallerie unter unsere Canonen rückte, nahm gleich nach 12. Uhr das Feuer aus dem kleinen Gewehr seinen Anfang. Der Feind formirte seine Colonnen und führte sie gerade gegen unsere Flancke an. Quer vor derselben stand das Grenadier-Regiment vom neuen Corps. Ob gleich daßelbe mit ausnehmender Tapferkeit Stand hielt, auch dem Feinde grossen Schaden zufügte, wurde es doch zum Weichen gebracht, indem der Feind seine ganze Macht gegen dieses einzige Regiment richtete, und durch seinen starcken Verlust nur desto hitziger wurde, diesen Platz zu behaupten; und weil dadurch die Flancke blos gestellet wurde, so geriethen beyde Linien in grosse Gefahr. Allein der General-Lieutenant, Fürst Golizin, nahm aus der ersten Linie das fünfte, und aus der zweyten das dritte Musquetier-Regiment, ließ selbige eine Wendung machen, und in eine Linie treten; zu Unterstützung derselben aber befahl er dem vierten und ersten Regiment des neuen Corps eben dieses zu thun, so daß aus der lincken Flancke die Fronte der Armee formiret wurde. Weil nun das Grenadier-Regiment dadurch, daß es seinen Platz verlassen müssen, dem Feinde Gelegenheit gab, unsere Anhöhen zu ersteigen, sich zu verstärcken, und seine sehr tiefe Fronte weiter auszudehnen, so waren zuletzt auch diese Regimenter nicht im Stande, ihre Linien zu erhalten, und da der Feind sich zweyer von unsern Batterien bemächtiget, stellte er seine ganze Armee in eine Colonne auf, deren Fronte die ganze Weite von unsern auf den Anhöhen gestellten Linien einnahm, auch so dicht an einander stand, daß man das Ende davon nicht übersehen, jedoch dieses wohl abnehmen konnte, daß derselbe mit einer zwar eben so grossen Fronte, als unsere neue war, aber ohngeachtet seines bereits erlittenen Verlustes, in sehr vielen Gliedern sich vorgesetzt hatte, bis an unsern rechten Flügel, und wo möglich bis an das Ufer der Oder durchzudringen, in welcher Absicht er denn auch einen grossen Theil seiner Artillerie dahin schaffte.



Gegen diese grosse feindliche Force musten unserer Seits alle Kräffte angewendet werden. Ich beorderte deswegen den General-Lieutenant Panin, die wanckenden Regimenter mit frischen zu unterstützen, welcher auch meinen Befehl mit einem rühmlichen Eifer und vieler Geschicklichkeit ins Werck richtete. Und da das enge Terrain nicht erlaubte, mehr als zwey Regimenter in die Seiten-Linie zu stellen, so führte er zuerst aus der zweyten Linie der andern Division das zweyte Grenadier-Regiment unter Commando des Brigadiers, Grafen von Bruce, und so dann der Römisch-Kayserl. General Lieutenant, Graf Campitelli, die Grenadier-Compagnien von den teutschen Regimentern dahin. Hinter diesen rangirte er eine neue Linie von dem Beloserischen und Nischegorodischen Regimentern, auf welchen noch eine zweyte vom St. Petersburgischen und Nowgorodischen Regiment folgte. Das Regiment des General-Lieutenants von Laudon und das von Baden-Baden, rückten auch zu Unterstützung ihrer Grenadier-Compagnien heran.

Solchergestalt wurde der Feind aufgehalten, und das Treffen wurde gleich. Der Feind setzte alle seine Kräffte an, ließ auch seine Cavallerie anrücken; und ob sie zwar wegen des engen Terrains mehr litte, als daß sie mit Vortheil agiren konnte, so wollte der Feind es dennoch wagen, und schmeichelte sich aufs neue den Vortheil auf seine Seite zu lencken. Allein der General-Lieutenant, Graf Rumänzow, nahm unsere und der Baron Laudon die Oesterreichische Cavallerie, warffen mit selbiger die feindliche sogleich über Hauffen und brachten sie in die Flucht. Der General-Lieutenant, Prinz Lubomirsky, ließ zugleich das Pleskowische, Apscheronische und Wologdaisch-Regiment eine Wendung machen, und der General-Major Prinz Wolkonsky nahm auf meinen Befehl aus der ersten Division, das erste Grenadier- und das Asowische Regiment, womit sie auch die feindliche Infanterie in einige Confusion brachten.

Um die Sache wieder herzustellen, ließ der Feind von dem Ende seiner so dichten Colonne, eine besondere Colonne abtheilen, welche er hinter unsere zweyte Linie durchzubringen suchte, um solche zwischen zwey Feuer zu setzen, und den vom rechten Flügel anrückenden Succurs zurück zu halten. Allein der General-Major

Berg und der Brigadier von der Felden stellten sich mit dem Sibirischen Regiment und einem Battaillon vom Nischegorodischen aus der zweyten Linie der ersten Division, dieser abgetheilten feindlichen Colonne entgegen, brachten sowohl mit ihren Feld-Stücken, als besonders mit den Einhörnern und Schuwalowischen Haubitzen, die von der Feld-Artillerie unter die zum Gefechte anrückenden Regimenter vertheilet wurden, selbige in die Flucht und zerstreuten sie gänzlich, wozu auch die Oesterreichischen auf einer Anhöhe vor den Regimentern aufgeführten Canonen ein vieles beytrugen.

Hier konnte man schon die Schlacht für gewonnen halten: denn ob der Feind sich gleich bestrebte, seine Truppen wieder in Ordnung zu bringen so wurde er doch gezwungen, sich beständig zurück zu ziehen, unsere Truppen aber drangen immer weiter in ihn hinein. Zuletzt führten der General-Lieutenant Villebois und der General-Major Fürst Dolgorukoy gegen 5. Uhr das Woronesische und Narwische Regiment von der Avantgarde herbey, der General-Major Berg aber fiel mit dem zweyten Moskowischen, dem Kasanischen und einer Compagnie vom Nischegorodischen Regiment dem Feind in die Flancke, und da er sich an den General-Lieutenant Villebois anschloß, nöthigten sie den Feind, der schon in der Retraite begriffen war, völlig die Flucht zu ergreiffen, nahmen ihm unsere und seine eigene Canonen ab, trieben ihn aus dem ganzen Retranchement heraus und verfolgten ihn so gar bis in das Thal. Der König in Preußen that alles mögliche, um seine Retraite ordentlich zu bewerckstelligen, und gab daher dem Obristlieutenant Biderbe Befehl, mit zweyen Escadrons vom Leib-Cuiraßier-Regiment, das Moskowische und Narwische Regiment anzugreiffen; allein die Feinde waren schon so sehr entkräfftet, daß die Tschugujewischen Cosacken allein hinlänglich waren, diese beyden Escadrons gänzlich aufzureiben, und den Obristlieutenant zum Gefangenen zu machen, auch die Standarte zu erbeuten.

Die ganze feindliche Armee ergriff hierauf die Flucht, und der General-Lieutenant, Baron von Laudon, wurde mit unserer und seiner eigenen Cavallerie, auch der Brigadier Stojanow mit dessen Regiment

gimen[illegible]t lincker Hand, der General-Major Graf von Tottleben aber mit den übrigen leichten Truppen, rechter Hand den Feind zu verfolgen nachgeschickt.

Auf solche Weise endigte sich die um halb 12. Uhr Mittags für den Feind mit so vieler Hofnung des Sieges angefangene, und fast 7. Stunden lang angehaltene, heftige und blutige Bataille, unter Göttlichem Beystande und durch das Glück Ew. Kayserl. Majest. mit völliger Zerstreuung des Feindes, zum unsterblichen Ruhm Ew. Kayserl. Majest. und zum wesentlichen Besten der allgemeinen guten Sache Ich hielte es für meine erste Schuldigkeit, die Generalität zusammen kommen zu lassen, und auf derjenigen Stelle der Wahlstatt, wo das Gefechte am allerhefftigsten gewesen und der Feind zuletzt überwunden worden, dem grundgütigen Gott auf den Knien ein schuldiges Danckopffer zu bringen.

Noch währender Bataille rückte ein feindliches Detaschement, so aus einigen Bataillons und Escadrons bestand, und zur Bedeckung der Brücken nachgeblieben, in Franckfurt ein, indem es den Sieg auf seiner Seite für ganz gewiß hielt, und machte den daselbst, auf Ansuchen der Stadt, zu ihrer Sicherheit nachgelassenen Major nebst 5. Ober-Officieren und 260. Gemeinen, ohne auf die vom Magistrat dawider gethane Vorstellung zu achten, zu Kriegsgefangenen, plünderte einige dahin gebrachte blessirte Officiere und einen Theil der Oesterreichischen Bagage, und zog hierauf sogleich wieder zur Stadt hinaus. Inzwischen meldet jetzo der Preußische General-Lieutenant Finck, in einem Schreiben an den Brigadier Grafen Brüce, welcher die Stelle des dejourirenden General-Majors vertritt, daß alle diese Mannschafft wieder losgelassen werden solle.

Ew. Kayserl. Majest. kan ich bezeugen, daß wenn jemahlen ein Sieg glorreicher und vollkommener gewesen, so verdienen doch der Eifer und die Geschicklichkeit der Generals und Officiere, wie nicht weniger die Unerschrockenheit, Tapferkeit und der einmüthige Gehorsam der Soldaten auf ewig als ein Muster angeführet zu werden. Da auch sonst bey Armeen, die von verschiedenen

Na-

Nationen zusammen gesetzt sind, der Neid und die Uneinigkeit nur zur Gewohnheit geworden, so schien im gegentheil das Römisch-Kayserl. Corps sich mit Ew. Kayserl. Majest. Armee nur zu dem Ende conjungiret zu haben, damit beyderley Truppen unpartheyische Zeugen ihrer Bravoure, die Welt aber von einer genauen Harmonie und Eintracht alliirter Völcker ein Beyspiel haben könnte.

Unsere Artillerie hat ihren Ruhm behauptet, den sie sich bey allen andern Gelegenheiten schon erworben.

Der dem fliehenden Feinde nachgeschickte General-Major, Graf von Tottleben, sandte seine Cosacken über den Morast in einen Wald nach dem feindlichen lincken Flügel, um die Cavallerie von der Infanterie zu coupiren, und machte selbst mit den Husaren und zweyen Escadrons von Sr. Kayserl. Hoheit Cuiraßier-Regiment, welches sich die ganze Zeit über ausnehmend hervorgethan, alle Anstalten zur Attaque. Kaum hatten sich aber die Cosacken gezeigt, so fieng die feindliche Cavallerie schon an, sich zurück zu ziehen; sie konnte aber nicht entwischen, sondern wurde von den Cosacken und Husaren zu gleicher Zeit angegriffen, übern Hauffen geworffen, viele theils niedergestossen, theils gefangen genommen, auch ein ganzes Escadron Cuiraßiers, welches sich von den andern getrennt hatte, von zwanzig Cosacken und funfzehn Husaren in ein Morast gesprengt und samt der Standarte gefangen.

Der Baron von Laudon hat seiner Seits dem Feinde auf der Flucht nicht wenigern Schaden zugefüget. Man hat dem Feinde überhaupt zwey Meilen, oder ungefehr 15. Werst nachgesetzt, und nur die Dunckelheit der Nacht hat das weitere Verfolgen gehindert.

Auf der Flucht sind dem Feinde 10. Canonen nebst Zubehör abgenommen, 346. Mann Gemeine, 3. Capitains, 4. Lieutenants und 1. Cornet zu Kriegsgefangenen gemacht, noch weit mehr aber niedergehauen und zerstreuet worden. Auch haben unsere Cosacken und Husaren in zweyen Dörffern 200. blessirte Gemeine, nebst 2. Officiers und 36. Gesunden gefangen genommen. Der General-Major, Graf Tottleben, hat mir bezeuget, daß der Brigadier Kras-

Krasnoschtschokow, desgleichen die Cosacken-Obristen Popow, Dätschkin und Lukowkin, ferner die Husaren-Obristen Soritsch und Knäs Amilochorow eine besondere Tapferkeit bewiesen.

Was unsern Verlust betrifft, so ist derselbe viel geringer, als ich anfangs habe vermuthen können. Von Generals ist keiner geblieben; nur sind die General-Lieutenants Fürst Golzin, Oliz und Prinz Lubomirsky bleßiret. Obgleich ihre Wunden gar nicht gefährlich so wäre es doch zu bedauren, wenn sie nicht bald wieder Dienste thun könnten. Die Brigadiers Essen, Löbel und Bachmann sind auch nur leicht verwundet. Von Staab-Officieren ist nur der einige Obriste Budberg vom 5ten Musquetier-Regiment todt. Von den übrigen sowohl Todten, als Bleßirten, übersende hierbey die Liste.

Wir zehlen überhaupt an Todten nur 2614. Mann vom vornehmsten bis zum geringsten. Dagegen ist die Zahl der Verwundeten sehr groß und beläufft sich auf 10863. Mann; jedoch haben sehr viele darunter so leichte Wunden, daß sie schon wircklich wieder Dienste thun, und viele andere werden auch bald wieder hergestellt seyn können.

Feindlicher Seite sind 7627. Todte auf der Wahlstatt begraben und 4542. Mann zu Gefangenen gemacht worden. Unter diesen letztern befinden sich 2. Obristlieutenants, 1. Major, 8. Capitains, 1. Rittmeister, 7. Lieutenants, 10. Second-Lieutenants, 15. Fähnrichs und Cornets, und 121. Unterofficiere. An Deserteurs haben wir 2055. Mann; allein diese Anzahl ist gegen der grossen Menge, die sich nach Pohlen und andern Gegenden verlauffen hat, für nichts zu achten.

Bey dem Corps des Hrn. General-Lieutenants, Baron von Laudon, sind an Todten und Vermißten 893. und an Verwundeten 1398. Mann. Dagegen hat dasselbe 5. Fahnen und 6. Canonen erbeutet, und 252. Mann, worunter 4. Officiere, gefangen genommen. Auch haben sich bey diesem Corps 345. Deserteurs gemeldet.

Es folget hiebey eine besondere Liste der eroberten Siegeszeichen und übrigen gemachten Beute.

---

## Liste, was an Siegeszeichen vom Feinde erobert, auch sonst erbeutet worden.

| | |
|---|---|
| Fahnen | 26. |
| Standarten | 2. |

### Canonen, ausser dem was die Oesterreicher bekommen.

| | | |
|---|---|---|
| 12pfündige | grosse | 18 |
| | mittlere | 54 |
| | kleine | 13 |
| 6pfündige | | 15 |
| 3pfündige | | 57. |
| 20pfündige | Haubizen | 15. |
| | | 172. |
| Feld- und Pulver-Kasten | | 120. |

### Artillerie-Geräthschafft in denselben

| | | |
|---|---|---|
| 12pfündige Cartusen | mit Kugeln | 3584. |
| | mit Cartetschen | 1205. |
| Canonen-Kugeln | | 1246. |
| Granaten | | 58. |
| Völlige Ladungen mit Pulver | | 106. |
| 6pfündige | mit Kugeln | 539. |
| | mit Cartetschen | 180. |
| 3pfündige | mit Kugeln | 2953. |
| | mit Cartetschen | 666. |
| 20pfündige Haubitzen | gefüllte Bomben | 506. |
| | Cartetschen | 176. |
| Hellebarden | | 135. |
| Meßingene Trommeln | | 157. |
| Cuirasse | | 495. |
| Gewehr, gut und zerbrochen | | 10255. |
| Patron-Taschen | | 875. |
| Kleine Patron-Taschen | | 930. |
| Pallasche | | 1260. |
| Grenadier-Mützen | | 2989. |
| Gefüllte Patronen mit Kugeln | | 93000. |



## Liste

der Generalität, Staab- und Ober-Officiere, die in der blutigen Bataille bey Franckfurt den 1. Aug. 1759. so wohl bey den Regimentern, als der Artillerie, getödtet, vermißet, auch schwer und leicht verwundet worden.

### Verwundet:

**General-Lieutenants,**

Fürst Golizin,
Prinz Lubomirski,
Olitz.

**Brigadiers,**

Wilhelm Essen,
Wilhelm Löbel,
Bachmann.

### Todt.

**Von der Artillerie:**

bey den Feld-Regimentern,
Lieutenants
Afanaßey Newelskoi.

Bey dem neuen Corps,
Parfen Netschajew.

Second-Lieutenant
Wassiley Smirnoi.

### Vermißet:

Capitain
Georg Handwich.

Stückjuncker
Iwan Kolpakow.

### Schwer-bleßiret:

Lieutenants,
Bey den Feld-Regimentern,
Iwan Mertens.

Bey dem neuen Corps,
Iwan Netschajew.

Bey den Feld-Regimentern,
Adjutant
Sergei Sabanejew.

Stückjunckers,
Iwan Skripizin.

Bey dem neuen Corps,
Prokofei Beloi,
Iwan Gewäschew,
Peter Barischnikow.

### Leicht verwundet:

Beym neuen Corps.
Obrist-Lieutenant,
Wassiley Starov-Myliukow.
Ingenier-Major,
Iwan Rajewskoy.

Bey den Feldregimentern: vom Fuhrstaat.
Capitain
Nikifor Trubnikow.
Lieutenants
Wassiley Borosdin,
Andrey Tschagin.

Beym neuen Corps:
Second-Lieutenants
Wassiley Tschagin,
Peter Gedeonow.

Bey den Feld-Regimentern.
Stückjuncker,
Grigorey Bartenew.

In allem bey der Artillerie Todte, Vermißte und Verwundete 21

### Todt.

**Von den Feld-Regimentern.**

Beym neuen Corps
vom 5ten Musquetier-Regiment.
Obrister
Jacob Budberg.

Capitains

Vom St. Petersburgischen Regiment:
Christoph Görtz.

Vom Nowogorodischen
Knäs Iwan Meschtscherskoy.

Vom Nischegorodischen
Carl Singut.

Vom Apscheronischen
Laurentius Seimann,
Iwan Chwotschinskoy,
Johann Richter.

Vom Pleskowischen
Knäs Waßiley Prosorowskoy,

Beym neuen Corps:

Vom Grenadier-Regiment,
Gregorius Greenenthal,

Vom ersten Musquetier-Regiment
Andrei Perchurow.

Vom vierten
Maxim Teremizkoi.

Summa 10.

Lieutenants

Vom zweyten Moskowischen Reg.
Theodor Bock,

Vom Nowogorodischen
Peter Markow,

Vom Beloserischen
Stepan Tichmenew,

Vom Rostowischen
Johann Ernst,

Vom Nischegorodischen
Danila Saschin,

Vom Narwischen
Anton Surowzow,

Vom Apscheronischen
Lawrentei Jefimjef,
Michaila Sokolow,
Alexei Rubinow.

Vom Pleskowischen
Iwan Geikin,

Beym neuen Corps

Vom Grenadier-Reg.
Peter Worderhausen,
Woldemar Wiegel,
Nikolai Palizin,
Lew Nikulin,

Vom ersten Musquetier-Reg.
Alexei Woronzow
Peter Tschernischew.

Vom fünften
Friedrich Nirod.

Summa 17.

Second-Lieutenants

Vom zweyten Grenadier-Reg.
Gawrilo Sunburow,

Vom Nowgorodischen
Afanaßei Woronin,
Lew Wagin,

Vom Beloserischen
Iwan Barsukow,

Vom Nischegorodischen
Alexei Stepanow,
Stepan Galachtionow,

Vom Apscharonischen
Samoila Muchin,

Vom Wologdaischen
Fedor Kischkin,

Vom Pleskowischen
Peter Rakitow,
Trifon Belajew,

Vom neuen Corps

Vom Grenadier-Reg.
Nikolai Kosmin,
Sachar Kopitow,
Dmitrei Dawidow,

Vom 1ten Musquetier-Reg.
Karl Hoppius,
Iwan Fomin,
Andrei Swinjin,

Vom 3ten
Prokofei Grinew,
Nikon Potulow,
Larion Jelagin,
Makar Pawlow,
Danila Sokolow,
Iwan Objetkow.

Vom 4ten
Mina Baldin,
Marko Bolschew,
Stepan Iwanow,
Michael Bauer,
Spiriden Polchojarinow,

Summa 27.

Fähnrichs

Vom Asowischen
Wassiley Dultz.

Vom Nowogorodischen
Osip Lopatin,
Fedor Kulomsin.

Vom Beloserischen
Afanaßey Samuilow,
Matwei Liubowzikow.

Vom Rostowischen
Andrei Lodischenskoi.

Vom Nischegorodischen
Dmitrei Kasakow.

Beym neuen Corps
vom 3ten Musquetier-Reg.
Wassilei Nebolsin,
Egor Romanow.

Vom 4ten
Alexei Nedajew,
Anton Barischnikow,
Grigorei Tarbejew.

Summa 12.

In allem Todt 67.

## Vermißet.

Capitains

Beym neuen Corps,
vom Grenadier-Regiment,
Peter Suschkow.

Vom 3ten Musquetier-Reg.
Michaila Krawatka.

Summa 2.

Lieutenants

Vom Grenadier-Reg.
Kirila Gorskoi.

Vom 3ten Musquetier-Reg.
Iwan Melenkiew.

Vom 4ten
Iwan Wolosow,
Prokofei Beschenzew.

Summa 4.

Second-Lieutenants

Vom Rostowischen Reg.
Carl von Bera.

Beym neuen Corps,
vom Grenadier-Reg.
Jakow Kosmin.

Vom 3ten Musquetier-Reg
Christofer Switschtschow.

Vom 5ten Regiment,
Samuila Rychtew.

Summa 4.

Fähnrichs

Beym neuen Corps,
vom 3ten Musquetier-Reg.
Stepan Slotin.

Vom Pleskowischen Reg.
Chirurgus Jacob Milwall.

Fähnrich

Vom Ungerischen Husaren-Regiment,
Stepan Jurwaff, gefangen.

Vermißt und gefangen in allem 13.

## Gefährlich verwundet.

Obristen.

Von den Feld-Regimentern:

Vom St. Petersburgischen
Johann Reinsdorf.

Vom Apscharonischen
Bernhard von Hirschheid.

Beym neuen Corps,
vom 1ten Musquetier-Reg.
Alexei Stupischin.

Vom 4ten
Nikolai Tschetscherin.

Summa 4

Obrist-Lieutenants

Vom Casanischen Cuiraßier-Reg.
Johann Romanius.

Vom Kargopolischen Grenadier-Reg. zu Pferde.
Knäs Iwan Bagratian,

Von Feld-Grenadier-Regimentern
Vom 1sten
Sergei Baikow,
Vom 2ten
Peter Greefs,
Vom 4ten
Heinrich von Jordan,

Von Musquetier-Regimentern,
Vom Beloserischen
Peter Schtscherbatschow,
Vom Roskowischen
Carl Buchholtz,
Vom Apscheronischen
Timofei Maslow,
Vom Wologdaischen
Iwan Behagel,
Vom Pleskowischen
Johann von Vegesack,

Beym neuen Corps
Vom Grenadier-Reg.
Michaila Filosofow,
Vom 4ten Musquetier-Reg.
Fedor Katschinskoi,

Summa 12

Premier-Majors

Vom Beloserischen Reg.
Carl Meck,
Vom Nischegorodischen
Andrei Wojeikow,
Vom Apscheronischen
Johann von Burhöwden,

Von den Musquetier-Regimentern des neuen Corps.
Vom 1sten
Fedor Jekimow,
Vom 3ten
Lawrentei Feofilatiew,
Vom 5ten
Knäs Alexei Dolgorukoy,
Vom Ungarischen Husaren-Regiment,
Iwan Malama.

Summa 7

Second-Majors

Vom 2ten Grenadier-Reg.
Peter Beketow,
Vom Kasanischen
Alexander Rading,
Vom Nowgorodischen
Nikolai Schtscherbatschow,
Vom Apscharonischen
Iwan Moltschanow,
Vom Wologdaischen
Johann Heicking,

Von den Musquetier-Regimentern des neuen Corps.
Vom 3ten
Fedor Begitschew,
Vom 4ten
Sachar Schestakow.

Summa 7

Capitains

Vom Tobolskischen Dragoner-Reg.
Alexei Pospelow,

Von den Grenadier-Regimentern
Vom 1ten
Graf Peter Natali,
Vom 2ten
Fedor Filißow,
Alexei Linew,
Vom 3ten
Gustav Hirschheid,
Fabian Schlechting,
Samuel Friesel,
Vom 4ten
Gottfried Rosenberg,

Von Musquetier-Regimentern
Vom 2ten Moskowischen
Grigorei Sinburowskoi,
Peter Prokofjew,
Samuila Podepolskoi,
Otto Berg,
Vom Sibirischen
Jakow Sarskoi,
Vom Asowischen
Peter Begitschew,
Vom Kiowischen
Alexei Juschkow,
Grigorei Stepanow,
Vom Woronischen
Alexander Trofimow,
Vom Nowgorodischen
Iwan Kischkin,
Jacob Kirchner,
Vom Beloserischen
Andrejan Jablonskoi,
Nikolai Beklemischew,
Afanaßei Perskoi,
Vom Roskowischen
Ossip Blagowo,
Alexander Blagowo,
Andrei Arschenewskoi,
Vom Nischegorodischen
Iwan Tarbejew,
Grigorei Linew,
Jepifan Bobojedow,
Vom Narwischen
Carl Tuntzelmann, von Adlerflug,
Waßilei Schorochow,
Vom Apscharonischen
Gawrila Korschawin,
Stepan Apletschejew,
Vom Wologdaischen
Danila Bestuschew,
Jermolai Buscheninow,
Grigorei Arbusow,
Stepan Wolkow,
Vom Pleskowischen
Sawin Teglew,
Michaila Kuprejanow,

Von Musquetier-Reg. des neuen Corps.
Vom 3ten
Jona Grigorow,
Vom 4ten
Peter Gurjew,
Andrei Korsin.

Summa 41

Lieutenants:

Vom Kargapolischen Grenadier-Reg. zu Pferde
Waßilei Maidanowitsch,

Von Grenadier-Regimentern:
Vom 1ten
Peter Schilnikow,
Iwan Kudrawzow,
Jacob Diritz,
Gregorius Helfred,
Friedrich von Bilingshausen,
Vom 2ten
Matwei Leonow,
Waßilei Polikarpow,
Iwan Swerew,
Semen Schischkow,
Vom 3ten
Marim Charlamow
Sergei Surowzow,
Nikifor Samkin,
Vom Permischen
Dmitrei Mitschurin,
Vom Asowischen
Berent Taube,
Vom Archangelogorodischen
Fedor Jefremow,
Vom St. Petersburgischen
Iwan Tscheluskin,
Michaila Belawin,
Vom Woronischen
Iwan Karzow,
Wolodimer Jedilow,
Vom Nowogorodischen
Nikolai Karpow,
Prochor Kuleschow,
Iwan Begitschew,
Carl Schrippen,
Carl von Hildebrand,

Vom

Vom Rostowischen
Carl Rehbinder,
Stepan Bruchow,
Vom Nischegorodischen
Waßilei Weretschagin,
Semen Kislowskoi,
Hans von Pistolenkors,
Vom Apscharonischen
Wolodimer Lasirew,
Vom Wologdaischen
Johann von Blicher,
Iwan Potechin,
Waßilei Metscherinow.
Vom Pleskowischen
Ilia Barbakow,
Vom Narwischen
Iwan Tscherwonnoi,
Otto Tunzelmann, von Adlerflug,
Jacob Campenhausen.

Vom neuen Corps:

Vom Grenadier-Reg.
Jona Sitin,
Waßilei Odojewzow,
Anton Zurikow,
Nikolai Kromin,
Stepan Kondirew,
Semen Sißojew,

Vom 1ten Musquetier-Reg.
Pestel,
Fedor Muchortow,
Waßiley Wlaßjew,

Vom 3ten
Andreas von Fangel,
Iwan Miklaschewskoi,
Nikolai Bachmetew,
Iwan Michelin,
Stepan Kotow,
Juria Lermanow,
Nikolai Kolatschow,

Vom 4ten
Carl von Stant,
Kiriak Selitrennikow,
Iwan Amanow,
Waßilei Maßlenikow,
Peter Gorjuschkin,
Alexander Arbusow,
Andrei Jelagin,

Vom 5ten
Michailo Belogo,
Alexei Markow,
Andrei Wladikin,
Jakow Poliwanow,
Iwan Letuchin,

Summa 66.

Second-Lieutenants

Vom Resanischen Grenad. Reg. zu Pferde
Ilia Logwinow,

Von den Grenad. Reg. zu Fuß,

Vom 1ten
Ilja Pylajew,

Vom 2ten
Danila Skworzow,

Vom 2ten Moskowischen Reg.
Waßilei Polosow,
Iwan Larionow,
Baron Erich Meyendorf,

Vom Permischen
Iwan Welikopolskoi,
Jakow Glosatoi,

Vom Asowischen
Iwan Tscheresow,
Dmitrei Kartajew,

Vom Nisowischen
Kosma Bobyrew,

Vom Uglitschen
Iwan Onofrijew,
Iwan Pissemskoy,

Vom

Vom Archangelogorodischen
Fedor Jefremew,

Vom St. Petersburgischen
Boris Kosnakow,
Iwan Kower,
Fedor Tscheljuskin,

Vom Woronischen
Jacob Justermann,
Nikifor Jemeljanow,

Vom Nowogorodischen
Peter Mokroussow,
Kosma Maschapow,
Waßilei Litwinow,
Knäs Iwan Oßilmowanow,
Iwan Klischkow,

Vom Beloserischen
Waßilei Denißow,
Iwan Mesenzow,
Christoph Seller,
Adrian Baum,
Andreas von Schmidt,
Heinrich von Türck,
Peter Batuschkow,

Vom Rostowischen
Iwan Worobjew,
Alexander Swetschin.

Vom Nischegorodischen
Michailo Pestow,
Wassilei Krutikow,
Carl Malzing,
Alexei Filipow,
Gawrilo Poliwanow,

Vom Narwischen
Friedrich Tunzelmann,
Jacob Jordan,
Iwan Browzin.

Vom Apscharonischen
Knäs Alexei Kostrow,
Kosma Wyukow,
Sergei Waninkow,
Matwei Jekimow,
Andrei Polak.

Vom Wologdaischen
Friedrich Haller,
Ilja Kosin,
Andrei Trifanow,
Iwan Korowin.

Vom Pleskowischen
Lawrentei Bolotnikow,
Iwan Polujechtew.

Vom Grenadier-Reg. des neuen Corps
Sachar Bagdanow,
Lew Bolkoschin,
Waßilei Sekisow,
Nikita Uwarow,
Christian Ditmar.
Onißim Bolotnikow,

Vom 1ten Musquetier-Reg.
Carl Baron von Lewolde,
Jewdokim Tirkow,
Alexei Nemow,
Ignatei Werewkin,
Knäs Wassilei Kudaschew,
Alexei Krilowskoi,
Peter Pachomow,
Grigorei Drosdow,

Vom 3ten
Semen Platonow,
Wassilei Manturow,
Andrei Swinjin,
Sawa Alferiew,
Peter Kurow,
Johann von Schulmann.

Vom 4ten
Kirila Arsenjew,
Kosma Goworkow,
Matwei Palibin,
Peter Jakowlew,
Johann Bischoff,
Stephan Perskoi.

Vom 5ten
Alexander Swegin,
Iwan Nekljudow,
Iwan Suchotin,
Gawrila Dunin,
Iwan Woroponow,
Maxim Trußow.

Summa 84.

Adjutanten

Vom Resanischen Grenadier-Reg. zu Pferde,
Sergei Wolschenskoi,
Vom 2ten Moskowischen Reg.
Iwan Tolstoi.
Vom Kasanischen
Fedor Karatschinskoi.
Vom Nowgorodischen
Iwan Sisakow.
Vom Beloserischen
Wassilei Silow,
Beym neuen Corps,
Vom 3ten Musquetier-Reg.
Peter Pelenkin,
Vom 4ten Musquetier Reg.
Iwan Guschtschin,
Matthias Heiiis.

Summa 8.

Fähnrichs

Vom Archangelogorodischen Dragoner-Reg.
Iwan Pachomow.
Von den Grenadier-Regimentern zu Fuß,
Vom 1sten
Alexander Iwanowskoi.
Vom 2ten
Iwan Daganowskoi,
Gerasim Kalatinskoi.
Vom Kiowischen Reg.
Wassilei Bukowskoi,
Grigorei Orenow.
Vom Archangelogorodischen
Iwan Tschomow.
Vom St. Petersburgischen
Andrei Petrigin.
Vom Woronischen
Michailo Briläkow.
Vom Nowgorodischen
Jefim Sitnew.
Vom Beloserischen
Iwan Scherschnew.
Vom Rostowischen
Michaila Tjutschew,
Nikolai Nesterow.
Vom Nischegorodischen
Jakow Menschoi Putilow,
Michaila Schipunow.
Vom Apscheronischen
William Wallton.
Vom Wologdaischen
Iwan Chowrin,
Sawelei Lukin.
Vom neuen Corps,
Vom Grenadier-Reg.
Ilja Filipow,
Michaila Kosin.
Vom 1sten Musquetier-Reg.
Iwan Koblukow,
Andrei Sidorow,
Iwan Strachow,
Michailo Wsewolodskoi.
Vom 3ten
Alexander Tolokonnikow,
Iwan Skurnizin,
Alexander Kirtschewskoi,
Nikolai Tschewkin.
Vom 5ten
Iwan Lopuchin,
Alexei Kirschaninow.

Summa 30.

In allem gefährlich verwundet = 259.

## Leicht blessiret.

Obristen.

Vom 1sten Grenadier-Regiment,
Alexei Maslow.
Vom Woronischen Regiment,
Semen Maslow.
Vom Beloserischen
Baron Schultz.
Vom Wologdaischen
Graf Fedor Ostermann.
Beym neuen Corps,
Vom 3ten Musquetier-Reg.
Alexander Bibikow.

Summa 5.

Obrist-Lieutenants

Vom Resanischen Grenadier-Reg. zu Pferde,
Johann von Medem.
Vom 2ten Moskowischen
Johann Morselius.
Vom Nischegorodischen
Rudolff Albrecht.
Beym neuen Corps,
Vom Grenadier-Reg.
Alexei Oleschew.
Vom 1ten Musquetier-Reg.
Grigorei Läpunow.
Vom 3ten
Alexander Cheraskow.

Summa 6

Premier-Majors

Beym neuen Corps
Vom 3ten Musquetier-Regiment,
Fedor Karabanow.
Vom fünften
Wassilei Titow.

Summa 2.

Second-Majors

Vom 1ten Grenadier-Reg.
Woldimer Proloskoi.
Vom 3ten
Andrey Miloradowitsch.
Vom 2ten Moskowischen
Stepan Berdajew.
Vom 4ten Musquetier-Reg. des neuen Corps
Waßilei Tarchow.

Summa 4.

Capitains

Vom Resanischen Grenadier-Regiment zu Pferde,
Peter Chanenew.
Vom 1ten Grenadier-Reg. zu Fuß
Peter Baturin,
Friedrich Udam,
Wassilei Baturin,
Vom 2ten
Matfei Karabanow,
Iwan Kirejewskoi,
Otto Grothausen.
Vom 2ten Moskowischen Reg.
Wassilei Tulubjew,
Raphael Schilling.
Vom Asewischen
Sergei Gridenkow.
Vom Kiewischen
Fedor Kudrin.
Vom St. Petersburgischen
Fedor Morskoi,
Peter Adadurow,
Alexei Michailow,
Nikolai Uwarow,
Fedor Kerenkow.
Vom Nowgorodischen
Carl Kirchner,
Iwan Arinkin,
Alexei Albytschew,
Semen Tschadewskoi.
Vom Beloserischen
Iwan Scheläbewskoi,
Johann Adring.
Vom Rostowischen
Carl Boo.
Vom Nischegorodischen
Andreas Peitling,
Alexei Golowkow,
Carl Neimtsch,
Artemei Malejew.
Vom Narwischen
Grigorei Djakow,
Sergei Barkow,
Carl Stackelberg.
Vom Apscheronischen
Afonassei Golitzin.
Vom Wologdaischen
David Michelson,
Friedrich Padenskoi,
Anißim Duwanow.

Vom Pleskowischen
Afonassei Skulskoi,
Iwan Timaschew,
Alexander Burkow,
Fedor Lykow.

Beym neuen Corps,
Vom 1ten Musquetier-Reg.
Jegor Stupischin,
Knäs David Matschabelow.

Vom 3ten
Wassilei Dokukin.

Vom 4ten
Alexander Iwanow,
Peter Stromilow.

Vom 5ten
Iwan Roschnoff,
Michailo Lanskoi.

Summa 45.

Lieutenants
Vom ersten Grenadier-Reg. zu Fuß
Peter Bolagowskoi,
Iwan Sokolow.

Vom 2ten
Wassilei Koslow,
Alexei Lawin,
Ludwig Freedrichs.

Vom 2ten Moskowischen Reg.
Andrei Tarbejew,
Christian Tabor.

Vom Permischen
Peter Tschubarow.

Vom Asowischen
Pawel Popow,
Fedor Kotkow,

Vom Nisowischen
Waßilei Antonow,

Vom Kiewischen
Georg Rückmann,

Vom Archangelogorodischen
Iwan Aristow,

Vom Wiburgischen
Wilhelm Reikin,

Vom St. Petersburgischen
Michaila Wladytschin,
Iwan Tschernischow,
Afonaßei Willimbachow,
Nikolai Merlin,
Andrei Chwostow,
Waßilei Talykow,
Alexander Alalykin,

Vom Woronesischen
Oßip Jaßin,

Vom Nowgorodischen
Semen Bestuschew.

Vom Beloserischen
Waßilei Tscherawskoi,
Alexei Potozkoi,

Vom Roskowischen
Waßilei Sißojew,
Johann Kridner,

Vom Rischegorodischen
Jakow Baranzow,
Jakow Kikin,
Hörner,

Vom Narwischen
Grigorei Bestuschew,

Vom Wologdaischen
Peter von Raß,
Sawelei Merkasin,
Peter Wojeikow,

Vom Pleskowischen Regiment,
Graf Heinrich von Miroch,

Beym neuen Corps.
Vom Grenadier-Reg.
Gustav Berenz,
Alexei Barykow,
Rodion Sudowschikow,

Vom 1ten Musquetier-Reg.
Nikolai Semitschew,
Iwan Gluschkow,
Andrei Rajewskoi,
Alexei Dudin,
Iwan Tatischtschew,
Login Witowtow,

Vom 4ten
Waßilei Pochwisnew,

Vom 5ten
Iwan Lukin,
Iwan Sawenkow,

Summa 47.

Second-lieutenants
Von den Grenadier-Regimentern
Vom 1ten
Alexei Tschernew,
Magnus von Hambau,
Carl Birbarsch,

Vom 2ten
Iwan Schischkin.
Alexander Pißarew,
Andreas Bach,
Carl Kriwskoi,

Vom 3ten
Waßilei Jefremow,

Vom 2ten Moskowischen
Timofei Poduschkin,
Alexei Patrekejew,

Vom Aswischen
Balthasar Ening,
Denis Maslow,

Vom Nisowischen
Michaila Janow,
Carl Weangel,
Andrei Bredichin,

Vom Kiowischen
Waßilei Potolow,
Iwan Ignatjew,

Vom Archangelogorodischen
Fedor Aristow,
Peter Lislow,

Vom St. Petersburgischen
Ilia Baryschnikow,
Waßilei Logwinow,
Peter Fischer,
Awram Litwinow,
Oßip Lukin,
Sergei Sibilew,
Adam Kolkin,
Dmitrei Weljaschow,

Vom Woronesischen
Iwan Djakow,

Vom Nowogrodischen
Alexander Durow,
Peter Seljawin,
Georg Bach,

Vom Beloserischen
Michailo Plutan,
Iwan Frolow-Bagrejew,
Gottlieb Ziegler,

Vom Roskowischen
Waßilei Kaletow,
Waßilei Remenkow,
Andrei Golowatschew,
Jacob Nering,

Vom Rischegorodischen
Alexei Dratschejew,
Sawa Kasanzow,
Iwan Kasimowkin.

Vom Apscharonischen
Iwan Liwin,
Timofei Tschogolew,
Stepan Jisin,

Vom Wologdaischen
Grigorei Schischlow,
Johann Caphanius,
Prokofei Saltanow,
Iwan Sipjagin,
Iwan Tarbejew,

Vom Pleskowischen
Peter Brandhoff,
Alexander Bykow,
Peter Radischew,
Friedrich Alengreen,

Beym neuen Corps
Vom Grenadier-Reg.
Andrei Seebrakow,

Vom 1ten Masquetier-Reg.
Christoph Fillich,
Andrei Wojakow,
Caspar Engeldorff,
Gawrila Morokow,
Iwan Tausakow,

Iwan Sawastianow,
Jegor Baschenow,

Vom 3ten
Andrei Palatow,
Fedor Kikin,

Vom 4ten
Sawa Samow,
Jegor Wolschin,
Semen Jedischew,
Nikolai Smejew,
Ewsentei Awsánikow,
Iwan Suchadulow,

Vom 5ten
Sawin Anachin,
Fedor Iswolskoi,
Peter Wolkow,

Summa 72

Adjutanten

Vom Nowotroitzischen Cuiraßier-Reg.
Iwan Ukrainzow,

Von Feld-Regimentern

Vom Sibirischen
Peter Perepelkin,

Vom Kiowischen
Nikolai Bulatow,

Vom Wologdaischen
Iwan Kaselkin,
Kosma Kraßilnikow,

Vom Pleskowischen
Iwan Skatschkow,

Summa 6.

Fähnrichs:

Von Cuiraßier-Regimentern

Vom Nowotroitzischen
Cornet, Michailo Kachowskoi,

Vom Kiowischen
Dmitrei Aigustow,

Vom Kargapolischen Grenad. Reg. zu Pferde.
Michaila Rukin,

Von Feld-Regimentern

Vom 1ten Grenadier-Reg.
Makar Konowalow,

Vom 2ten
Iwan Chlopow,

Vom St. Petersburgischen
Semen Domoschirow,
Jona Trepetnikow,
Foma Kalenin,
Otto Kolkin,

Vom Nowgorodischen
Iwan Welowskoi,
Iwan Brjuchatow,
Alexei Tkatschew,

Vom Rostowischen
Lew Nepeizin,

Vom Nischegorodischen
Artamon Filipow,
Alexander Katyrew,

Vom Narwischen
Kosma Rogesin.

Vom Apscheronischen
Iwan Milachow,

Vom Pleskowischen
Artemei Fußow,

Beym neuen Corps.

Vom Grenadier-Reg.
Stepan Dumratschew,

Vom 1ten Musquetier Reg.
Jekim Schutschorin,

Vom 3ten
Grigorei Saposchnikow,
Peter Awdulin,

Vom 4ten
Peter Lbow,
Alexei Lukjantschikow,
Peter Arzibaschew,
Nikolai Burmizkoi,

Vom 5ten
Peter Blagow,

Vom Ungarischen Husaren Reg.
Joseph Caliwoda,

Summa 28.

In allem leicht bleßirt 215.

Recap

# RECAPITULATION

## Todt:

| | |
|---|---|
| Obristen | 11 |
| Capitains | 10 |
| Lieutenants | 17 |
| Second-Lieutenants | 27 |
| Fähnrichs | 12 |

Summa 67.

| | |
|---|---|
| Obrist-Lieutenants | 12 |
| Majors | 14 |
| Capitains | 41 |
| Lieutenants | 66 |
| Second-Lieutenants | 84 |
| Adjutanten | 8 |
| Fähnrichs | 30 |

Summa 259.

## Vermißet:

| | |
|---|---|
| Capitains | 2 |
| Lieutenants | 4 |
| Second-Lieutenants | 4 |
| Fähnrichs | 2 |
| Chirurgus | 1 |

Summa 13.

## Leicht bleßiret:

| | |
|---|---|
| Obristen | 5 |
| Obrist-Lieutenants | 6 |
| Majors | 6 |
| Capitains | 45 |
| Lieutenants | 47 |
| Second-Lieutenants | 72 |
| Adjutanten | 6 |
| Fähnrichs | 28 |

In allem 215.

## Gefährlich bleßiret:

| | |
|---|---|
| Obristen | 4 |

)o(

# RELATION

Envoyée à *Sa Majeſte Impériale* par le Comte de Soltykoff, dattée du camp près de Francfort le 9 Août, et apportée à Peterhoff le 21. Août 1759. par Mr. de Soltykoff, Lieutenant-Colonel du régiment de Newsky.

[ Mr. de Soltykoff eut l'honneur d'être préſenté dans l'inſtant de ſon arrivée à *Sa Majeſté Impériale*, qui, après avoir lu la rélation, daigna l'interroger ſur différentes circonſtances de la bataille; et s'informa ſurtout de ce qui concernoit les bleſſés. Ses ſentiments de tendre Mere de la patrie lui arracherent des larmes ſur leur ſort et ſur le ſort de ceux qui ont perdu la vie ſur champ de bataille. Les 2. etendarts et les 26. drapeaux, que cet Officier avoit apportés, furent transportés tambour battant dans la vieille ſalle par un détachement des Gardes et y furent expoſés. ]

A ma premiere relation envoïée du 2. à *Votre Majeſté Impériale* par le Brigadier Prince Kovanski, par laquelle j'avais l'honneur d'informer *V. M.* de la victoire complette remportée le 1. Août prés Francfort par Son armée ſur celle du Roi de Pruſſe commandée par lui même, je dois encore ajouter les circonſtances ſuivantes:

La nuit du 30. au 31. du mois paſſé, dès que nous aperçûmes que la cavallerie et les houſſars ennemis paſſaient l'Oder au guet par différens côtés, que l'infanterie paſſait deja cette riviere ſur cinq ponts à un mil et demi au deſſus de Cüſtrin près du village de Buden, et défilait vers le village de Geritz, j'ordonnai auſſitôt au Général Comte de Tottleben de harceler l'ennemi avec les troupes légeres, et de me rendre de tems à autre compte de tous ſes mouvements. Cependant je ne jugeai point néceſſaire de déranger l'armée de ſa poſition, et je trouvai plus à propos de reſter fixe dans celle qu'elle avait priſe ſur les hauteurs près de Francfort. Nôtre droite touchait presque au rivage de l'Oder, mais la gauche s'etendoit jusques paſſé le village de Kunnersdorff à la terminaiſon des bois et des hauteurs et préciſement ſur un ruiſſeau où comencaient les brouſſailles, les prés et les terres labourables, quoique par cette poſition nous ſemblions laiſſer l'ennemi derriére nous, la ſituation du terrain l'obligeait néceſſairement dès qu'il aurait paſſé l'Oder près de Buden et defilé ſur Geritz, de prendre ſa marche pour tourner l'armée de *V. M. I.* La premiere diviſion commandée par le Général Comte de Fermor, et le corps de l'avantgarde aux ordres du Lieutenant-Général de Villebois, formaient l'aîle droite. La

seconde division conduite par le Lieutenant-Général Rumänzow était au centre, et le nouveau corps comandé par le Lieutenant-Général Prince Galizin à l'aile gauche. Le défaut d'espace n'aiant pas permis de placer le corps des troupes Impériales comandées par le Lieutenant-Général Baron de Laudon dans les lignes, il fut posté derriére l'aile droite. Je cherchai à disposer la cavallerie de façon qu'elle fut le moins à découvert et le moins exposée qu'il serait possible au canon de l'ennemi, jugeant bien qu'eu égard aux défilés et aux collines répandües sur le terrain, la décision de cette affaire roulerait principalement sur l'infanterie.

Le 31. Juillet à cinq heures du matin, le Général Comte de Tottleben, qui était avec ses troupes légéres sur le coté du village de Frauendorff, découvrit la cavallerie ennemie. Peu de tems après on aperçut aussi leur infanterie ce qui obligea de retirer nos postes avancés et nos vedettes.

Sur le midi le Général Tottleben se resserra avec tout son corps sur le village de Frauendorff; mais à deux heures, l'ennemi s'avançant en force et toujours de plus près, il fut contraint de se retirer. Cette retraite se fit sans aucune perte et dans le meilleur ordre, avec un feu réciproque et continu. Ce susdit Général vint se porter devant le front de nôtre aîle droite, pour être à même d'inquieter la gauche de l'ennemi, au cas que cette aîle gauche sans s'aprocher d'avantage de nôtre droite, tourna aussi ses forçes sur nôtre gauche : l'ennemi fit halte sur une montagne à quatre verstes de nôtre armée et y passa la nuit, après avoir pris une position qui semblait envelopper nôtre aîle gauche de tous côtés, mais je ne crus pas à cet égard avoir de nouvelles précautions à prendre n'y devoir changer aucunement ma position.

Le 1. Août à 2. heures du matin l'ennemi se mit en mouvement, et s'avança sur nôtre aîle droite : et pendant qu'il feignait vouloir nous prendre de tous les côtés à la fois, son dessein n'était que de sonder l'endroit le plus propre pour son attaque, ou de nous déguiser au moins sa véritable intention à cet égard. A neuf heures on remarqua que sur une hauteur il dressait deux batteries contre le flanc de nôtre aîle gauche, et qu'à couvert de ces batteries il faisait filer de l'infanterie et quelque cavalerie pour nous prendre également par ce flanc. A dix heures l'ennemi étendit encore d'avantage son aîle gauche sur nôtre droite et toutes ses maneuvres dévoilaient clairement qu'il voulait attaquer à la fois nôtre gauche et nôtre droite, d'autant qu'il avoit déjà des batteries prèparées contre cette derniére.

Mais comme pour attaquer nôtre droite il fallait nécessairement que l'ennemi franchit un marais et qu'il le passat sur un grand pont, je chargeai d'abord le Général-Major Comte de Tottleben de brûler ce pont : quoique par cette précaution j'attirais toutes les forces de l'ennemi sur nôtre aîle gauche ; j'y trouvais au moins cet avantage que n'aiant plus que cet objet à soigner je pourrais régler mes mesures sur les siennes, et proportioner mes moiens de défense à ceux qu'il emploîerait pour son attaque.

En effet l'ennemi n'aiant laissé que quelque cavalerie sur nôtre aile droite, tourna toutes ses forces sur nôtre gauche, et à onze heures et demie à l'aide d'un feu terrible de la grosse artillerie il fonça vigoureusement sur le flanc de cette aîle.

A midi pendant que la cavallerie et l'infanterie ennemie postée dans le vallon s'avancait sous nôtre canon, la mousqueterie commença. L'ennemi forma sa colonne et la porta droit sur nôtre flanc : le régiment de grenadiers du nouveau corps était précisement en travers ; et quoique ce corps ait soutenu cette attaque avec toute la fermeté, et le courage possible, et causé même beaucoup de perte à l'ennemi, il fut cependant contraint de plier, l'ennemi que sa perte rendait plus ardent à emporter ce poste dirigeant toute sa force contre ce seul régiment : comme cet évenement découvrit nôtre flanc, il mit les deux lignes en grand danger ; mais le Lieutenant-Général Prince Galizin aiant pris le cinquiéme régiment de mousquetaire de la premiere ligne, et le 3eme de la seconde leur fit faire une évolution, et les fit entrer dans la ligne, pour les soutenir il ordonna au quatriéme et au premier régiment du nouveau corps d'en faire autant ; de sorte que par cette maneuvre le flanc gauche devint le front de l'armée : le régiment de grenadiers forcé de quitter sa place aiant par là donné occasion à l'ennemi, d'occuper nos hauteurs, de s'y fortifier et d'etendre encore plus son front profond, ces derniers régimens ne furent pas eux mêmes longtems en état de soutenir leur ligne l'ennemi s'etant rendu maitre de deux de nos batteries, mit toute son armée sur une seule colonne, dont le front embrassait toute la largeur de nos lignes placées sur les hauteurs, et était tellement serré qu'on n'en voiait pas l'extremité, quoiqu'on put aisement juger que par un front aussi etendu que le notre et par sa profondeur extreme, il avoit entrepris malgré sa perte de percer jusqu'à notre aîle droit et jusque sur le bord de l'Oder, y faisant pour cet effet passer la plus grande partie de son artillerie.

Pour arreter les efforts de l'ennemi, il faloit lui oppoſer les moyens les plus efficaces ; j'ordonnai en conséquence au Général-Lieutenant Panin de soutenir par des troupes fraiches les regimens qui chanceloient ; il s'acquita de cet ordre avec une précision et une diligence digne d'éloge. Comme le peu de largeur du terrain ne permettoit pas de placer dans la ligne sur le coté plus de deux regimens à la fois ; il y conduisit d'abord le second regiment de grenadiers de la seconde ligne de la seconde division, sous le commandement du Brigadier Comte de Brusse, et le Lieutenant-Général

Comte Campitelli en fit autant des compagnies de grenadiers Allemands. Derriére ceux ci il forma une nouvelle ligne des regimens de Belosero et de Nichegorod; immediatement après ceux-ci une autre des regimens de St. Petersburg et Novogorod. Le regiment du Lieutenant-Général Laudon et celui de Bade-Baden avancerent pour soutenir leurs compagnies de grenadiers.

De cette façon arrétant le progrés de l'ennemi la partie devint égale. Il redoubla d'efforts, fit même avancer sa cavalerie, quoique le peu d'espace lui fut plus nuisible qu'avantageux et qu'elle n'eut pas la facilité d'agir; cependant il crut devoir la risquer pour retablir son infanterie, se flattant encore de l'avantage et du succés; mais le Lieutenant-Général Rumänzoff s'etant mis à la tête de notre cavallerie, et le Baron de Laudon à celle de la cavallerie Autrichienne renverserent celle de l'ennemi, et la mirent en fuite. Le Lieutenant-Général Prince Lubomirski ayant à propos dans le même temps fait faire un mouvement aux regimens de Pleskou, d'Apchéron et de Vologda, le Général-Major Prince Volkonski prit aussi par mon ordre dans la premiere division le premier regiment de grenadiers et celui d'Asoff, et ces differents corps jettérent quelque desordre dans l'infanterie ennemie.

Pour le reparer l'ennemi detacha de l'extremité de sa grande colonne une colonne particuliere qu'il cherchoit à faire couler derriére notre seconde ligne pour mettre ainsi entre deux feux les regiments qui étoient déjà aux prises avec lui et pour empecher qu'aucun secours de notre droite n'y puisse arriver; mais le Général-Major Berg et le Brigadier von der Felden s'opposerent à cette colonne avec les régimens de Siberie et un bataillon de Nischegorod tiré de la seconde ligne de la premiére division, et par le moyen de leurs pièces de campagne, et sur tout des pièces à la Schuwalow qui pendant la bataille avoient été réparties dans les différents régiments, ils rompirent cette colonne et la mirent dans une deroute totale à laquelle l'artillerie Autrichienne placée devant les régimens sur les hauteurs contribua beaucoup. De ce moment on auroit pu déja compter la bataille pour gagnée, puisque malgré tous les efforts de l'ennemi pour remettre l'ordre dans ses troupes, il fut toujours cependant contraint de reculer tandis que les notres le serroient de plus en plus, enfin sur les cinq heures le Lieutenant-Général Villebois, et le Général-Major Prince Dolgoruki firent avancer de l'arriére garde les régimens de Voronis et de Narva, le Général-Major Berg conduisant en même temps le second régiment de Moscou, celui de Casan, et une compagnie de Nischegorod prit l'ennemi en flanc, et s'étant réuni au Lieutenant-Général Villebois ils le saisirent au moment qu'il formoit sa rétraite, le mirent totalement en fuite, lui reprirent nos canons et les siens, le chasserent tout a fait de ses retranchemens et le poursuivirent jusques dans le vallon. Le Roi de Prusse fit son possible pour se retirer en bon ordre, et détacha pour cet effet le Lieutenant-Colonel Biderbe avec deux escadrons des Leib-Cuirassiers contre nos régimens de Moscou et de Narva, mais l'ennemi étoit déja si affoibli que nos seuls cosaques de Tschougouiew defirent ces deux escadrons, prirent les etendarts, et firent le Lieutenant-Colonel prisonier.

C'est à ce moment que commença l'entiére déroute de l'armée ennemie. Le Lieutenant-Général Baron de Laudon avec sa cavallerie et la notre, et le Brigadier Stoianoff avec son régiment furent detachés à la gauche à la poursuite de l'ennemi, ainsi que le Général-Major Comte Tottleben à la droite avec le reste des troupes légeres.

Telle fut la fin de cette fameuse et sanglante bataille que l'ennemi avoit commencé à onze heures et demi avec tant de confiance, et qui aprés avoir duré près de sept heures s'est terminée graces à la Providence et au bonheur de *V. M. I.* par la défaite totale de l'ennemi pour la gloire immortelle de *V. M.* et le bien de la cause commune. Je crus qu'il étoit de mon premier devoir de rassembler la Généralité et sur le champ de bataille dans l'endroit même où le feu avoit été le plus vif, et l'ennemi vaincu, de rendre à genoux de justes actions de graces au Dieu des Armées.

Durant la bataille un détachement ennemi composé de quelques bataillons et escadrons qui étoit resté pour couvrir le pont croyant la victoire déja certaine pour eux entra dans Francfort et sans avoir égard aux répresentations du Magistrat y fit prisonnier un Major, cinq officiers et 260. soldats, qui à la requisition de la ville y avoient été laissés pour sa sureté; pilla quelques officiers blessés qui y avoient été transportés et une partie du bagage Autrichien, et sortit de la ville aussitot aprés cette expedition: mais depuis le Lieutenant-Général Prussien Finck ecrit au Brigadier Comte de Brusse, qui fait les fonctions de Général-Major de jour que tout ces hommes seront relachés.

Je puis avoir l'honneur d'assurer à *V. M. I.* que si jamais il s'est vû de bataille plus complette ou plus glorieuse, il n'en est point au moins où les Généraux et les Officiers ayent montré plus de zéle et de capacité, les soldats plus d'intrepidité et de bonne volonté. D'ailleurs les armées composées de troupes de differentes nations ne font que trop sujetes à l'envie et à la desunion, dans celle ci au contraire le corps de l'armée Autrichienne ne sembla s'etre réuni avec l'armée de *V. M. I.* que pour donner de concert avec elle des preuves de bravoure, et à l'univers entier des temoignages et un exemple de la bonne harmonie et de la sincere union de deux peuples alliés pour la même cause.

Notre artillerie mérite les eloges et la reputation qu'elle s'est acquise dans toutes les autres occasions.

Le Général-Major Comte Tottleben envoyé à la poursuite de l'ennemi fit passer les cosaques par le marais dans un bois pour couper la gauche de l'ennemi et empêcher la jonction de sa cavalerie et de son infanterie; lui même à la tête de deux escadrons des cuirassiers de S. A. I. qui déja s'etoient distingués pendant toute l'affaire, il se disposa à l'attaquer. Mais à peine les cosaques s'etoient ils montrés que la cavalerie ennemie commença à reculer; elle ne put echaper les cosaques et les hussars l'ayant attaqués en même temps elle fut renversée, partie tués, partie prisonniers, le peu qui en resta fut mis en deroute, un escadron entièr de cuirassiers qui s'étoit detaché des autres fut acculé par 20. cosaques et 15. hussards dans un marais et pris avec ses etendarts.

Le Baron de Laudon de son coté n'a pas moins nui à l'ennemi dans sa suite. On l'a poussé jusqu'à deux mille c'est à dire environ 15. verstes, et l'obscurité de la nuit a seule empêché de le poursuivre plus avant.

Pendant la fuite nous avons pris à l'ennemi dix canons avec leurs affuts, nous leur avons faits 346. hommes, 3. Capitaines, 4. Lieutenants, et 1. Cornette prisonnier, le nombre de ceux que nous leur avons tué est beaucoup plus fort. Nos cosaques et hussards ont fait prisonnier dans deux villages 200. soldats blessés, 2. officiers, et 36. hommes bien portans. Le Général-Major Comte Tottleben m'a rendu compte de la bravoure singuliére qu'ont montré le Brigadier Krasnotschokoff, le Colonel des cosaques Popoff, Diatschekin, Lukofkin, les Colonels d'hussards Soritsch, et Prince Amilachoroff

A l'égard de notre perte elle est beaucop inferieure à ce que j'avois cru d'abord. Nous n'avons perdu aucuns Généraux, les seuls Lieutenants-Généraux Prince Galizin, Olitz et Lubomirski sont blessés, et quoique ce ne soit pas dangereusement, il seroit trés fâcheux qu'ils ne fussent pas bientôt en état de servir. Les Brigadiers Essen, Löbel et Bachman, sont aussi legerement blessés. Des Stab-Officiers nous n'avons de mort que le seul Colonel Budberg du cinquieme régiment de mousquetaires. Je joins ici la liste du reste des morts et blessés

Nous ne comptons en tout de morts que 2614. hommes, mais par contre le nombre des blessés est très considerable et va à 10863. hommes, plusieurs à vrai dire, le sont si legerement qu'ils servent déja actuellement, beaucoup d'autres seront également bientôt gueris, de la part de l'ennemi nous avons enterré sur le champ de bataille 7627. hommes, nous leur avons fait 4542. prisonniers, parmi ces derniers se trouvent deux Lieutenants-Colonels, 1. Major, 8. Capitaines, 1. Capitaine de hussards, 7. Lieutenants, 10. sous-Lieutenants, 15. Enseignes et Cornettes, et 121. bas-officiers. Nous avons 2055. deserteurs, mais ce nombre n'est rien relativement à ceux qui se sont echapés vers la Pologne et autres côtés.

Du corps du Lieutenant-Général Baron de Laudon on compte de tués 893. hommes, de blessés 1398. Ce corps a pris 5. drapeaux, 6. piéces de canon et 252. hommes, parmi lesquels 4. officiers. 345. deserteurs ennemis l'ont joint.

## Voici la liste des differents trophées que nous avons pris sur l'ennemi.

| | | |
|---|---|---|
| Drapeaux | | 26 |
| Etendarts | | 2 |
| Canons, excepté ceux que les Autrichiens ont pris | | |
| de douze livres | gros | 18 |
| | moyens | 54 |
| | petits | 13 |
| de six livres | | 15 |
| de trois livres | | 57 |
| de ving livres haubitz | | 15 |
| | | 172 |
| Caissons de campagne et caisses à poudre | | 120 |
| Equipages d'artilerie | avec boulets | 3584 |
| Cartouches de 12. livres | à cartouche | 1205 |
| Boulets de canon | | 1246 |
| Grenades | | 58 |
| Charges complettes de poudre | | 106 |
| de six livres | avec boulets | 539 |
| | à cartouche | 180 |
| de trois livres | avec boulets | 2953 |
| | à cartouche | 666 |
| de vingt livres | bombes chargées | 506 |
| | haubus | 176 |
| Hallebardes | | 135 |
| Tambours de cuivre | | 157 |
| Cuirasses | | 495 |
| Fusils tant bons que cassés | | 10255 |
| Fournimens | | 875 |
| Petites gibernes | | 930 |
| Sabres | | 1260 |
| Bonnets de grenadiers | | 2989 |
| Cartouches à fusil avec balles | | 93000 |

Etat

## Etat des officiers tués, égarés et blessés.

| | |
|---|---|
| *Blessés* | |
| Lieutenants-Généraux | |
| Le Prince Galitzin. | |
| Le Prince Lubomirsky. | |
| Mr. Olitz. | |
| *Blessés* | |
| Brigadiers | |
| Essen. | |
| Lebel. | |
| Bachman. | |
| *Tués* | |
| Colonel - - | 1 |
| Capitaines - - | 10 |
| Lieutenants - - | 17 |
| Lieutenants-en-second - | 27 |
| Enseignes - - | 12 |
| Total | 67 |
| *Officiers égarés* | |
| Capitaines - - | 2 |
| Lieutenants - - | 4 |
| Lieutenants-en-second - | 4 |
| Enseignes - - | 2 |
| Chirurgien - - | 1 |
| Total | 13 |
| *Officiers blessés* | |
| Colonels - - | 3 |
| Lieutenants-Colonels - | 12 |
| Majors - - - | 14 |
| Capitaines - - | 41 |
| Lieutenants - - | 66 |
| Lieutenants-en-second - | 84 |
| Aide-Majors - - | 8 |
| Enseignes - - | 30 |
| Total | 259 |
| *Blessés legerement* | |
| Colonels - - | 5 |
| Lieutenants-Colonels - | 6 |
| Majors - - | 6 |
| Capitaines - - | 45 |
| Lieutenants - - | 47 |
| Lieutenants-en-second - | 72 |
| Aide-Majors - - | 6 |
| Enseignes - - | 28 |
| Total | 215 |

)o(

1357.

Transl. 1357

# Ihro Kayserlichen Majestät Selbstherrscherin aller Reussen Befehl aus Em. dirigirenden Senat,

Wird zur allgemeinen Nachricht kund gemacht.

Obgleich vermittelst vieler im Reiche publicirten Ukasen Ihro Kayserl. Majestät PETRI Magni höchstseeligst und ewig glorwürdigsten Gedächtnisses, schon im Jahre 1700, hernach aber 1714. den 8 Decembris, 1719 den 4 Decembris, 1720. den 13 Maji, 1722. den 23. Februarii und 6 Aprill, ferner von Ihro Kayserl. Majestät der Kayserin CATHARINA ALEXEIEWNA höchstseeligst und ewig glorwürdigsten Andenkens 1725. den 19 Augusti und 15 Octobris, wie auch von Ihro Kayserl. Majestät der Kayserin ANNA JOANNOWNA Gottseeligsten Gedächtnisses 1730. den 23. Aprill 1740 den 22 Maji, und endlich vermittelst Ihro Kayserl. Majestät der grossen Frauen und Kayserin ELISABETH PETROWNA, Selbstherrscherin aller Reussen Ukasen von 1742 den 28 Maji, 1749 den 11 Maji, und 1752 den 12 Martii auf das schärfste anbefohlen worden: daß alle Ihro Kayserl. Majestät getreue Unterthanen, ein jeder seiner Nothdurft wegen, wie auch wegen anderer verschiedenen Sachen an den gehörigen Orten suppliciren, wider ungerechte Urtheile

Urtheile aber und wider die Verzögerung der Collegien und Canzeleyen beym Senat ansuchen, ihre Suppliquen dem General-Requet-Meister übergeben, auch sonsten gehörigen Ortes einreichen sollen, wobey die Concipienten der Suppliquen ihren Nahmen und Stand zuletzt unterschreiben müssen; der General-Requet-Meister aber nach dem Empfang solcher Suppliquen seiner Pflicht gemäß unausbleiblich verfahren, auch niemand mit Vorbeygehung der gehörigen Oerter und angeordneten Dicasterien von irgend einer Sache Ihro Kayserl. Majestät Selbsten durchaus keine Suppliquen übergeben solle: wenn aber jemand ohne am gehörigen Orte zu supplicíren und eine Supplique wider die Verzögerung und ungerechtes Urtheil nicht dem General-Requet-Meister einhändigen, sondern sich unterstehen würde Ihro Kayserl. Majestät Selbsten solche zu übergeben, derselbe, wenn er vom Stande, mit dem Verlust seines Dienstes angesehen, die andern aber öffentlich bestrafet und zur Galeeren-Arbeit versandt werden sollen: So unterstehen sich dennoch dem ohngeachtet allerley Leute öfters und insonderheit bey den Aus- und Eingängen, allwo zur gehörigen Beprüfung weder Zeit noch Gelegenheit ist, Ihro Kayserl. Majestät Suppliquen zu übergeben, unter welchen nicht selten gantz leere und unnütze sich finden. Es haben daher den 25 Julii 1759. Ihro Kayserl. Majestät Em. dirigirenden Senat allerhöchst zu befehlen geruhet, zur Wiederholung der desfalls vorhin emanirten Ukasen, von neuem im Reiche vermittelst gedruckter Ukasen, jedoch mit deutlichen Erklärung zu publiciren, daß nur die, welche bey den angeordneten Richter-Stühlen und Commanden wegen erdichteter Ränke, Ueberfälle und Zudränglichkeiten, oder aus Partheylichkeit der Verwand- und Freundschaft, Geschencke und Bosheit wegen, oder aus einer simplen Bangigkeit und Furcht für mächtige Personen, in ihren gerechten Sachen und zugefügten Wiederwärtigkeiten und Verzögerungen, die gehörige Gerechtigkeit und ein mit den Gesetzen übereinstimmendes Urtheil, Beschütz- und Schirmung nirgend erlangen können, und folglich dadurch zu Ihro Kayserl. Majestät Selbsten ihre Zuflucht zu nehmen schon gezwungen sind, in solchem äußersten Falle ihre Suppliquen an das Cabinet Ihro Kayserl. Majestät überreichen und darinnen die reine Wahrheit, unter Verwarnung der laut Ukasen für falsche und unnütze Suppliquen angesetzten unausbleiblichen Bestrafung, anführen sollen. Zur Erfüllung gedachten Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Befehls, hat E. dirigirender Senat verfüget, desfalls vermittelst Ukasen im Reiche zu publiciren, daß in allem Innhalts der vorhin publicirten und dieser Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Ukase verfahren werden, und falls jemand bey den angeordneten Gerichten und nach der Ordnung bey den Appellationen das gebührende Recht und mit den Gesetzen übereinstimmendes Urtheil, Beschütz- und Vertheidung nirgendwo erlangen kan, derselbe seine Supplique an Ihro Kayserl. Majestät Cabinet, um Ihro Kayserl. Majestät unterleget zu werden, einreichen solle. Welches hierdurch also publiciret wird.

Von Einem Dirigirenden Senat eigenhändig unterschrieben. (L.S.) Gedruckt in St. Petersburg beym Senate den 8ten August. 1759.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 11 Sept. 1759.

# Publication. 1358

Es ist am abgewichenen 15ten huius der Capitaine Senfeldt, vom Löbl. Jamburgschen Dragoner-Regiment, aus seinem allhier gehabten Arrest entwichen.

Derselbe ist von mittlerer Statur, weiß und hagern länglichtem Gesichte, hat eine länglichte Nase, graue Augen, braune Haare, einen Peltz von Carmoisin-Tuch mit Fuchs gefüttert, und ist gestiefelt.

Wer nun bemeldten Capitaine irgendwo betreten, oder dessen Aufenthalt zuverläßig erfahren würde, hat denselben erstern Falls so fort unter scharfen Arrest zu ziehen und ihn bey mir einzuliefern, andern Falls aber dessen Aufenthalt mir sogleich ohne den geringsten Zeit-Verlust anzuzeigen. Riga-Schloß den 17 Sept. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Auch ist von dem Löbl. Jaroslawschen Infanterie-Regiment dessen 7den Compagnie der Soldate Jwan

Jwan Seday, imgleichen von eben demselben Regiment der Soldate, Nahmens Geraſim Panow entwichen. Ersterer ist zwey Arschin vier Werschock groß und Pockengrübicht, hat braune Haare, graue Augen, eine längliche Nase, und eine Glatze, am rechten Fuß aber nur zwey Zehen, und an Crons-Sachen einen Hubt mit einer Galone und Band, einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Bein-Kleider, Stiefel und Schue, Strümpfe, zwey Hemde, zwey Paar leinwandne Bein-Kleider und ein Fläschgen zum Gewehr-Schmieren, an eigenen Sachen einen Schaafs-Peltz, ein Messer und 20. Copecken an Gelde mit sich genommen.

Letzterer ist von mittelmäßiger Statur, ein wenig Pockengrübicht, hat rothe Haare, graue Augen, und an Crons-Sachen, einen Huth, rothes Camisol und Bein-Kleider, ein Paar Schue und Strümpfe, auch ein Hembd mit sich genommen: Welches dann hiermit bekannt gemachet wird, damit diese Deserteurs wo sie irgend attrappiret werden, zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Cantzeley anhero eingeliefert werden mögen. Ut supra.

# Publication. 1359.

Da bey jetzigen Conjuncturen, auf die von höhern Orte eingelangte Ukasen, im Lande verschiedene kleine Magazins errichtet werden müssen, um vor die durchmarchirende Trouppen und Pferde allezeit einen hinlänglichen Vorrath an Proviant und Fourage in Bereitschaft zu haben: das Kayserl. General-Gouvernement aber, bey jetzt vorseyender Liquidation erfahren, daß viele Possessores, um die Fuhren zu denen Städtschen Magazins zu erspahren, ihren Proviant und Fourage, ohne dazu einige Anweisung erhalten zu haben, in bemeldte kleine Magazins zu führen, eigenmächtiger Weise unternommen, woraus nicht nur bey der Liquidation viele Confusion, sondern auch die übele Folge erwächset, daß man weder von dem Zustande der kleinen Magazine, noch von der Gültigkeit derer über solche eigenmächtige Lieferungen ausgestellten Quittungen, genugsame Nachricht und Sicherheit haben kan; Als wird, zu Abstellung dieser Unordnung, hiermit obrigkeitlich verordnet, daß Niemand fernerhin, ohne expresse Anweisung oder Repartition, etwas in die Land-Magazine zu liefern, sich unterfangen

noch

noch auch die Magazins-Verwaltere irgend etwas, ohne dergleichen Assignation, in Empfang zu nehmen sich unterstehen sollen.

Daferne aber die durchmarchirende Trouppen von denen Herren Possessoribus Proviant oder Fourage verlangen würden, so muß denenselben solches ohne Weigerung verabfolget werden. Riga-Schloß den 30 Sept. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1300.

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

## aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach dem Kayserl. General-Gouvernement von der hiesigen Kayserl. Oeconomie einberichtet worden, wasmaaßen viele Possessores pro 1758. zu liquidiren bis hierzu gäntzlich unterlassen, und auch viele, die die Liquidationes vor sich gehen lassen, dennoch die balancirte Gelder vor unterschiedliche Jahre in der Kayserl. Renterey nicht clariret haben, solthaner Saumseeligkeit aber um so weniger nachgesehen werden kan, als nicht nur des Crons-Interesse wegen, erforderlich ist, daß jeder Possessor zur rechten Zeit liquidire und das schuldige bezahle, sondern auch wegen Eintreibung

treibung aller Geld-Restantien wiederholte geschärfte Ukasen anhero ergangen; Als werden hierdurch alle und iede Herren Possessores, welche noch nicht liquidiret haben, aufs ernstlichste erinnert solches des forderſamsten und längstens bis zum 15ten des instehenden November-Monats ohnfehlbar zu bewerckstelligen, diejenige aber so bereits liquidiret, darauf aber ihre Restantien noch nicht bezahlet haben, werden so wie erstere aufs nachdrücklichste angewiesen, das was sie nach denen Liquidationen restiren ebenfalls binnen obiger Frist in der Kayserl. Rentery abzutragen und die daher zu erhaltende Quittungen zur Kayserl. Oeconomie einzuliefern unter der Verwarnung, daß widrigen Falls nach Ablauf dieser Frist keine Quittungen ferner angenommen, sondern das restirende durch militairische Execution ohne einige Nachsicht eingetrieben werden solle.

Wornach sich, die es angehet zu achten haben.
Riga-Schloß den 30 Septembr. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication.

1361. 1335.

Es hat das Kayserl. General-Gouvernement bereits bey denen vorigen Revisionen wiederholentlich verfüget, daß die unter andern Güthern befindliche Erb-Leute, ihrem Eigenthümer oder Erb Herrn ohne Verzögerung extradiret werden sollen, auch ist besonders, mittelst Publication unterm 11ten Februarii 1752. denen Herren Possessoribus die Anweisung gegeben worden, bey der hiesigen Kayserl. Oeconomie sich zu melden und daselbst die Nachricht zu erlangen, unter welchen Güthern die ihnen entwichene Erb-Leute sich befinden und daß dieselbe, der Landes-Ordnung gemäß, nach ihren Erbstellen ausgeantwortet werden sollten.

Da nun jetzo von der Kayserl. Oeconomie der Bericht eingegangen, daß bey letzt gehaltener Revision, auf verschiedenen Güthern annoch viele fremde, nach andern Güthern erblich gehörige Bauern sich befunden, und dann nicht nur dem Lande zuträglich, sondern auch denen vorhin ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen gemäß ist, daß solche vagabundirende Läuflinge nach ihren Erbstellen ausgeliefert und ieden Orts in gehörigen Anschlag gebracht werden; Als werden alle und jede Herren Possessores derer privaten Güther hiermit obrigkeitlich angewiesen, ihre, nach beygefügter Specification, unter andern Güthern befindliche Erb-Bauren des forderſamsten und längstens bis zum Ausgang dieses Jahres abholen zu lassen, unter der ernstlichen Verwarnung, daß diejenige, die solches binnen dieser geraumen Frist unterlassen würden, ihrer Bauern eo ipso verlustig und selbige denen Güthern, wo sie sich befinden, erblich adjudiciret seyn sollen: die Herren Possessores derer publiquen Güther aber, welche sich hierunter säumig bezeugen und die unter

andern

andern publiquen und privaten Güthern befindliche Bauern binnen obiger Frist nicht abholen lassen würden, haben ohnfehlbar zu gewärtigen, daß selbige alsdann andern publiquen Güthern zugeschlagen, auch sie, daferne der hohen Crone daraus einiger Schaden erwachsen würde, dafür aufzukommen angehalten werden sollen.

Im übrigen wird allen und jeden Possessoribus aufs nachdrücklichste angesonnen, die unter ihnen befindliche fremde Bauren an diejenige, die zu deren Abholung abgesendet werden, ohne den geringsten Aufenthalt zu extradiren, auch, ihnen zum Transport derselben behülflich zu seyn, welches sie dann um so minder mit Billigkeit recusiren können, da sie, wegen der wiederrechtlichen und verpoenten Aufnahme, solcher Läuflinge unstreitig in Culpa sind. Sollte auch ein oder anderer Läufling nach der Zeit der Revision von dem Guthe, wo er damals gewesen, entlaufen seyn; So ist dieses gleichwol schuldig und gehalten, seinen jetzigen Aufenthalt auszuforschen und anzuzeigen, auch die Recuperirung des Läuflings aller Weise zu besorgen, angesehen alle Güther, bey welchen die Kayserl. Revision einige Läuflinge gefunden, schlechterdings so lange, bis die Erbherren Wissenschaft davon erlangen und sie abholen können, vor diese Leute aufzukommen schuldig und verbunden sind.

Wornach sich zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Riga-Schloß den 1 Octobr. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Transl. 1362.

# Von Gottes Gnaden, Wir ELISABETH die Erste, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen

&c. &c. &c.

Fügen jedermänniglich zu wissen:

Da Wir schon öfters, aus Allerhöchster Kayserl. Gnade und Landes-Mütterlichem Erbarmen, die Vergehungen derer desertirten Soldaten, Dragoner, Matrosen, Recruten und anderer Subalternen pardonniret, gleichwohl aber die Desertion dadurch nicht gehemmet worden; so würde billiger Weise jetzo nichts mehr übrig seyn, als mit der äußersten Schärffe der Gerechtigkeit und härtesten Bestrafung wider solche Eidbrüchige zu verfahren, welche eben zu der Zeit, sich einer unwürdigen Lebens-Art ergeben und den ihrem Verbrechen gemäßen schmälichsten Tod hazardiren, da ihre Cameraden im Felde wider den Feind, als gute und getreue Söhne des Vaterlandes sich rühmlich und tapfer verhalten und falls sie ja das Leben verlieren, dennoch mit der ungezweifelten Hoffnung sterben, daß sie in dem ewigen Reiche GOttes die wohlverdiente Belohnung ihrer bewiesenen Treue erhalten werden.

Wann Wir jedoch Unsere Landes-Mütterliche Huld und Neigung zum Erbarmen jederzeit vor der Gerechtigkeit, vorwalten lassen, und in Gnaden glauben wollen, daß alle die, welche durch die Desertion sich der Strafe schuldig gemacht, mit der äußersten Betrübniß von denen Wohlthaten hören werden, deren sie durch ihr Verbre-

Verbrechen verlustig geworden, und mit welchen Wir Unsere im Felde befindliche Armee zu belohnen geruhet, indem Wir derselben jetzo von neuem eines halben Jahres Gage außer der verdienten Gage zufliessen lassen, auch diese Unsere treue Trouppen wenn sie ins Vaterland zurück gekehret seyn werden, von aller Arbeit befreyen und zum ewigen Andencken ihrer Uns und dem Vaterlande geleisteten Dienste mit Medaillen begnadigen wollen; So haben wir in der Hoffnung, daß die Hertzen dieser Missethäter von sothaner Unserer Leutseligkeit gerühret seyn und sich zur Reue ihrer Verbrechen lencken lassen werden, noch einen und zwar den letzten Versuch machen wollen, und befehlen daher in dieser Absicht allergnädigst:

1) Alle diejenige, welche Desertions wegen zur Strafe verurtheilet sind, solche aber noch nicht ausgestanden haben, ohne Strafe zu befreyen und nach wie vor in unserm Dienste zu gebrauchen, auch einem jeden bey der Befreyung anzuzeigen, daß Wir dieses thun, theils aus angebohrner Neigung zum Mitleiden, theils um ein neues Gnaden-Merckmahl ihnen gleich den andern zu geben, welche durch ihre exemplarische Treue und Eifer sich Unserer besondern Gewogenheit würdig gemachet, und zwar in der Vermuthung, daß ein jeder sich bestreben werde, sein Verbrechen nunmehro durch treue Dienste auszulöschen und unsere Kayserl. Gnade zu verdienen.

2) Diejenige, so ergriffen sind, wider sie aber noch nicht inquiriret worden, sollen, ohne daß inquiriret werde, falls sie keine andere Verbrechen begangen, befreyet und ihnen das obige gleichfalls kund gemacht werden.

3) Da ihnen eine so große Gnade wiederfähret, so ist kein Zweifel, daß die auf der Flucht befindliche desfordersamsten selbsten bey den Commanden sich einfinden werden; jedoch um ihnen alle Furcht zu benehmen, befehlen Wir, alle diejenigen, welche von Publication dieser Ukase bis den 1 Januarii des künftigen 1761sten Jahres sich melden, ohne Bestrafung bey den Commanden anzunehmen und ihnen nur diese Ukase vorzulesen.

4) Gleichergestalt, damit die, welche Deserteurs bey sich gehalten und verheelet, und dadurch sich gleicher Bestrafung theilhaftig gemacht, sich nicht entsehen mögen, solche anzuzeigen und einzuliefern; So befehlen Wir, alle solche nicht im geringsten zu bestrafen, wenn sie auch auf einige Zeit Läuflinge bey sich verheelet, in dem obbeschriebenen Termin aber solche angeben und herbey bringen werden.

5) Dahingegen sollen diejenige, welche mit Verachtung dieser Unserer Gnade über den angesetzten Termin noch weiter bey der Desertion verharren, oder aufs neue ihren Eid und Pflicht verlauffen, ohne die geringste Inquirirung, so gleich, wenn sie ergriffen werden, mit der Knute bestrafet, ihnen die Nasen aufgeschlitzet und sie nach Rogerwyck auf ewig zur Galleeren-Arbeit versandt werden.

6) Desgleichen soll, falls jemand über den angesetzten Termin Läuflinge bey sich halten, oder von neuem annehmen und verheelen würde, von dem Possessore, falls ihm solches wissend gewesen, über die vorhin festgesetzte Strafen, für die Aufnahme eines jeden Läuflings 200. Rubel Strafe, sollte er aber einen Läufling länger als ein Jahr gehalten haben, alsdenn 200 Rubel für jedes Jahr und für jeden Läufling zweene der besten Leute zu Recruten genommen werden; Sollte jemand nicht im Stande seyn, diese Strafe zu erlegen, soll derselbe, wenn er tüchtig, auf ewig zum Soldaten eingeschrieben, ist er aber zum Soldaten untüchtig, so soll er nach Siberien, um da zu wohnen, gesandt werden. Daferne aber der Possessor würcklich davon nichts gewust, so sollen die Disponenten, Staraſten, Schiltere, Desmetneken und Elteſten, falls sie zum Dienste tüchtig, mit der Peitsche gezüchtiget und sogleich zu Soldaten genommen, sind sie aber untüchtig, so sollen sie gleichfalls mit der Knute bestrafet, ihnen die Nasen aufgeritzet und sie nach Rogerwyk auf ewig zur Galleeren-Arbeit versandt werden. Auf eben die Weise soll man auch auf den Hofs- publiquen- Kloster- und Geistlichen Gütern verfahren. Wenn aber die Possessores und Erbgesessene, wie auch die Hofs- Archireyen- und Kloster-Güter an statt derer zum Dienst tüchtigen,

andere

andere tüchtige liefern und die vorige bey sich behalten wollen, so wird solches ihnen erlaubet, jedoch dergestalt, daß erstere nicht mit der Peitsche, sondern mit der Knute bestrafet werden, und alsdenn ihnen verbleiben sollen.

7) Diese Unsere Ukase soll bey den Regimentern wöchentlich nebst den Kriegs-Articuln, in den Kirchen aber an den Sonntagen verlesen werden.

Die Original-Ukase ist auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 10 Septembr. 1759.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 12 Octobr. 1759.

Dieses muß drey Sonntage
tereinander in beyderley
chen von der Cantzel publi
sodann von Hof zu Hof umh
sandt und dem Pastori loci wied
zugestellet auch von demselben
hero alle drey Monathe die P
cation wiederhohlet werden.

# Publication. 1363.

Nachdem, vermittelst Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl aus Em. Erl. Reichs-Collegio derer auswärtigen Affairen, auf beschehenes Ansuchen des Königl. Schwedischen Envoye Herrn Baron Posse, verfüget worden, daß, wegen des Land-Rentmeisters im Calmarschen Gouvernement Andreas Wickmann, welcher mit denen aus der Renterey entwandten Geldern, aus Schweden entwichen, publiciret und derselbe, Falls er sich irgendwo aufhalten würde, arretiret und mit denen bey sich habenden Geldern an Schweden extradiret werden solle; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet und haben diejenige, so bemeldten Land-Rentmeister irgendwo antreffen würden, sich sofort dessen Person aufs zuverläßigste zu versichern und denselben mit denen bey sich habenden Geldern, nach Gelegenheit des Orts, entweder anhero oder nach Reval, Dorpat oder Pernau arrestlich einzusenden, dagegen aber für ihre dabey gehabte Bemühung und etwannige Unkosten einen billigen Recompens und Vergütung zu gewärtigen. Riga-Schloß den 12 Octobr. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1364

Laut der von dem Contoir derer Roggerwickschen Gebäude anhero gegebenen Nachricht, sind am abgewichenen 14 hujus drey wegen begangener wichtigen Verbrechen den 1sten Decemb. a. p. nach Roggerwick eingelieferte Arestanten entwichen.

Der erste Nahmens Sergey Derbenzow, ein Cosaque von der Moldauschen Nation, hat schwarze Haare, graue Augen, ein rundes Gesicht, ist 2 Archin, 5 Werschock hoch und 32 Jahr alt.

Der zweyte Nahmens Matwey Ijewlew, ein Cosaque Bensscher Nation, ist schwartz vom Gesicht und Pockennarbigt, hat rothe Haare, graue Augen und an der Stirne einen weißen Flecken, auch ist ihm das lincke Ohr verletzet, ist 2 Archin $4\frac{1}{2}$ Werschock hoch und 30 Jahr alt.

Der dritte, Nahmens Tichon Antschiferow aus dem Woronesischen Creyse gebürtig, ist schwartz vom Gesicht und ein wenig Pockennarbigt, hat rothe Haare, eine spitzige Nase, graue Augen und auf dem Rücken zwischen den Schultern eine Wartze, ist 2 Archin $4\frac{1}{2}$ Werschoek groß und 23 Jahr alt.

Im

Im übrigen sind alle drey geknutet, ihnen die Nasen-Löcher aufgeschlitzt und sie an der Stirne und Backen gebrandmahlet worden.

Nach ihrer Entweichung haben selbige ihre Peltzen von sich geworfen, dahero ihre Kleidung nicht beschrieben werden kan.

Wer nun diese Flüchtlinge irgendwo ertappen würde, hat selbige so gleich zu arretiren und nach Roggerwick einzuliefern, dagegen aber für jeden die versprochene Belohnung von Zehn Rubel ohnfehlbar zu gewarten. Riga-Schloß den 27 Octobr. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication.

1365.

Demnach die dem Kayserl. General-Gouvernement von E. E. Ritter- und Landschaft auf letzt gehaltenem Landtage zu Wiederbesetzung der erledigten Ober-Kirchen-Vorsteher-Stellen præsentirte Herren Land-Räthe Obrigkeitlich bestätiget und solchemnach

im Rigischen Crayse
Der Herr Land-Rath Baron von Ungern Sternberg,
im Wendenschen Crayse,
Der Herr Land-Rath Baron von Schoultz,
im Dörptschen Crayse,
Der Herr Land-Rath Baron von Igelstroem,
im Pernauschen Crayse,
Der Herr Land-Rath Baron von Fersen,

als Ober-Kirchen-Vorstehere autorisiret worden;

Als wird solches dem gesammten Lande hierdurch bekannt gemacht, und danächst verordnet:

1) Daß sämmtliche Herren Kirchen-Vorstehere des forderſamsten ihre Nahmen und Aufenthalt, dem Herrn Ober-Kirchen-Vorsteher ihres Crayses anzeigen und eine genaue Nachricht von dem Zustande ihrer Kirchen und Schulen demselben einsenden, damit die etwa nöthige Anstalten ohne Zeitverlust vorgekehret werden können.

2) In den Kirchspielen, in welchen gegenwärtig kein Kirchen-Vorsteher sich befindet, haben die Prediger desſel-

ben

ben obige Nachricht dem Herrn Ober-Kirchen-Vorsteher einzureichen und dabey eine Anleitung zu geben, was vor Eingepfarrte in dergleichen Kirchspielen beständig wohnhaft sind, von welchen die erledigten Kirchen-Vorsteher-Stellen besetzt werden könnten.

3) Sämmtliche Herren Kirchen-Vorsteher, oder in deren Ermangelung die Prediger, werden angewiesen, die Kirchen-Rechnung nicht allein des letzten, sondern auch aller übrigen Jahren, in welchen dem Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt keine Rechnungen abgeleget worden, dem Herrn Ober-Kirchen-Vorsteher unfehlbar im Januario des bevorstehenden Jahres einzuschicken, und da

4) Die Circulares und andere Expeditiones der Herren Ober-Kirchen-Vorsteher, auf keine andere Weise befördert werden können, als wenn solche von Hof zu Hof umher gesandt werden; Als sind die Eingesessene eines jeglichen Crayses verbunden, die von dem Herrn Ober-Kirchen-Vorsteher ausgefertigte Circulares und Expeditiones von Hof zu Hof bis an gehörigen Ort richtig und ungesäumt zu befördern.

Wornach sich dann alle und jede, die es angehet, gebührend zu achten haben. Riga-Schloß den 4 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication.

1366.

Demnach auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten speciellen Befehl mittelst Es. Exl. Dirigirenden Senats unterm 26 des abgewichenen October-Monaths emanirten Ukase verfüget worden, daß die aus Krieges-Diensten erlassene oder dergleichen bey andern Commanden und Bedienungen befindliche Personen, bey Vermeydung unausbleiblicher schweren Strafe, keinesweges und nirgendwo befügt seyn sollen, die Militair-Uniform zu tragen; Als wird solches hiermit jedermänniglich bekannt gemachet, damit sich ein jeder darnach gehorsamlich achten und für der unausbleiblich erfolgenden schweren Strafe hüten möge. Riga-Schloß den 12. Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen-Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1366.

Auf Befehl 1367.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Käyserin und Selbstherrscherin
## aller Reussen. &c &c. &c.

Obzwar mittelst gedruckten Patents unterm 2ten April 1720 allen und jeden bekannt gemachet und verordnet worden, daß Niemanden, wer der auch seyn mag, weder an die aus Pleskau oder von andern Rußischen Oertern, kommende Bürger oder Einwohner einigen Brandwein Faß-weise zu verkauffen noch auch selbst dergleichen auf solche Weise aus diesem General-Gouvernement zum Verkauff nach Pleskau oder andere Rußische Städte und Plätze zu verführen frey stehen solle; So hat dennoch das Kayserl. General-Gouvernement wahrnehmen müssen, daß seit einiger Zeit sothaner Verordnung von verschiedenen an der Pleskauschen Gränze wohnen-

wohnenden hiesigen Bauren contraveniret und nur kürzlich bey einer solchen Gelegenheit, so gar ein Soldat von denen Bauern, die er mit Brandwein auf dem Wege ertappet, todt geschlagen worden, davon aber die Thäter bis hierzu nicht ausfündig gemachet werden können.

Es wird dahero und zu Erfüllung der dieserhalben eingelangten Ukase, obige Verordnung hiermittelst wiederholet und allen und jeden aufs nachdrücklichste eingebunden, derselben aufs genaueste nachzuleben, immaßen diejenige, so dawider zu handeln betreten und angegeben werden, nicht nur die Confiscation des Brandweins, sondern auch überdem eine schwere willkührliche Strafe ohnfehlbar zu gewarten haben.

Dafern auch Jemand diejenigen, welche angezeigtermaßen den Soldaten ermordet, ausfündig machen, oder davon einige zuverläßige Kundschaft erhalten würde, so hat derselbe solches zur Kayserl. General-Gouvenements und Regierungs-Canzeley anhero anzuzeigen, und dafür eine billige Belohnung zu gewarten. Riga-Schloß den 13 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1368.

1368.

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

## aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach bey dem Kayserl. General-Gouvernement, von E. Land-Raths-Collegio, im Nahmen E. E. Ritter- und Landschaft dieses Herzogthums, unter andern angebrachten Landes-Beschwerden, auch wegen derer im Lande befindlichen Bauer-Mühlen und häufigen Winckelkrügereyen Vorstellung geschehen und um deren Abschaffung geziemend angesuchet worden: das Kayserl. General-Gouvernement auch sothanem Ansuchen zu deferiren um so billiger zu seyn befunden, als die Bauer-Mühlen nicht nur denen Berechtigungen und Revenuen des Adels sehr præjudicirlich sind, sondern auch so wie die Winckelkrügereyen, denen Bauern selbst zum offenbaren Ruin gereichen; Als wird

in

in Ansehung derer Bauer-Mühlen hiermit obrigkeitlich verordnet, daß selbige von nun an gäntzlich abgeschaffet, und die Bauern ihre habende Wind- und Wasser-Mühlen längstens binnen Drey Monaten a dato, bey Vermeydung der Strafe des Ungehorsams, nieder zu reissen schuldig seyn sollen, gestalt dann denen Herren Possessoribus derer publiquen und privaten Güther hiemittelst verstattet wird, die unter ihren Güthern befindliche Bauer-Mühlen nach Ablauf obiger Frist zernichten oder gäntzlich niederreissen zu lassen. Daferne aber durch eines oder andern Possessoris Connivence solchem nicht gehörig nachgekommeu werden sollte, so wird denen benachbarten Possessoribus, die dadurch benachtheiliget werden sollten, offen gelassen ihre Klage desbalber bey dem Kayserl. General-Gouvernement anzubringen, worauf sodann zu Aufrechthaltung obiger Verordnung das erforderliche ohne Anstand verfüget werden wird.

Anlangend die Winckelkrügereyen, so wird dasjenige was sowohl in der Landes-Ordnung pag. 28 als mittelst Patents unterm 18 Martii 1731 verordnet worden hiermittelst wiederholet, daß nemlich sothane schädliche Bauerkrügerey, welche entweder der Bauer vor sich selbsten treibet, als auch da ihm von dem Possessore Bier gegeben wird, um solches in den Gesindern zu verkrügen, von nun an bey Vermeydung der Confiscation und arbitrairer Strafe gäntzlich eingestellet, auch die Krügerey von Niemanden als der dazu berechtiget ist, und nur an den gewöhnlichen Krug-Stellen, bey Vermeydung gleichmäßiger Strafe exerciret werden solle: als worauf die Ordnungs Gerichte zu sehen und wieder die Contravenienten auf davon beschehene Anzeige, nach Vorschrift der Landes-Ordnung und oballegirten Patents ohne Nachsicht zu verfahren haben.

Wornach sich die, so es angehet, zu achten und für aller Ungelegenheit und Strafe zu hüten haben. Riga-Schloß den 13 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1369.

Da das Kayserl. General-Gouvernement aus denen eingelangten Restantien-Verschlägen ersehen, daß annoch viele Possessores ihre Geld-Restantien nicht entrichtet haben; So werden dieselbe zu allem Ueberfluß nochmals aufs nachdrücklichste moniret, sothane Geld-Restantien, ohne längern Verzug einzuliefern, und deshalber bey Vermeydung der nunmehro nächstens erfolgenden ohnfehlbaren Execution, gehörige Richtigkeit zu treffen: wegen der Korn-Restantien aber wird hiermit allen und jeden Possessoribus angedeutet, solche noch ferner auf den Güthern zu behalten und bis auf weitere Verfügung nirgend wohin abzuführen. Riga-Schloß den 22 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kantzel in beyderley Sprachen publiciret, von Hof zu Hof umher gesandt, und dem Patori loci wieder zugestellet werden

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Käyserin und Selbstherrscherin

### aller Reussen. &c &c. &c.

Demnach mittelst Ihro Kayserl. Majestät aus Em. Erlauchten Dirigirenden Senat unterm 12ten hujus emanirten Ukase, wegen derer seit einiger Zeit allhier eingeschlichenen geringhaltigen Fünf- und Zehn-Ferding-Stücker, solchen geringhaltigen Scheide-Münzen ein gewisser Werth bestimmet und verfüget worden, daß

1) die Mecklenburgsche Zehn Ferdings-Stücker mit den herzogenen Buchstaben A. F. und umherstehenden V. G. G. H. Z. M. de Anno 1752. zu Eilf Copecken,

2) die Mecklenburgsche Fünf Ferdings-Stücker von demselben Gepräge de Anno 1750 zu Fünf Copecken,

3) die Gräflich Wiedschen Zehn Ferding-Stücker mit den herzogenen Buchstaben L. J. A. und umherstehenden G. Z. WR. I. U. C. de Anno 1758. zu Neun Copecken,

4) die

4) die Zehn Ferding-Stücker mit den herzogenen Buchstaben J. C. P. de Anno 1757 zu Neun Copecken.

5) die Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgsche Fünf Ferding-Stücker de Anno 1751. zu Fünf Copecken, und

6) die Brandenburgische Fünf Ferding-Stücker de Anno 1745 und folgenden Jahren zu Fünf Copecken roulliren und zu diesem Werth in Ihro Kayserl. Majestät Casla angenommen werden sollen;

Als wird solches hiemittelst allen und jeden bekannt gemachet, damit vorbeschriebene Müntz-Sorten nach obigem bestimmten Werth von Jedermann angenommen werden und dergestalt gangbar seyn mögen. Riga-Schloß den 27 Novembris, 1759.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1371.

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da nunmehro die, laut Es. Erlten. dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde, auf die Monate des Januarii, Februarii, Martii, Aprilis, Maji und Junii des instehenden 1760sten Jahres hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemachet, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monats zu stellen, und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commendanten Possiet ohnfehlbar zu melden.

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden

Pferden und starcken Wagen, sondern auch mit vollkommen zureichlichem Unterhalt, für Mann und Pferd, gestellet werden: wobey denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß, daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen, als bis sie davon erlassen und darüber mit einem Schein versehen worden. Die aber ohne diesen Schein vor der Zeit zurücke kommen würden, sind als Ausgetretene mit harter Ruthen-Straffe anzusehen.

Diejenige, welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden, haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe, sondern auch, daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Crone doppelt aufkommen und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle, die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 30 Novemb. 1759.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1372.

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach, denen vorhin ins Land ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, zu allgemeiner Erweckung und bußfertiger Anrufung der göttlichen Barmhertzigkeit, in dem angetretenen 1760 Jahre abermals vier allgemeine Fast- Buß- und Bethtage in diesem Herzogthum gehalten und gefeyert werden sollen; gestalt dann hiezu

Der 10 Mart.
Der 16 Jun.
Der 15 Septembr.
Der 8 Decembr.

bestimmet zu den Vor- und Nachmittagspredigten aber die am Ende gegenwärtigen Patents verzeichnete Texte erwählet und ausersehen worden:

Als wird solches allen und jeden Einwohnern dieses Kayserl. General-Gouvernements, in den Städten und auf dem Lande, hiemit kund gemacht und zu solchem Ende verordnet, daß Jedermann an diesen allgemeinen Fast- Buß- und Bethtagen sich der unterm 17 Februarii 1739. ergangenen obrigkeitlichen Verordnung, welche hiedurch ihrem

ihrem ganzen Inhalt nach nochmals wiederholet wird, gemäß bezeigen und solchemnach durch christliche Vorbereitung, fleißige und andächtige Abwartung des Gottesdienstes, Enthaltung von Speise und Tranck, worinn allein Krancke und Schwache ausgenommen sind, wie auch gänzlicher Unterlassung aller Arbeit, Handels und Wandels und weltlichen Geschäfte, diese Tage gebührend feyern und begehen solle.

Und obwohl einen jeden sein eigenes Herz schon vorhin antreiben muß, sich durch die unermüdete Güte Gottes zur Buße leiten zu lassen und ihn daher um Abwendung der wohlverdienten Strafe inbrünstig anzuflehen, so haben doch die Pastores in den Städten und auf dem Lande ihre Gemeine hiezu insbesondere aufs ernstlichste zu ermahnen und in solcher Absicht zween Sonntage vor jeglichem angeordneten Fast- Buß- und Bethtage gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln bekannt zu machen und, nebst einer christlichen Vorbereitung, die fleißige Einfindung beym Gottesdienst gehörig einzuschärfen.

Die Obrigkeiten aber und Herrschaften haben gebührend darauf zu sehen, daß obiger Verordnung von allen und jeden geziemend nachgelebet werde, immaßen die, so hiewider handeln mit unnachbleiblicher harten Strafe beleget werden sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor obrigkeitlicher Ahndung zu hüten hat. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 28 Januar. 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1373.

Es ist am abgewichenen 14. Januarii ein Kayaferscher Erb-Kerl, welcher bey der verwittibten Frau Land-Richterin von Dunten als Kutscher gedienet, in der Nacht von dannen entwichen.

Derselbe ist von ziemlich langer Statur, und hager, etwas pockennarbicht und bräunlicht im Gesichte, hat dunckelbraune eingeflochtener Haare, und graue Augen.

An Kleidungen und andern Sachen hat derselbe mit sich genommen:

1) Eine gantz neue braune Liberey mit rothen Aufschlägen, rothen Kragen auf dem Rocke und platten Meßings Knöpfen,
2) einen neuen blauen Mantel mit eben dergleichen platten meßings Knöpfen,
3) einen blauen alten Pelz-Rock,
4) einen neuen Schaafs-Pelz,
5) eine viereckigte Lade mit Eisen beschlagen, worinnen seine Schuster-Geräthschaft befindlich,

6) einen

6) einen Sack mit seinen eigenen Sachen/
7) ein kleines Pferd/ so ein Fahl-Rapp/ mit welchem er entwichen.

Wer nun diesen Läufling irgendwo betreten würde/ hat denselben zu arretiren und ihn entweder in das hiesige Stockhaus oder in die Dorpatsche Prikase, wohin es am nächsten gelegen seyn möchte, einzuliefern, für die dabey gehabte Bemühung aber einen Recompens von Zehn Rubel zu gewarten. Riga-Schloß den 29 Januarii 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1374.

Demnach, mittelst Ihro Kayserlichen Majestät Befehl aus Em. Erlauchten Dirigirenden Senat vom 14 Januarii des jetztlauffenden Jahres, auf Veranlassung Er. Kayserl. Academie der Wissenschaften, anbefohlen worden, daß, zu Anfertigung eines neuen richtigern Rußischen Atlantis, aus allen Gouvernements und Provinzen dieses Reichs glaubwürdige geographische und historische Nachrichten gesammlet und eingesandt werden sollen, und dann hiebey erforderlich seyn will, daß nicht nur von den Städten dieses Landes, an welche diesfalls bereits besonders rescribiret worden, sondern auch von allen Gütern die nöthige Nachrichten an die Hand gegeben werden:

Als ergehet hierdurch an alle und jede Herren Possessores im Lande die Anweisung, nach beygedrucktem Schemate die von ihren Gütern begehrte Nachrichten anhero zu senden, wobey noch die Herren Besitzere der alten verfallenen Schlösser hinzuzufügen haben,

1) an welchen Flüssen und in welchen Gegenden diese Schlösser gelegen,

2) seit wie lange sie zerstört worden?

3) Wie die noch übrig gebliebene Ruinen anjetzo beschaffen?

Bey denjenigen Gütern, wo der Possessor abwesend ist, haben die Disponenten und Verwaltere den

den Besitzern von gegenwärtiger Verfügung ungesäumt Bericht zu erstatten und von selbigen die nöthige Erkundigung einzuziehen, oder in dessen Ermangelung, die verlangte Nachrichten, so gut als möglich, selbst zu suppeditiren.

Sollte auch ein oder das andere Gut die verlangte Anzeige vorgeschriebenermaßen zu thun außer Stande seyn; so werden die Herren Pastores jeden Kirchspiels hierdurch angewiesen, daß sie, als litterati, den Gütern hierunter hülfreiche Hand zu leisten und das Ihre nach Möglichkeit hiezu beyzutragen beflissen seyn, wie denn auch, damit die Colligirung der befohlnen Nachrichten desto ordentlicher und zuverläßiger geschehe, denen Pastoribus aufgegeben wird, diese Nachrichten von denen Gütern des Kirchspiels zu sammlen und solche, wenn sie beysammen sind, anhero zu senden.

Und wie man übrigens von allen und jeden Orten die begehrte Nachrichten innerhalb einer Frist von Drey Monaten à dato publicationis gewiß anhero erwartet, so zweiffelt man nicht, daß jedermänniglich zu Beförderung eines dem Vaterlande so angenehmen und nützlichen Werkes nach Vermögen behülflich zu seyn um so mehr bemühet seyn werde, als solches durch Ihro Kayserl. Majestät obangezogene hohe Ukase nachdrücklichst befohlen worden. Riga-Schloß den 21 Februarii 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Bußtagstexte
## auf das jetztlaufende 1760ste Jahr.

Am ersten Bußtage den 10 Martii.

Vormittags: Jerem. XXX. 12, 13, 14, 15.

Nachmittags: Luc. VII. 37, 38.

Am andern Bußtage den 16 Junii.

Vormittags: Jesai. LIX. 1, 2.

Nachmittags: Johan. XII. 35, 36.

Am dritten Bußtage den 15 Septembr.

Vormittags: Deuteron. X. 12, 13.

Nachmittags: 1 Johan. II. 3, 4, 5, 6.

Am vierten Bußtage den 8 Decemb.

Vormittags: Jesai. XLII. 1, 2, 3, 4.

Nachmittags: Galat. IV. 4, 5.

# Schema

## Wornach die Güter im Lande die von ihnen begehrte Anzeigen zu thun haben.

Das Gut N. N. belegen im N. N. Creyse N. N. Kirchspiel ooo Meilen von der Stadt N. N. gränzt gegen Süden an N. N. gegen Osten an N. N. gegen Westen an N. N. gegen Norden an N. N.

hat

1) ooo Meilen im Umfang,
2) Ströme,
3) Seen, } namentlich,
4) Bäche,

in welchen Wässern N. N. Sorten Fische gefangen werden.

5) Ueberfahrten, Prahmen, Brücken.
6) Wälder, bey welchen die Sorten des vorhandenen Wildes und die Sorten des darinn befindlichen Holzes angezeiget werden.
7) große Heyden,
8) große Berge, belegen nach Süden, Osten, Norden, Westen.
9) Spuren von alten Flüssen.
10) Moräste,
11) Mühlen,
12) Jahrmärkte,
13) Hackelwerke, wo dergleichen vorhanden.
14) Kirchen, steinerne, hölzerne
15) Naturalien, so einige Aufmerksamkeit verdienen, als N. N. Mineralien oder besondere Quellen, Perlen, Muscheln, wunderbare Hölen, Steinbrüche ꝛc.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kantzel in beyderley Sprachen publiciret, von Hof zu Hof umher gesandt, und dem Pastori loci wieder zugeschicket werden

# Publication. 1375.

Von dem Löbl. Jaroslawschen Infanterie-Regiment und dessen 3ten Compagnie sind folgende Soldaten entlauffen, nemlich:

1) Kandradei Wskolkow, welcher zwey Arschin 4½ Werschok groß und 30 Jahr alt ist, schwarze Haare, ein bräunliches Gesicht, graue Augen und spitzige Nase hat, und an Crons-Sachen einen grünen Rock, roth Camisol, dergleichen Beinkleider und einen blauen Mantel mitgenommen hat.

2) Foedor Schewelew von mittelmäßiger Statur, 42 Jahre alt, der schwarze Haare, ein braunlicht Gesicht und graue Augen hat, dabey Pockennarbigt ist, und an Crons-Sachen einen Hut mit weißer Galon, blauen Mantel, grünen Rock, rothe Weste und dergleichen Beinkleider mit sich genommen hat.

Es wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit vorgedachte Deserteurs, wo sie angetroffen werden, sofort festgenommen, und entweder an das nächste Commando oder auch gerade hieher an das Löbl. Jaroslawsche Regiment gegen Quittung abgeliefert werden mögen, wofür diejenige, so sie arretiret, die allergnädigst versicherte Belohnung so fort zu geniessen haben. Riga-Schloß den 4 Martii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1370.

Demnach man höchstmißfällig wahrnehmen müssen, daß der, wegen Erkauffung einiger Cronssachen von den Soldaten, vorhin ergangenen ernstlichen Verbote ungeachtet, dennoch die Krüger sowohl, als die Bauern auf dem Lande sich nicht entziehen, allerley Mondirungsstücke von der Soldatesque theils zu kauffen, theils zum Unterpfand zu nehmen, und unter allerhand Namen an sich zu bringen.

Als wird hiedurch jedermänniglich, ins besondere aber die Krüger und Bauern, vor sothanem Unfug von neuem aufs ernstlichste gewarnet, und dabey bekannt gemacht, daß derjenige, so einige Mondirungsstücke käuflich, pfandweise, oder unter was für Vorwand es geschehe, an sich bringet, nicht nur sothane Sachen ohne den geringsten Verzug und Einwand unentgeltlich wieder einzuliefern gehalten seyn sondern auch, nach Befinden, desfalls mit nachdrücklichster Strafe angesehen werden solle. Riga-Schloß den 16 Martii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1377.

Demnach von Ehr. E. Ritter- und Landschaft unter andern zu obrigkeitlicher Abstellung übergebenen Landtags-Beschwerden auch besonders über die beym Brandweinspägeln zeither eingerissene Unordnungen und Verbortheilungen Klage geführet worden und dann das Kayserl. General-Gouvernement, solchem Gebrechen nicht weniger als den übrigen Beschwerden möglichster maßen abzuhelfen bemühet ist: so hat dasselbe die Verfügung gemacht, daß, wann sich hinführo jemand durch das Pägeln benachtheiliget finden würde, die Visirer alsdann schuldig seyn sollen, das bereits visirte Faß bey der Recognitions-Cammer, so oft es begehret wird, nach richtigen Stöfen ausmessen zu lassen.

Zu dem Ende hat das Gouvernement beranstaltet, daß bey der Recognitions-Cammer ein richtiges Maaß von 10. Stöfen angeschaffet werde, und sollen die Visirer, so bald der Eigenthümer des Brandweins vermuthet, daß ihm beym Pägeln zu nahe geschehen sey, und dannenhero die Uebermessung des visirten Fasses verlanget, verbunden seyn,

seyn, das visirte Faß sogleich versiegelt nach der Recognitions-Cammer zu schicken, allwo es, in Gegenwart eines Recognitions-Notarii, durch den Recognitions-Wachtmeister dem Käuffer so fort zugemessen mithin dadurch die Richtigkeit der Visirung oder der dabey begangenen Unterschleiffe ins Licht gesetzet werden soll.

Wornach sich dann alle und jede, die es angehet, zu achten haben. Riga-Schloß den 6ten April 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication.

1378.

Es ist am 20ten des abgewichenen Aprilis von Ihro Kayserl. Majestät Armée ein Soldat vom Löbl. Plescowschen Infanterie-Regiment Nahmens Peter Tolokhnow entwichen. Derselbe ist Tolokhno zwey Arschin 6½ Werschock hoch von schwartzen länglichtem Gesicht, hat graue Augen, schwartze Haare und Augenbraunen, eine spitze Nase, ist 25 Jahr alt, und hat an Mondirungs-Sachen einen Hut, Rock, Weste und Beinkleider nebst Strümpfen und Schuen mit sich genommen.

Desgleichen sind von dem allhier stehenden Löbl. Jaroslawschen Infanterie-Regiment folgende entwichen:

1) Der Soldat von der zweyten Compagnie Foedor Wilomow, ist nach der Beschreibung zwey Arschin 4 Werschok hoch, bräunlich von Gesicht und 36 Jahr alt, hat graue Augen, rothe Haare und an Mondirungs-Sachen einen Hut mit einer Tresse, grünen Rock, rothe Weste und Beinkleider, einen blauen Mantel, ein paar Stiefeln, Schue und Strümpfe auch zwey Pallasche mit Ports d' Epee mit sich genommen.

2) Der

2) Der Iswoſtſchick von der zweyten Compagnie Iwan Kurakin, welcher 2 Arſchin 6½ Werſchock hoch iſt, ein weiſſes länglichtes Geſicht, röthliche Haare, einen etwas kahlen Kopf eine ſpitze Naſe hat, und einen alten grauen Rock und Küttel träget.

3) Der Soldat Prokofey Nefedjew, welcher zwey Arſchin 4½ Werſchock hoch, pockengrübig und 45 Jahr alt iſt, graue Augen, rothe Haare und eine eingebogene Naſe hat, und

4) Der Soldat Jwan Sedow, welcher 2 Arſchin 4 Werſchock hoch, pockennarbig, weiß von Geſicht und 45 Jahr alt iſt, rothe Haare, graue Augen, eine lange Naſe und am rechten Fuß nur zwey Zehen hat, ſind zuſammen weggelaufen und haben an Mondirungs-Sachen einen blauen Mantel, einen grünen Rock und ein paar Beinkleider, wie auch eine Brandweins-Flaſche, ein Halstuch mit einer kupfernen Schnalle, ein Hemd und ein paar Schue mit ſich genommen.

5) Der Grenadier Oſtafey Owetſchkin nebſt ſeinem Ehemeibe Agrafina Matwejewa. Erſterer iſt zwey Arſchin 5½ Werſchock hoch, 42 Jahr alt, pockennarbig und rund von Geſicht, hat ſchwartze Haare, graue Augen und eine eingebogene Naſe.

6) Der

6) Der Grenadier Jwan Dubinsky, iſt 2 Arſchin 6½ Werſchock hoch, 39 Jahr alt, rund von Geſicht, hat rothe Haare und graue Augen.

7) Der Soldat Stepan Saitzow iſt zwey Arſchin 4 Werſchock hoch, 30 Jahr alt, ſchwärtzlich von Geſicht, hat rothe Haare, graue Augen und eine eingebogene Naſe.

Dieſe drey letzt genannte ſind am 2ten huius zuſammen entwichen und haben an Crons-Sachen Pallaſche mit Ports d'Epee, rothe Weſten und Beinkleider, ein paar Stiefeln, Schue und Strümpfe, überdem aber hat der Grenadier Owetſchin von dem Feldſcheerer Nikita Foedotow zwey Rubel und von zwey andern Soldaten auch zwey Rubel mit ſich genommen.

Wer nun einen oder den andern von dieſen obbeſchriebenen Deſerteurs irgendwo ertappen wird, hat ſelbige ſogleich zu arretiren und anhero einzuliefern, da ſo dann für jeden Deſerteur die von Jhro Kayſerl. Majeſtät allergnädigſt beſtandene Belohnung bezahlet werden ſoll.
Riga-Schloß den 10ten May 1760.

Jhro Kayſerl. Majeſt. beſtallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürſt Wolodimir Dolgoruki.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Cantzel publiciret, von dem Pastori loci wieder angestellet werden.

Auf Befehl 1379.

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

### aller Reussen. &c &c. &c.

Demnach dem Kayserlichen General-Gouvernement, von Er. E. Ritter- und Landschaft dieses Herzogthums, unter denen, nach jüngst gehaltenem Landtage, angebrachten Landes-Desideriis zu vernehmen gegeben worden, welchergestalt dem, von Zeit zu Zeit immermehr überhand nehmenden Entlauffen der Bauren, dadurch insonderheit vorgebeuget werden könnte, wann die, wegen Verheimlichung der Läuflinge, vorhin ins Land ergangene Verfügungen erneuert, und, dem zu Folge, jedes Gut aufs nachdrücklichste angewiesen würde, die unter dessen Gebiete sich einfindende fremde Bauren, nach vorgängiger Erforschung ihrer Erbherrschaft, sofort ihren Eigenthümern anzuzeigen, damit jeglicher Possessor seine Verlaufene um desto geschwinder recuperiren könne und dann von Er. E. Ritter- und Landschaft gebührende Ansuchung geschehen, solches durch obrigkeitliche Patente allen und jeden einzuschärfen, das Kayserliche General-Gouvernement auch, nach der demselben obliegenden obrigkeitlichen Pflicht, sothanem auf die allgemeine Landes-Verfassung und so vielfältige vorhin ergangene specielle Befehle gegründeten Gesuch, keinesweges entstehen mögen:

Als werden hierdurch nicht nur alle und jede, sowohl in vormaligen Schwedischen, als in jetzigen glorreichen Rußischen Beherrschungs-Zeiten dieserhalb emanirte Verordnungen, insonderheit die Patente vom 24 August. 1661. vom 2 Julii 1697. vom 14 May 1711. vom 3ten Martii 1715. vom 25 April. 1716. imgleichen vom 12. Aug. 1730. hierdurch ihrem ganzen Innhalt nach, wiederholet

derholet und zur unabweichlichen Richtschnur gestellet, sondern es wird auch annoch insbesondere obrigkeitlich verordnet, und festgesetzet:

1) Daß alle und jede Herren Possessores auch Verwalter und Disponenten der publiquen und privaten Güter, so bald sich ein fremder Bauer unter ihrem Gebiete einfindet, sich aufs genaueste erkundigen, woher er gebürtig, ob er ein Liefländer oder aus einer fremden Provinz sey, und im erstern Fall, welchem Guth er zugehöre; zu welcher Erforschung, damit niemand sich entschuldigen könne, als ob ihm hiezu nicht Zeit genug gelassen worden, eines Jahres Frist festgesetzet, in dem Falle aber, wenn ein Liefländischer Läufling ins Ehstländische oder ein Ehstländer nach Liefland käme, und es folglich nicht so viel Schwierigkeit braucht, den Läufling zu erkennen, eine halbjährige Frist bestimmet wird.

2) Nachdem nun solchergestalt die Erbstelle des Läuflings erforschet worden, so ist dem Erbherrn der Aufenthalt seines entlauffenen Bauren, ohne weitern Verzug anzuzeigen, der Läufling aber bis zu erfolgter Abholung, unter sicherer Verwahrung zu halten.

3) Damit derjenige, so dergleichen Anzeige thut, solche aufs bequemste verrichten und gesichert seyn könne, daß die von ihm geschehene Notification zu des wahren Eigenthümers Wissenschaft gelanget: so ist sothane Notification an die Kayserliche General-Gouvernements- und Regierungs-Kanzeley zu senden, von welcher dann allemal, in dem zu nächst emanirenden Patente, dem Erbherrn des Läuflings, gegen Erlegung, einer billigen Gebühr **Eines Thaler Alb.** Nachricht gegeben werden soll.

4) Sollte der fremde Kerl entweder nicht gestehen wollen, wohin er gehöre oder aber eine wahrscheinlich falsche Erbstelle angeben, so soll derselbe zu Vermeidung aller andern Weitläuftigkeiten dem Possessori, bey welchem er sich aufhält, so lange zur Nutzung verbleiben, bis die Wahrheit ans Licht gebracht werden kann, oder der erweisliche Eigenthümer sich deshalben meldet.

5) Jeder Erbherr und publique Possessor wie auch die Disponenten und Verwalter sind schuldig, nachdem ihnen vorbemeldte Anzeige geschehen, über diese Notification nicht nur die erforderliche Bescheinigung zu geben, sondern auch den ihnen kund gemachten Läufling, längstens binnen einem halben Jahr, von dem Tage der erhaltenen Notification anzurechnen, durch eigene Leute abholen zu lassen. Bey privat Gütern, muß der Erbherr auch noch überdem, die, bey Ergreiffung und Auslieferung seines Läuflings etwa verwendete Unkosten, wie nicht weniger die Alimentations-Kosten, welche schon vorhin vor jeglichen Läufling, er sey jung oder alt auf 3 Oer Silbermünze täglich festgesetzet worden, ohne Ausnahme erstatten, auch dem Bauer, durch dessen Anzeige ihm zu seinem Läufling wieder geholfen worden, die laut Patent vom heutigen dato versprochene Belohnung geben.

6) Wer seine verlauffenen Erb-Bauren, nachdem ihm derer Aufenthalt kund gemacht worden, binnen der gesetzten halbjährigen Frist abholen zu lassen, ohne legale Hinderniß, versäumet, gehet deren verlustig und sollen solche dem Possessori, der die Notification gebührend gethan auf dessen Ansuchen, zugeschlagen werden. Ist aber eines publiquen Gutes Possessor in Abforderung der Läuflinge säumig, so muß derselbe dem Gute vor allen daraus entstandenen Schaden, nach der Oeconomie-Methode aufkommen auch, bey hierinn vermerckter fernern Versäumniß gewärtig seyn, seine Arrende zu verlieren.

7) Welcher Possessor die oben injungirte Befragung und Anzeige, der unter seinem Gut sich einfindenden Liefländischen Läuflinge unterlässet, verfällt in eine zur Kayserlichen Renterey zu erlegende Geld-Buße von **Ein hundert Thaler Alb.** welche von den Contravenienten, erforderlichen Falls, fiscaliter beygetrieben werden soll, auch ist derselbe dem Eigenthümer, vor die entbehrte Nutzung und allen daraus erwachsenden Schadenstand, aufzukommen verbunden.

Die Verwaltere und Disponenten aber, so diesem entgegen handeln, haften nicht nur dem Eigenthümer gleichfalls, vor alles demselben hieraus entstandene Nachtheil, sondern sollen auch nach richterlichem Ermessen mit Gefängniß-Strafe, bey Wasser und Brod beleget werden.

8) Damit

8) Damit auch diesem allen, von jedermann desto genauer nachgelebet und keinem Erbherrn die Recuperirung seiner Läuflinge, auf irgend eine Art difficultiret werde; so werden hierdurch die sämtlichen Kayserlichen Ordnungs-Gerichte, in Ansehung der privat-Güter, wie auch die Creyß-Commissariate, so viel die publiquen Güter betrifft, aufs nachdrücklichste angewiesen, die Hand hierüber zu halten und einem jeden, auf Erfordern zu Wiedererhaltung der entwichenen Bauern aufs promteste beyzustehen.

9) In Ansehung der Läuflinge, so aus den benachbarten fremden Provinzen, nämlich aus Curland, Polnisch Liefland und Litthauen anhero kommen, bleibt es bey der bisherigen Usance und gehören solche dem Gute, wo sie sich gesetzet und ihren ersten Rauch aufgehen lassen, mithin sind selbige unter diesem Patente nicht mit begriffen.

Wann nun einen jeden vorhin sein eigener Nutzen antreiben muß, andern dasjenige zu leisten, was man von denselben erwartet, und solchergestalt die natürliche Pflicht alle und jede zu genauer Beobachtung vorstehender Verfügung verbindet:

Als versiehet man sich um desto zuversichtlicher, daß jedermänniglich beflissen seyn werde, diesem allen genau nachzuleben, und sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten; Wie dann gegenwärtiges Patent zu eines jeden Nachachtung und steten Erinnerung alle Viertel Jahr von den Kanzeln abgelesen werden soll. Zu solchem Ende haben die Herren Pastores von denen vor jegliches Kirchspiel gedruckten zwey Exemplarien eines vor sich abzunehmen und bey dem Pastorat aufzubehalten; das andere Exemplar aber, wird von Hof zu Hof im Kirchspiel umher gesandt, von jedem Gute das Præsentatum darauf notiret, an das Haupt-Gut wieder zurück geschickt, und von diesem sodann wieder anhero gesendet. Riga-Schloß den 27 Aprilis 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Meie Keigeüllema Sure Kaisri Fraua ELISABETHI PETROWNA, Keige se Wenne Rigi Jssewallitseja Fraua Sanna peäl.

Jgga Mees teab, et meie Ma Tallopojad mitte ükspainis weel ühtepuhko hulgaliste Jalgo laskiwad, waid ka teisi Jooksjaid, ilma Moisawannemattele teäda andmatta wastoswotiwad ning mitmel Kombel Warjule pannewad, et se kül saggedaste on ärrakeeltud. Sepärrast antakse nüüd keige se Ma Tallorahwale sesinnatse Ramatoga teäda:

1) Neid, kes pärrast sedda Aega ommaist Pärriswannemist ärrajookswad, peab, kui neid jälle kättetahbatakse, kui Seäduste ning üllematte Käskuide Ärrapölgjaid, essimessel Korral, kolm Pühbapäwad järrestikko, igga Koord 10 Paari Witstega, Kirriko jures awwalikult pekstama, teist Korda, terwe Aasta peäle Kariko külge Rauadega kinnitadama; ia kolmat Korda, keige Ello Aiaks Rogerwiki lükkitadama.

2) Ei ükski Tallomees ei pea julgema, teist wõõra Tallopoega, ilma Moisawannema teädmatta, omma Tallose ehk Tenistusse wastowotta, weel wähheminne peab temma sedda jooksjad Tallomeest awwitama temma Warrandust ärrakorristada, ehk sest middagi, olgo pissut ehk paljo, ommas Majas ärrapeitma.

3) Ni

3) Ni pea kui üks wõõras Tallopoeg/ olgo temma Naese Mees ehk Naeseta/ nisammoti wallalissed Sullased/ Tüddrikud ehk Lapsed/ ühhe Tallose kippuwad/ siis peab se Tallo Perremees neid seddamaid Jalla pealt Moisale sallaja teâda andma/ nenda/ et sel wõõral sest ei sa ühtegi Märko.

4) Neid Tallomehhi/ kes Tüni ja Ewesti Jõggede âres ellawad/ keeltakse isseârranis kowwaste ning raske Nuhtlusse Ahwardamisega/ et nemmad ei ühheainustki Tallopoega/ kellel ei olle ommaist Moisawannemist Täht Kâes/ selle Ma Rajade seest/ wõõra Ma Piri pealе/ ülle Jõe ei pea saatma.

5) Tallomehhed/ kes nendesinnatste Käskuide wasto eksiwat/ ja ühhe wõõra Tallopoja/ kes nende jure juhtub tullema/ seddamaid Moisa teâda ei anna/ ehk sedda Jooksjat/ olgo mil Wisil tahhab/ Warjule peawad/ neid peab/ kui nemmad essimest Korda ülle Kelo lâinut/ kaks Pühhapâwa järrestikko kümme Paari Witstega atwalikkult Kirriko Sambas nuhheldama; agga teist Korda peab neid Kunninga Tõhhe ârraantama.

6) Kui wahhest üks Tallomees arwaks/ et temma Küllamees Ârrakargamisse peâle peaks mõtlema/ ja se tarwis ommad Weiksid ning Riistad/ ommast Majast ârrasadaks/ ehk omma Tõõd Korra pârrast ei teeks; siis on temma Kohhus/ ilmawiwimatta selle Jooksja Pârrismoisa Wannemille sedda teâda anda. Kes sedda ei te/ nisuggust arwatakse nisammoti Süallussiks/ kui sedda/ kes ühhe Jooksja ârrasalgab/ ning tedda peab kümme Paari Witstega Kirriko Sambas pekstama/ ehk sedda mõda/ kui wahhest temmale leitakse Süüd ollewad/ weel kibbedama Nuhtlussega nuhheldama.

7) Nende Jooksjatte pârrast/ kes wõõralt poolt/ olgo Kurra/ ehk Pola-Liwlandi/ ehk Littawi Maalt/ seia Male tullewad/ jääb allati se wanna Wits terwe/ setto muido/ et neid ikke Moisa peab teâda antama. Kui nisuggutsid ommaist Pârriswannemist taggasi ei noutakse/ siis peawad nemmad selle Moisa Pârrisrahwaks jâma/ kus nemmad assutanud ja omma Suitso lasknud üllestousta. Neise ei putu ka sesinnane Käsoramat mitte.

8) Agga se Tallomees/ kes sedda mis siin on kästud/ holelikkul Kombel tähhele panneb/ ja neid Jooksjaid/ mis temma liggi tullewad/ seddamaid teâda annab/ se peab selle Pârrisherra Kâest/ kes omma Jooksja jälle Kätte saab/ igga tõõteggia Innimesse eest/ olgo Meeste ehk Naeste Rahwas/ Palgaks

sama = = = = = kaks Wannatalrid: ühhe Jooksja eest/ kes kahheksa Aasta

wanna/ wieteistkümnest sadik = ühhe Wannatalri; Ja ühhe Lapse eest/ kes norem kahheksa Aastad = = = = poole Wannatalri.

Et nüüd Tallopojad sedda teik/ mis siin on kästud/ allati woiksid Meeles piddada; siis peab seddasinnast atwalikko Ramato ükskord iggal Kuul/ Jutlusse Toli pealt selgeste ettelotama/ ning Kirrikoisandatte Kohhus on/ sedda Rahwale saggedaste ja kowwaste kinnitada. Riga Pealinna peal/ 27 Mahlaku Päwal/ 1760.

Keigeüllema Sure Kaisri Fraua seâtud General-Lieutenant/ Liwlandi MaGouverneur ning P. Anne Auotähhe Kandja. (L.S.) Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1380.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach nunmehro die Zeit herannahet, daß mit denen Possessoribus derer publiquen und privaten Güter, bey der Kayserl. Oeconomie liquidiret und wegen derer geschehenen Lieferungen und Ueberlieferungen für das abgewichene 1759ste Jahr, so wie in Ansehung der Restantien, gehörige Richtigkeit getroffen werde; Als werden alle und jede Herren Possessores, derer publiquen und privaten Güther, dieses Herzogthums, hiemittelst erinnert und Obrigkeitlich angewiesen, sich zur Liquidation bey der Kayserl. Oeconomie allhier und in Dorpat respective einzufinden und ihre in Händen habende Quittungen, denen vorhin zum öftern wiederhohlten Obrigkeitlichen Verordnungen zu Folge, annoch vor dem innstehenden Johannis-Tage einzuliefern, damit

damit sodann die Liquidation beendiget, und die an Es. Erlten. Reichs-Cammer-Collegii-Contoir zu überschickende Vorschläge, wie auch die Oeconomie-Rechnungen, zur gehörigen Zeit vor die Hand genommen und angefertiget werden können.

Wann auch bey denen Kayserl. Oeconomie-Contoirs, nach letztgehaltener Revision, die neuen Wacken-Bücher und Ausrechnungen bereits angefertiget worden; Als wird solches denen Herren Possessoribus bekannt gemachet, damit selbige sothane Wacken-Bücher und Ausrechnungen ausnehmen und sich gebührend darnach richten mögen. Riga-Schloß den 22 May 1760.

Jhro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Da von dem Kayserl. General-Gouvernement dem Hofgerichts-Advocato Andreas Johann Tesch, imgleichen dem Hofgerichts-Advocato Gottfried Theodor Stein verstattet worden, bey diesem Foro executivo die Rechtsuchende Parthen zu vertreten; Als wird solches dem Publico hiermit nachrichtlich bekannt gemachet. Ut supra

Auf Befehl 1381.

# Jhro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen &c. &c. &c.

Da nunmehro die, laut Es. Erlten. dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde, auf die Monate des Julii, Augusti, Septembris, Octobris, Novembris und Decembris dieses 1760sten Jahres hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiemit bekannt gemachet, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monats zu stellen, und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commendanten Possiet ohnfehlbar zu melden.

Die Gütter haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten Pferden

Weel wähhämbide ei pea temma paggejalle nouwo nink abbi andma, temma hääd ärra weddada; ei ka minkisuggust temma warrandussest henne kätte wötma hoita.

3) Ni pea, kui wöras ma-rahwas kohhegi tallole tükkis; olgo mees naisega ehk naiseta; olgo wallalisse sullase, tütriko ehk latse: sis peap sesamma tallo wannamb seddamaid jalla päält sönnumid moisate wima; ent ni sallaja, et paggeja rahwas middagi sest es saas ette teda.

4) Selle rahwalle, kumb Weina-nink Eweste-Jöe weren ellap, keeltas issiärralde köwwaste ärra, et nemma keddagi ma-meest, kui täl ommist Moisa-Wannambist kirja ei olle, ei mingil wisil, siist pirist wöra piri sisse, ei pea ülle jöe saatma.

5) Ne ma-mehhe, keä eäle säratse Kelo ülle läh-häwa, ja paggejid, kumma neide mannu tulnu, mitte seddamaid Moisate ei kuluta, ehk neid, olgo midda wisi taht, ärra peetwa nink körwale saatwa: nesamma peawa, kui nemma eddimäst körda se Sädusse wasta teggewa, kats Pühhapäiwa järgi möda, egga körra kümme pari witsuga, Kerko tulba küllen awwalikkult labbutama; ent töist körda Kunninga töhe ärra antama.

6) Kui jobbus, et keägi tallo-mees nääp, et töine küllamees ärrapaggemisse päle jo mötlep nink se tarbis nakkap töprid nink riisto ommast majast ärrasaatma; ehk et temma omma tööd körra perrast ennam ei te: sis om se mehhe kohhus, särast luggu ögwa ärra kulutada tosamma Moisa Wannambille, kumma al to ellap, keä paggeja mötten om. Keä sedda mitte ei te, se saap ni sure sü alla, kui to, keä paggejid wasta wöttap nink ärrasalgap; ja seperrast peap temma ka ötse ni, kui to, kümme pari witsuga Kerko tulba küllen nuhheldama, ehk ka, ni kui luggu näütas, wel rassedamat nuhtlust sama.

7) Noide paggejidega, kumma Kura-Pohlaka nink Littawi-Maalt sija male tullewa ellama, peta

wee

weel ikkes wanna wisi perra. Neid antas ennegi moisate teda. Ja kui neide Perris-Wannamba neid tagga ei nouwa, sis jäwa nemma tosamma walla perris-rahwas, kun nemma nakkanu assuma nink lasknu omma suitso ülles minna. Seperrast ei puttu se Plakkat sedda suggu rahwast mitte.

8) Ent kunna eäle üts tallo-mees kigin nink kikepiddi sesinnatse sädusse perra henda saap piddama, ja kik temma mannu tükkinu paggejid seddamaid wisi perrast ülles kulutama: sis peap se Perris-Wannamb, keä nidade omma rahwast paust jälle kätte saap, ülleskulutajalle masma eggaütte tö-teggija innimisse eest, olgo mees ehk naine, kats Riga Taalrit: ütte noremba paggeja eest, keä kattessa ajastane om nink ülle, ammak wijenda toist kümne ajastajani ütte Riga Taalrit: nink ütte latse eest jälle, kumb wähhämb kattessa ajastaiga om, pole Riga Taalrit.

Wimate et kik, mes nüüd säetu nink kulutetu om, ikkes ma-rahwa melen olles nink meelde jääs: sis peap sesamma Plakkat egga ku juttusse-järje päält koggodusselle ette loetama. Päle se peawa Kerkessanda temma Pätükki saggedaste nink kindmaste omme Kuuljide meelde algatama.

Se Plakkat om antu Riga-Linan, Jürri ku 27 päiwal, 1760 ajastajal.

Rigeüllemba Keiserinne säetu Kenneral-Lieutnant, Liiwlandi-Ma Kubernöör nink P. Anna Auwo-Tähhe Kandja.

(L.S.)

Wörst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1382.

1382

Demnach mittelst Ihro Kayserl. Majestät aus Es. Erl. Reich-Cammer-Collegii-Contoir anhero ergangenen Ukase verfüget worden, daß von denen Güthern dieses Herzogthums die Nachrichten: wie viele Menschen und Pferde durch die ehemahlige Curische Schüssung verlohren gegangen? eingezogen und an E. Cammer Contoir übersand werden sollen, solchem auch so viel den Rigischen und Wendenschen Creyß betrift, bereits ein Gnügen geschehen; Als wird von denen Herren Possessoribus des Dorpat- und Pernauschen Creyses begehret, von der eigentlichen Anzahl, wie viel Menschen nahmentlich und wie viel Pferde bey der Curischen Schüssung verlohren gegangen, eine Specification anzufertigen, solche in Ansehung derer Menschen von dem Pastore loci verificiren zu lassen, und sodann des forderlichsten an die Kayserl. Oeconomie in Dorpat einzusenden. Riga-Schloß den 1ten Junii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1383.

Es sind gestern, als am abgewichenen 11 Julii, dem Herrn Kammerherrn von Reutern zwey Erbleute in Riga weichhaft geworden.

Der eine ist ein Koch, Nahmens Jacob, von mittelmäßiger Statur und rundem Gesicht, hat ein grünlackenes Kleid, ein dergleichen Gehäng mit schmaler Tresse eingefaßt, nebst Hirschfänger und Hut mit einer silbernen Tresse mitgenommen, spricht Teutsch, Esthnisch und etwas Russisch, und ist ungefähr 22 bis 23 Jahr alt.

Der andere ist ein Laquais, Namens Mart, etwas langer und schmaler Statur mit schwarzen Haaren; hat eine rothe mit silbernen Knopflöchern besetzte Liberey mitgenommen, wie auch eine blautuchene Weste mit Hacken; ist ungefähr 24 Jahr alt, und spricht Schwedisch, Teutsch und Esthnisch.

Sollten sich demnach bemeldte Läuflinge irgendwo betreten lassen, so sind solche augenblicklich in Verhaft und sichere Verwahrung zu nehmen und anhero zur Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzley einzuliefern, wie dann demjenigen, welcher dieselben einliefert, Zwanzig Rubel zur Belohnung versprochen werden.

Desglei-

Oesgleichen ist dem Revalschen Edelmann, Herrn Joachim Johann von Stauden an bemeldtem 11 Julii ein Erbkerl von dem Gute Soitnit, Namens Jurry, hier in Riga entlaufen.

Derselbe ist von mittelmäßiger Statur, gelbem Haar und Augenbraunen und rothem Gesicht, hat einen Hut ohne Tresse, einen rothstafirten Kittel, eine rothe Weste nebst dergleichen Beinkleider und Stiefeln mit breiten Enden mitgenommen. Wer denselben wieder schaffet, soll Fünf Rubel zur Belohnung haben. Riga-Schloß den 12ten Julii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

7/3 Juli 1760.
277 eingeschoben

# Auf Befehl Ihro Majestät Elisabeth Petrowna, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wird hiermit zu jedermanns Wissenschafft bekannt gemacht:

Obgleich schon in der Königl. Preußischen Post-Ordnung sowohl, als durch nachherige von Zeit zu Zeit erneuerte und im Druck publicirte Königliche Edicte auf das ernstlichste verordnet worden, daß die im hiesigen Königreich wohnhaffte sowohl, als durchreisende Fuhr- und Schiffs-Leute, Kahn- und Chaisen-Führer, und andere Reisende Particuliers, Bürger, Land-Leute, Bauren, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, weder verschlossene oder zugenehete Briefe, noch kleine Paquete, die unter zwantzig Pfund wiegen, und den Werth von zehn Thalern übersteigen, zum Abbruch und Schaden der Cron-Post-Intraden, bey Vermeidung der zugleich festgesetzten Geld- und Leibes-Strafe, mitnehmen und bestellen sollen; so ist doch zeithero wahrgenommen, daß diesen Landes-Gesetzen strafbahrer Weise contraveniret, und dadurch nicht allein die Cron-Post-Revenues sehr mercklich geschmälert, sondern

)( dern

dern wohl gar bey gegenwärtigen Zeitläufften eine verbothene und höchstungebührliche Correspondance unterhalten und befördert worden.

Es wird dahero zu Abstellung dieser unleidlichen Contravention und damit verknüpfften Post-Defraudation hiermit auf das schärfste befohlen, und zu jedermanns Achtung bekannt gemachet, daß im hiesigen Königreich, zufolge denen obangezogenen Landes-Gesetzen, keine in Preussen wohnende oder fremde durchreisende Fuhr-Leute, Schiffer, Kahnen- und Chaisen Führer, imgleichen keine reisende Particuliers, Bürger, Land-Leute, Bauren und Passagiers sich unterstehen müssen, weder verschlossene Briefe, noch kleine Paquete, so unter zwantzig Pfund wiegen und den Werth von zehn Thaler übersteigen, zu Verkürtzung der Post-Einkünffte mitzunehmen und zu bestellen, wiedrigenfals dergleichen Contravenienten ohnfehlbahr zu gewärtigen haben, daß sie nach Bewandniß der Umstände mit einer empfindlichen Geld- oder Leibes- und Vestungs-Strafe beleget, auch dergleichen mitgenommene Paquete wohl gar der Cron-Post-Casse zum Besten confisciret, und dem Denuncianten der vierte Theil von der Geld-Straffe und dem Werth der confiscirten Paquete zugewendet werden solle. Dahingegen wird nicht nur denen Fuhr- und Schiffs-Leuten und anderen reisenden Particuliers erlaubet, offene Fracht-Zettul, Victualien und dergleichen Paquete, so im Lande bleiben und den Werth von zehn Thaler nicht übersteigen, nach wie vor mitzunehmen und zu bestellen, sondern auch wegen der Briefe und Paquete armer und unvermögenden Leute, die das Post-Porto davor nicht entrichten können, und deshalb beglaubte Atteste von der Obrigkeit des Orths beybringen, imgleichen wegen der Correspondenten, welche ausser den Post-Tagen etwas schleuniges an einen anderen Orth zu überschreiben, und abzuschicken, solches aber vorher in das Post-Contoir zu liefern haben, bey der zeitherigen Verfassung und Disposition der oberwehnten Edicte gelassen. Damit nun diesem Kayserlichen Allerhöchsten Befehl auf das genaueste nachgelebet werden möge, und Niemand desfals die Unwissenheit vorschützen, wohl aber ein jeder sich vor Schaden hüten könne; so ist nicht nur von Mir befohlen worden, daß gegenwärtiges Patent, nach geschehenem Abdruck, drey Sonntage nach einander in allen Stadt- und Land-Kirchen von den Cantzeln öffentlich abgelesen, und daneben im gantzen Lande durch gewöhnliche Circularien publiciret, auch an den öffentlichen Orthen und in den Wirths-Häusern und Krügen affigiret werden solle, sondern es wird auch hiermit alles Ernstes verordnet, daß die Post-Aemter denen auf den Posten ankommenden und weggehenden, die Fuhr- und Schiffs-Leute aber denen mit ihnen reisenden fremden Passagiers, und die Wirthe und Krüger denen bey ihnen einkehrenden auswärtigen Reisenden den Inhalt dieses Patents jedesmahl bekannt machen,

und

und selbe vor dessen Contravenirung und den daher zu gewärtigen habenden Schaden warnen, oder bey dessen Unterlassung selbst als Contravenienten bestraffet werden sollen; maaßen auf die genaue Befolgung gegenwärtigen Patents die Fiscaelische, Post- Policey- Accise- Licent- und Zoll-Bediente, besonders auch letztere bey Visitirung der einkommenden und ausgehenden Wagen und Gefässe an den Thören, Zoll-Steten und Bäumen pflichtmäßig zu vigiliren, und die entdeckte Contraventiones dem Post-Amte des Orths, bey Einlieferung der abgenommenen Briefe und kleinen Paquete, zur weitern Veranlassung anzuzeigen haben. Signatum Königsberg, den $\frac{7}{18}$ten Julii 1760.

L. S.

Ihro Kayserlichen Majestät von allen Reussen, Meiner allergnädigsten Souveraine, bestallter General-Lieutenant von der Armée, würcklicher Cammer-Herr, wie auch Gouverneur des Königreichs Preussen, und Ritter des weissen Adler, St. Alexander-Newski- und St. Annen-Ordens.

NICKOLAUS KORFF.

# Publication. 1384.

Demnach eine Zeither verschiedene Soldaten und Recrouten weichhaft geworden, so werden selbige dem Publico nachstehendermaßen beschrieben.

## I. Soldaten.

Der Soldat Elisey Budajew vom Jaroslawschen Regiment, ist 2 Arschin $5\frac{1}{2}$ Werschock lang, von röthlichem Haar, grauen Augen, weißlichem Gesicht und länglicher Nase, ist 24 Jahr alt, und hat von Crons-Sachen mitgenommen einen Hut mit Tresse, rothe Weste und Beinkleider, blauen Mantel, ein paar Stiefeln, Schue und Strümpfe, zwey paar Hemden nebst einem paar leinenen Beinkleidern.

Der Soldat Ankudin Kislakow vom Schirwanschen Regiment, ist mitteler Statur, weiß und lang von Gesicht, rothen Augen, grauen Haaren und Augenbraunen, hat einen Hut, rothes Camisol, die Scheide vom Bajonette, ein paar Stiefeln und Schue, nebst zwey paar Hemden mitgenommen.

## II. Recrouten.

Vom Wendenschen Regiment Klim Pimenob, 28 Jahr alt, mitteler Statur, rothen Haaren, weißlichem Gesicht, grauen Augen, langer Nase, trägt einen weißen Rock von Wattmal, und dergleichen Hut, Schue und grüne Strümpfe.

Von eben demselben Regiment Miney Novikow, ist 30 Jahr alt, mitteler Statur, pockengrübig, dunkelroth vom Gesicht mit grauen Augen, trägt einen alten Peltz und Schue.

Vom Liefländischen Regiment Wasiley Wasiliew, 26 Jahr alt, mitteler Statur, weißlichem Gesichte, rothen Haaren, und grauen Augen, trägt einen weißen Rock von Wattmal und eine runde grüne Mütze.

Vom Oeselschen Regiment Peter Blinow, ist zwo Arschin 6 Werschock lang, weißlich vom Gesicht, mit krummer Nase, rothen Haaren und grauen Augen, hat an

Crons-

Crons-Sachen mitgenommen Schue und Strümpfe, an eigenen Sachen aber einen weißen Rock von Wattmal, eine grüne Mütze und weiße leinene Beinkleider.

Von eben diesem Regiment Ignatey Kostilew, 34 Jahr alt, mitteler Statur, dunkel vom Gesicht, langer Nase, schwartzen Haaren und grauen Augen, trägt einen weißen wattmalenen Rock, eine blaue runde Mütze und Stiefeln.

Von eben diesem Regiment Jurey Tarasow, 24 Jahr alt, mitteler Statur, weißlichem runden Gesicht, rothen Haaren und Augenbraunen, grauen Augen, hat an der linken Hand am Mittelfinger eine geschnittene Wunde, trägt einen Peltz, Stiefeln und rothe runde Mütze.

Von demselben Regiment Stepan Samochwalow, zwo Arschin 4 Werschock lang, hat ein längliches Gesicht, graue Augen, lange Nase und röthliche Haare, trägt eigene Kleider, einen weißen Rock, lederne Beinkleider, eine blaue Mütze, Schue und Strümpfe.

Von eben dem Regiment Stepan Agapiew, 2 Arschin 4 Werschock hoch, hat eine lange Nase und schwartzes Haar am Kopf, trägt einen weißen Rock, lederne Beinkleider, blaue Mütze, Crons-Schue und Strümpfe.

Von eben dem Regiment Saweley Sofonow, zwo Arschin 4 Werschock hoch, weißlichem Gesicht, langer Nase, röthlichen Haaren und grauen Augen, trägt seinen eigenen weißen Rock, lederne Beinkleider, Stiefeln und Mütze mit schwartzen Gebräme.

Von demselben Regiment Gerasim Puntusew, groß vom Wachsthum, weißlichem Gesicht, grauen Augen, rothen Haaren und Augenbraunen, gehet in seinem eigenen weißen Rock, trägt eine grüne Mütze, lederne Beinkleider, Crons-Schue und Strümpfe.

Von demselben Regiment Wasiley Driukow, zwo Arschin 4 Werschock hoch, 25 Jahr alt, von grauem Gesicht, rothen Haaren und Augenbraunen, grauen Augen, und eingebogener Nase, trägt seinen eigenen weißen wollenen Rock, weiße Strümpfe, lederne Beinkleider, Crons-Hut und Schue.

Von demselben Regiment Archip Lepischew, zwo Arschin 5 Werschock lang, 26 Jahr alt, von weißlichem Gesicht, rothen Haaren und Augenbraunen, grauen Augen und spitzer Nase, trägt seinen eigenen weißen Rock von Wolle, lederne Beinkleider, eine blaue Mütze, graue Strümpfe und Crons-Schue.

Vom Peterschantzschen Regiment Anikey Semenow 33 Jahr alt, groß von Wachsthum, dick vom Leibe und Gesichte, rothen Haaren, grauen Augen, breiter Nase und dunckeln Gesicht, trägt einen weißen Rock, alten Hut, Basteln und leinene Beinkleider.

Von eben dem Regiment Peter Koschenin, 27 Jahr alt, mitteler Statur, schwartzen Haaren und Augenbraunen, grauen Augen und dunckeln Gesicht, trägt eine Mütze von grünen Tuch mit schwartzem Gebräm, einen grauen Rock, leinene Beinkleider und Rußische Schue.

Von eben dem Regiment Fedosey Ugrinow, 23 Jahr alt, zwo Arschin, 4¼ Werschock hoch, dunckelm Gesicht, schwartzen Haaren und Augenbraunen, trägt einen weißen Rock, blaue Mütze, leinene Beinkleider und Stiefeln.

Von eben dem Regiment Dementey Kurwinew, 25 Jahr alt, großer Statur, pockengrübigem länglichem Gesicht, kurtzer Nase, grauen Augen und röthlichen Haaren, trägt einen grauen Rock, leinene Beinkleider, Schue und Strümpfe.

Von demselben Regiment Anisim Rischiuckin, 25 Jahr alt, mitteler Statur, dick vom Leibe, hat Flecken im Gesicht und graue Haare, trägt einen Peltz, alten Hut, lederne Beinkleider, Strümpfe und Schue.

Von demselben Regiment Kuprejan Klewzow, 23 Jahr alt, mitteler Statur, weißlichem Gesicht, röthlichen Haaren, grauen Augen und langer Nase, trägt einen Peltz eine Mütze von blauen Tuch und geht mit Crons Beinkleidern, Schuen und Strümpfen.

Von demselben Regiment Iwan Aminin, 22 Jahr alt, weiß vom Gesicht, röthlichen Haaren, grauen Augen und krummer Nase, trägt einen Peltz, alte Stiefeln und neue lederne Beinkleider.

Imgleichen ist entlaufen der Invalide aus dem Feld-Hospital Wasiley Semenow, groß von Wachsthum, schwartz von Gesicht, pockengrübig und schwartzen Haaren, trägt einen weißen Rock, leinene Beinkleider u. Stiefeln.

Imgleichen von Missethätern in Rogerwyck, zwey Mann, nemlich:

Osip Tumanin, so im 1752sten Jahr, wegen eines Capital Verbrechens, zur Arbeit nach Rogerwyck geschickt worden, ist 36 Jahr alt, zwo Arschin 5½ Werschock lang, dunckelroth von Gesicht, blinckt mit den Augen, an dessen lincker Hand sind 4 Finger abgeschnitten, hat aber den mittelsten Finger behalten, ist mit der Knut bestraft und ihm die Nase aufgeschnitten worden.

Ivvan Schischovv, so im 1757sten Jahr dahin geschickt worden, 34 Jahr alt, zwo Arschin 5½ Werschock hoch, hat dunkelrothe Haare, pockengrübiges Gesicht, graue Augen, aufgeschlitzte Nasenlöcher und Brandmarck, mit welchen beyden vorbenannten Missethätern auch der Convoy-Soldat von Kabardinschen Feld-Regiment entwichen ist.

Endlich ist auch des Second-Major Castjurin vom Jaroslavvschen Regiment, Hofs-Magd Agrafina Afonasievva entlaufen. Selbige ist groß von Wachsthum, dunckelen Gesicht und schwachen Augen, und hat 3 silberne Löffel, zwey Stück feines Leinen, einen Peltz von Hasenfell mit Camelott überzogen, auch Hemden und andere Wäsche, an Werth von 10 Rubl. mitgenommen.

Sollten sich demnach obige Läuflinge irgendwo betreten lassen, so sind solche gleich in sichere Verwahrung zu nehmen, und an das nächste Commando abzuliefern, da dann für jeglichen eingelieferten Deserteur die allergnädigst bestandene Douceur à 5 Rubl. für jeden der beyden oben benannten aus Rogerwyck entlaufenen Missethäter aber 10 Rubl. dem Auslieferer bezahlet werden sollen.

Riga-Schloß den 20 Julii 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1385

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c &c. &c.

Demnach **Ihro Kayserliche Majestät** allergnädigst geruhet haben, das bis hiezu bestandene Verbot wegen Ausfuhr des Getreydes, mittelst der aus Em. Erl. Dirigirenden Senat anhero ergangenen Ukase vom 12ten dieses Monaths hinwiederum zu heben und solchemnach von neuem huldreichst zu verstatten, daß das Land den Ueberfluß seines Getreydes an die mit **Ihro Kayserlichen Majestät** und dem Rußischen Reich in Freundschaft stehende Mächte und Staaten käuflich überlassen und verschiffen könne:

Als wird sothane dem Lande angediehene und mit tiefster Danckbarkeit zu verehrende allerhöchste Gnade Jedermann bekannt gemacht.

Es

Es tragen Ihro Kayserl. Majestät hiebey zu dem Lande das allergnädigste Vertrauen, daß dasselbe die freye Ausfuhr mit der Mäßigung, die dem Publico dienlich und unentbehrlich ist, gebrauchen und jeder Possessor von selbst dahin bedacht seyn werde, sich seines Vorrathes nur in so weit zu entledigen, damit auch in denjenigen Jahren, da es dem Himmel nicht gefället, das Land mit hinlänglichen Erndten zu segnen, er allemal einen zureichenden Vorrath an Saat und Brod für sich und seine Bauerschaft übrig behalte.

Und wie man, in Folge der deshalb ergangenen speciellen Ukase, die Herren Possessores dieserwegen wohlmeynend zu warnen, sich nicht entbrechen mögen; so werden diejenigen, die sich diesem nicht gemäß bezeigen, sich künftighin alle daraus entstehende Gefahr und Noth, so, wie die darauf gedrohete Ahndung, selbst zuzuschreiben haben.

Wornach sich dann alle und jede, die es angehet, gebührend zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 24 Julii 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1380.

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. &c &c. &c.

Obgleich das Kayserl. General-Gouvernement wegen tüchtiger Reparirung derer Wege und Brücken im Lande von Zeit zu Zeit, vermittelst gedruckter und publicirten Patente die geschärfteste Verfügungen ergehen lassen, und besonders unterm 12 Decbr. 1747. und 28 Martii 1748. die Art und Weise, welchergestalt die Strassen in dauerhaften tüchtigen Stand gesetzet und darinnen unterhalten werden könnten, deutlich vorgeschrieben, und daß solches aufs genaueste beobachtet werden solle, unter angedroheter Militairischen Execution und willkührlicher Bestrafung allen und jeden eingesessenen, die ernstlichste Anweisung gegeben; So haben doch

doch die über die schlechte Beschaffenheit derer Brücken und Wege, angebrachte häufige Beschwerden, so wie der Augenschein selbst das Kayserl. General-Gouvernement belehret, daß obangezogene obrigkeitliche Verordnungen, seit zehn Jahren und darüber fast gäntzlich außer Acht gelassen und die Brücken und Wege, sonderlich im Rigischen und einem Theil des Wendenschen Creyses niemals in so schlechten Zustande als zeithero gehalten worden, wobey dann die Kayserl. Ordnungs-Gerichte auf die zum öftern von hieraus ergangene Excitatoria, zu ihrer Entschuldigung sich beschweret, daß deren Verfügungen von denen Possessoribus gar keine Parition geleistet werde.

Wann nun diesem zeithero bezeugten Ungehorsam und offenbaren Vilipendirung derer obrigkeitlichen Verordnungen, um so weniger nachgesehen werden kan, als wegen tüchtiger Reparirung derer Wege und Brücken von höhern Orte die geschärfteste Befehle anhero ergangen, und dahero das Kayserl. General-Gouvernement sich genöthiget siehet, auf die genaueste Beobachtung derer Oballegirten, selbst zum Besten derer eingesessenen gereichenden Verordnungen und auf die Wiederherstellung dieses bishero so sehr vernachläßigten reellen Stücks der Policey mit äußerster Schärfe zu dringen; Als werden alle und iede Herren Possessores hiermit nochmals aufs ernstlichste erinnert und Obrigkeitlich angewiesen, nicht nur obangezogenen Verordnungen aufs genaueste nachzuleben, sondern auch denen Kayserl. Ordnungs-Gerichten in denen, wegen



wegen Eintheilung derer Wege und Brücken-Contingente und deren Reparation zu treffenden Veranstaltungen und ergehenden Intimationen ohne Ausnahme die promteste Parition zu leisten, und sich aller unfehlbar erfolgenden Strafe und Executions-Ungelegenheit zu entledigen: Gestalt dann diejenige, so sich hierinnen ferner säumig und ungehorsam bezeugen, nicht nur in die von dem Kayserl. Ordnungs-Gerichte dictirte Strafe, ohne einige Erlassung von dem Kayserl. General-Gouvernement zu hoffen, verfallen seyn, und selbige sogleich executive eingetrieben, sondern auch wegen des dem Kayserl. General-Gouvernement selbst hierunter bezeugten Ungehorsams, mit anderweiter arbitrairer Strafe und nach Beschaffenheit der Umstände mit Fiscalischer Ahndung angesehen werden sollen. Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 19 August. 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Canzel publiciret, von Hof zu Hof umbergesandt, und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

1387.

# Publication.

1387.

Ihro Kayserliche Majestät haben am abgewichenen 16 August nachfolgende Promotionen allergnädigst vorzunehmen und die Befehle darüber unter Höchst-Deroselben eigenhändigen Unterschrift zu ertheilen geruhet.

## I. Zu Senateurs.

Der General en Chef Graf Schuwalow,
Der wirkliche geheime Rath Neplujew, welcher zugleich in denen Conferenzen am Hofe, Sitz und Stimme haben soll,
Die wirklichen Kammerherren und General-Lieutenants Scherebzow und Graf Woronzow,
Der Ober-Commandant und General-Lieutenant Kasturin, der dabey die Ober-Commandanten-Stelle behält,
Der General-Lieutenant Suworow,
Der Präsident vom Güter-Collegio und geheime Rath Chitrowo und
Der Präsident vom Cammer-Collegio, Fürst Schachowskoy mit dem Charakter eines geheimen Raths;
Zum General-Procureur und wirklichen geheimen Rath der General-Kriegs-Commissär Fürst Schachowskoy, der dabey auch in den Hof-Conferenzen Sitz haben soll:
Zum Ober-Procureur im Senat der wirkliche Cammerherr Graf Tschernischew,
Zu Ober-Sekretären im Senat der Rath Iwan Koslow mit dem Charakter vom Etatsrath und der Capitän Lieutenant von der Garde, Nicolai Gurjew.

II. Zu

Avancements zu Senatoren Praesidenten Gouverneurs und Geheimen Räthe.

## II. Zu Präsidenten in den Reichs-Collegiis.

Zum Präsidenten vom Reichs-Kriegs-Collegio, der General-Feldmarschall Trubetzkoy, welcher zugleich auch im Senat Sitz und Stimme haben soll.

Im Kammer-Collegio der wirkliche Etatsrath Iwan Iuschkow,

Im Güter-Collegio der wirkliche Etatsrath und Vice-Präsident vom Kammer-Collegio Michaila Lunin;

Im Commerz-Collegio zum Vice-Präsident und Etatsrath der Procureur Nikolai Samarin.

Im Berg-Collegio der wirkliche Etatsrath Schlatter, welcher zugleich Chef vom Münz-Contoir bleibet.

Im Revisions-Collegio der wirkliche Etatsrath Fedor Knutow.

Im Justitz-Collegio der wirkliche Etatsrath Boris Tscherbatschow.

Im Manufactur-Collegio zum Etatsrath und Vice-Präsidenten der Collegienrath Nikita Kakowinskoy.

Im Saltz-Contoir zum Chef der Vice-Präsident vom Cammer-Collegio Matfei Kosmin.

## III. Zu Gouverneurs.

In Moscau der General-Lieutenant und Major von der Garde Fürst Peter Tscherkasky.

In Kiew der General-Lieutenant von der Artillerie Glebow.

In Smolensk der wirkliche Etatsrath Issai Arschenewskoy.

In Casan der wirkliche Etatsrath Sergei Ismailew.

In Nowgorod der General-Major Fürst Fedo Meschtscherskoy.

In Astrachan der wirkliche Etatsrath Wasilei Neronov

IV.

## IV. Zu geheimen Räthen.

Der Chef von der Confiscations-Kanzley Peter Sumorokow.

Der Liefländische Regierungsrath Freyherr von Campenhausen.

Der Senats-Procureur Nicolai Scherebzow.

Die wirklichen Etatsräthe, Goldbach, Jacob Maslow und Gross.

Der Statthalter von Stackelberg in Dorpat ist zum Collegien-Rath ernannt worden.

Riga-Schloß den 6 Septembris 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1388.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Obzwar mittelst Patents unterm 22ten May a. c. denen Herren Possessoribus derer publiquen und privaten Güther die obrigkeitliche Anweisung gegeben worden, daß sie sich zur Liquidation für das abgewichene 1759ste Jahr bey der Kayserl. Oeconomie allhier und in Dorpat respective einfinden und ihre in Händen habende Quittungen, denen vorhin zum öftern wiederhohlten obrigkeitlichen Verfügungen zu Folge, annoch vor dem Johannis-Tage einliefern sollen; So hat man doch aus dem von der hiesigen Kayserl. Oeconomie eingegangenen Bericht ersehen müssen, daß verschiedene sowohl von denen publiquen Arrendatoren als auch Privat-Possessoren, sothanem obrigkeitlichen Befehl bis hierzu nicht

nicht nachgekommen. Wann aber dieser Saumseligkeit/ wodurch die Beendigung derer Oeconomie-Rechnungen und Anfertigung derer an Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii-Contoir zu übersendenden Verschläge gar sehr verzögert wird/ nicht länger nachgesehen werden kan; Als werden die Herren Possessores derer publiquen und privaten Güther/ so sich in schuldiger Befolgung obigen Patents säumig bezeiget/ hiermit aufs ernstlichste moniret/ ihre in Händen habende Quittungen längstens binnen Vier Wochen à dato, bey der Kayserl. Oeconomie einzuliefern und wegen des 1759sten Jahres gebörige Richtigkeit zu treffen/ unter der Verwarnung/ daß widrigenfalls nach Ablauf dieses Termini ferner keine Quittungen angenommen/ sondern die ausbleibende auf die Restantien-Liste gesetzet und wider dieselben mit Militairischer Execution auf das restirende Quantum ohne Nachsicht verfahren werden solle. Wornach sich/ die es angehet/ zu achten haben. Riga-Schloß den 14 Septemb. 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Translat.

1389.

# Ihro Kayserlichen Majestät Selbstherrscherin aller Reussen

## Befehl aus Em. dirigirenden Senat,

Wird jedermänniglichen kund gemacht:

Nachdem E. dirigirender Senat die von Ihro Kayserlichen Majestät erhaltene Allerhöchste Ukase, worinnen Allerhöchst-Dieselben/ so vieles Mütterliche Erbarmen/ gegen Allerhöchst Dero getreue Unterthanen/ Allergnädigst zu äußern geruhet/ sich vorlesen lassen: So hat E. Dirigirender Senat, zur Bezeigung der allerunterthänigsten Dankbegierde/ womit derselbe solche unaussprechliche Huld verehret/ und zur Aufmunterung derer/ die sich der Belohnung würdig machen/ welche Ihro Kayserl. Majestät allen denen Allergnädigst zu verheissen beliebet/ die nach Allerhöchst Dero Landes-Mütterlichen Befehlen/ ihren Eid und Pflicht gegen GOtt/

gegen

gegen Ihro Majestät und das Reich allezeit unverbrüchlich vor Augen halten werden, damit dadurch das erwünschte allgemeine Wohlergehen, desto schleuniger hergestellet werden und ein jeder desto gewisser solche Landesmütterliche Sorgfalt empfinden und erfahren möge, verfüget, solche Ukase, so wie sie bey E. Dirigirenden Senat eingegangen, drucken zu lassen und zur allgemeinen Publicirung und schuldigen Erfüllung an alle gehörige Oerter zu versenden.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben (L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 25ten August. 1760.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 19 Septembr. 1760.

# Publication. 1390.

1390.

Demnach von Em. Land-Raths-Collegio im Namen E. E. Ritter- und Landschaft von neuem über die Saumseligkeit Beschwerde geführet worden, womit viele Güter die jährlich repartirte Post-Fourage und übrige Perseelen an die Postierungen abliefern und dann dadurch, daß diese Lieferung nicht in dem gehörigen Termin geschiehet, natürlicher Weise mancherley Ungelegenheit entstehen muß, immaßen die Post-Pferde entweder darben müssen oder die Post-Verwalter öfters gezwungen sind, das Futter für ihr eigen Geld um hohen Preiß anzukauffen:

Als werden hiedurch die solchaner Lieferung halber so oft ins Land ergangene Patente, ihrem ganzen Innhalt nach, aufs gemessenste wiederholet, und allen und jeden Gütern angedeutet, die jährlich repartirte Postierungs-Fourage nebst den andern Perseelen jedesmahl in dem vorgeschriebenen Termin an die Postierungen unfehlbar abzuliefern, widrigenfalls, und da über die unrichtige Ablieferung

lieferung fernere Klage entstehen sollte, die manquirenden Güter durch gerichtlichen Zwang zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden sollen, wie dann zu dem Ende die bey jeglicher Postierung bestellte Herren Post-Cavaliers hiedurch angewiesen werden, den Kayserlichen Ordnungs-Gerichten die Säumigen anzuzeigen und von denselben die nöthige Assistence zu begehren, welche dann von den Kayserl. Ordnungs-Gerichten jederzeit aufs prompteste zu leisten ist.

Wornach sich alle und jede, die es angehet, zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben

Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 16 Octob. 1760

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication.

1391.

Demnach man, mittelst der aus dem Lande eingegangenen Berichte, in Erfahrung gebracht, daß sich seit einiger Zeit unter der Bauerschaft sonderlich im Pernauischen Creyß eine ansteckende venerische Krankheit äußere und immermehr überhand nehme, und dann die Nothdurft erfodern will, daß aller weiteren Gefahr vorgebauet werde, damit das Uebel, aus Unterlassung nothwendiger Vorsicht, sich nicht weiter ausbreite;

Als findet sich das Kayserl. General-Gouvernement bey dieser so wichtigen Policey Sache, nach Amt und Pflicht verbunden, forderlichste Vorsehung zu thun, und nicht nur das Publicum wegen dieses Uebels gehörig zu warnen, sondern auch zu dessen Abwendung alle und jede Herren Possessores privater und publiquer Güter aufs nachdrücklichste zu ermuntern.

Und, wie man sich von sämmtlichen Herren Possessoribus privater Güter ohnehin gewiß versehen kan, es werden dieselben vor sich alle nur mögliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt hierunter anzuwenden und der ihnen zugehörigen inficirten Bauerschaft alle Hülfe, so viel immer thunlich, zur Genesung zu verschaffen, beflissen seyn, in mehrerem Betracht, daß der wirkliche Reichthum eines Gutes in der Erhaltung seiner Bauerschaft bestehet; so werden die

Herren

№ 1391

Herren Arrendatores, Disponenten und Verwalter der publiquen Güter dagegen insbesondere angewiesen und befehliget, der mit obbemeldter Krankheit befallenen publiquen Bauerschaft, ohne Säumniß, mit den leichtesten und zuverläßigsten Genesungs-Mitteln zu statten zu kommen, auch alles vorzukehren, daß die Seuche an den Orten, wo sie eingerissen, nicht weiter um sich greiffe; als weshalber man sich auf eines jeden eigene kluge und vorsichtige Veranstaltung verläßet; wobey dann den publiquen Gütern die Versicherung gegeben wird, daß man von Seiten des Gouvernements dahin sehen werde, daß jeglichem Herren Arrendatori, bey künftiger Abtretung des Gutes, die erweislichen Unkosten, nach vorgängiger Untersuchung, vergütet werden sollen, als weshalb bereits höhern Ortes Vorstellung geschehen.

Wornach sich dann alle und jede, die es angehet, zu achten haben. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 4ten Novembr. 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1392. 1394.

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach der Herr Landrath und Ober-Kirchen-Vorsteher des Wendenschen Creyses, Baron von Schoulz die zu nöthiger Verbesserung und zum Aufnehmen der Kirchen und Schulen erforderliche Kirchen-Visitation im bevorstehenden Winter, nach Maaßgebung der Landesordnung, verrichten wird; Als wird solches den sämmtlichen respective Eingesessenen, Herren Possessoribus, Disponenten und Verwaltern der publiquen und privaten Güter in allen und jeden Kirchspielen ermeldten Creyses ins besondere auch den Herren Praepositis, Kirchen-Vorstehern und Pastoribus hiemittelst kund gemacht und denselben anbey angedeutet, daß ein jeder in denjenigen Terminen, welche die Kirchen-Commission hiezu anberahmen und bekannt machen wird, bey Vermeidung der in der Kirchen-Ordnung und sonst gesetzten

Poen,

Poen, sich behörig bey der Commission einfinden und, ohne erhebliche Ursachen, nicht ausbleiben, zugleich auch eines jeden Gutes Bauerschaft mit gestellen, insonderheit aber die Herren Kirchen-Vorsteher mit ihren Rechnungen und denen sonst hiebey erforderlichen Nachrichten sich dergestalt gefast und bereit halten sollen, damit durch dessen Unterlassung die Kirchen-Visitation auf keine Weise verzögert noch in ihrem Lauf gehindert werden möge. Wobey im übrigen ein jeder, seiner Obliegenheit nach, alles dasjenige, was zu Fortsetzung und Beförderung dieses so nöthigen als nützlichen Werkes gereichet, willig beyzutragen, auch der Kirchen-Commission mit der erforderlichen Schüssung und benöthigten Defrayrung zu begegnen, erinnert und angemahnet wird. Und wie den Eingepfarrten jeglichen Kirchspiels überlassen wird, den Ort, wo die Kirchen-Commission sich aufhalten kan, nach ihrer eigenen Bequemlichkeit auszusuchen und zu bestimmen, so haben die Herren Kirchen-Vorsteher der Commission den bestimmten Ort, gleich nach erhaltener Notification des Termins, anzuzeigen.

Wornach sich alle und jede, so es angehet, gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 7 Novemb. 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1393

Auf Befehl 1393.

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

## aller Reussen. &c &c. &c.

Da nunmehro die, laut Es. Erlten. dirigirenden Senats Ukase, zur Reparation der Fortifications-Wercke an hiesiger Citadelle und der Festung Pernau determinirte Anzahl Wall-Arbeiter zu Pferde, auf die Monate des Januarii, Februarii, Martii, Aprilis, Maji und Junii des instehenden 1761sten Jahres hierneben repartiret worden; Als wird solches denen sämtlichen Herren Possessoribus, wie auch denen Disponenten und Verwaltern hiermit bekannt gemachet, und denenselben die nachdrückliche Anweisung gegeben, die auf jedes Guth repartirte Arbeiter jedesmahl am 1sten jeden Monats zu stellen, und selbige zu dem Ende bey Zeiten vor dem Termin abzufertigen.

Die nach Riga repartirte Arbeiter haben sich bey der Kayserl. Oeconomie auf dem Schlosse, und die nach Pernau repartiret worden, daselbst bey dem Herrn Brigadier und Commendanten Possiet ohnfehlbar zu melden.

Die Güther haben hiebey allen Fleisses dahin zu sehen, daß nicht nur gute tüchtige Arbeitsleute mit guten

Pferden

Pferden und starcken Wagen, sondern auch mit vollkommen zureichlichem Unterhalt, für Mann und Pferd, gestellet werden: wobey denen Arbeitern aufs schärfste angedeutet werden muß, daß sie sich von der Arbeit nicht eher entfernen, als bis sie davon erlassen und darüber mit einem Schein versehen worden. Die aber ohne diesen Schein vor der Zeit zurücke kommen würden, sind als Ausgetretene mit harter Ruthen-Straffe anzusehen.

Diejenige, welche sich wider Vermuthen in prompter Stellung der Arbeiter säumig oder gar ungehorsam bezeigen würden, haben nicht nur schwere Verantwortung und Strafe, sondern auch, daß sie vor die manquirende Arbeit der hohen Crone doppelt aufkommen und dazu durch die schärfste Execution angehalten werden sollen, unausbleiblich zu gewarten. Wornach sich alle, die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 13 Novemb. 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1394

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

### aller Reussen. &c &c. &c.

Demnach bey dem Kayserlichen General-Gouvernement von dem Ingenieur-Commando verschiedene Beschwerden eingelanget, daß die zu Folge Ihro Kayserlichen Majestät emanirten allerhöchsten Ukasen, zur Reparation der hiesigen und Pernauschen Festungs-Wercke ausgeschriebene Wall-Arbeiter bishero theils nicht zu gehöriger Zeit, theils nicht in der bestimmten Anzahl gestellet worden, wodurch es dann geschehen, daß die Festungs-Arbeit nicht den gehörigen Fortgang haben können, nunmehro aber, wegen eyfrigster Fortsetzung sothaner Festungs-Arbeit die schärfesten Befehle anhero ergangen; Als werden hiemit alle und jede

Herren

Herren Possessores derjenigen Güther, welche sowohl gegenwärtig zu Stellung der Wall-Arbeiter bereits repartiret sind als künftig repartiret werden möchten, aufs ernstlichste und nachdrücklichste erinnert und angewiesen, denen deshalber forhin emanirten Patenten gehorsame Folge zu leisten und die repartirten Wall-Arbeiter jederzeit prompt und ohnfehlbar angewiesenen Orts und vorgeschriebenermaßen zu stellen, unter der Verwarnung, daß nicht nur in der Stelle derer ausbleibenden Wall-Arbeiter, sogleich freywillige Leuthe mit gehörigem Anspann, so theuer wie solche zu haben sind, angenommen, und was dergestalt bezahlet wird, von denen manquirenden Possessoribus, aus deren bereitesten Vermögen, durch die strengste Execution eingetrieben, sondern auch dieselbe über dem als Widersetzliche gegen Ihro Kayserlichen Majestät Ukasen, von dem Actore officioso angeklaget, und mit verdienter Strafe angesehen werden sollen. Wornach sich alle und jede, die es angehet zu achten und für der angedroheten Verantwortung und Strafe zu hüten haben. Riga-Schloß den 1ten Decembris 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1395. 1395.

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bey dem Kayserlichen General-Gouvernement, hat E. Land-Raths-Collegium, im Nahmen E. E. Ritter- und Landschaft zur abermaligen Beschwerde angetragen, wasmaaßen viele Possessores, in Ablieferung der, denen Postierungen jährlich ausgemachten Fourage, wie nicht weniger, der von Zeit zu Zeit repartirten Bau- und Reparations-Materialien, aller deshalber geschehenen gütlichen Ermahnungen und von dem Kayserl. General-Gouvernement, wiederholentlich und auch nur jüngstbin unterm 16 Octob. a. c. ergangenen Verfügungen ohnerachtet, sich dennoch sehr saumselig bezeugen, also, daß im erstern Falle, die Post-Pferde, aus Mangel am Futter, öfters große Noth leiden und zuweilen, deren gäntzlicher Ruin, bloß durch zufälligen Vorschuß abgewandt

gewandt worden; im andern Falle aber die Postierungen nicht im gehörigen Stande erhalten werden können, und nicht nur die höchstnothwendige Reparationes nachbleiben müssen, sondern auch die von einigen schon gelieferte Materialien, weil selbige zu Vollführung des Baues nicht zureichend sind, der Fäulniß und Zerstreuung ausgesetzet werden. Wann aber dieser unverantwortlichen Unordnung nicht länger nachgesehen werden kan, und da die bisherige wiederhohlte Erinnerungen und Comminationes nichts verfangen, um so mehr nöthig seyn will, die strengsten Zwangs-Mittel zu adhibiren, als mittelst Ihro Kayserlichen Majestät allerhöchsten Ukasen, die beständige gute Unterhaltung der Post-Pferde und Postierungen, wiederhohlentlich und aufs nachdrücklichste eingeschärfet worden, solchem aber kein Gnüge geschehen und der intendirte Zweck nicht erhalten werden kan, wenn die Possessores in Ablieferung der Post-Fourage und Materialien, wie bishero geschehen, noch ferner säumig seyn würden; Als wird hiermit allen und jeden Herren Possessoribus nochmahls aufs ernstlichste angedeutet, die von Em. Land-Raths-Collegio, auf jedes Jahr repartirte Postierungs-Fourage nebst den andern Perseelen, so wie die zum Behuf des Postierungs-Baues und der Reparationen, ausgeschriebene Materialien, jederzeit prompt und richtig abzuliefern, und dieser ihrer Obliegenheit ohne Ausnahme aufs genaueste nachzukommen, unter der Verwarnung, daß im Fall Jemand, hierinn ferner nur im geringsten säumig seyn würde, alsdann das zu liefernde Quantum von denen benachbarten Güthern, da wo es erhalten werden kan, und wenn gleich der Preiß den Werth noch so hoch übersteigen würde, angekaufet und das dafür bezahlte Geld, von denen manquirenden Possessoribus aus deren bereitesten Vermögen, durch die strengste Execution eingetrieben werden solle; Gestalt dann in dieser Absicht an E. Land-Raths-Collegium rescribiret worden, bey einem jeden solchen Vorfalle, in Anschaffung der Post-Fourage und Materialien, nach obiger Verordnung zu verfahren, und den Betrag des gezahlten Geldes dem Kayserl. General-Gouvernement anzuzeigen, damit die Execution sofort verfüget werden könne.

Wie man nun nicht zweifelt, es werde ein jeder, die unumgängliche Nothwendigkeit dieser Verordnung, erkennen, und dahero beflissen seyn, solcher aufs genaueste nachzukommen; so haben dahingegen diejenige, so sich ferner säumig bezeugen, es ihnen selbst beyzumessen, wenn mit ihnen angedrohetermaaßen, nach aller Schärfe, ohne die geringste Nachsicht, verfahren werden wird.

Wornach sich alle, die es angehet, gebührend zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Riga-Schloß den 5 Decemb. 1760.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Auf Befehl 1396.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1396

Demnach man, bey Gelegenheit der im Lande zeither von allerhand umstreifenden Gesindel verübten Bosheiten, und, mittelst der deshalb angestellten Untersuchung, belehret worden, daß sich hier und da, sowohl in Städten, als auf dem Lande, eine Menge dienstloser und verdächtiger Menschen von Rußischer Nation aufhalte, die, ohne mit gehörigen Pässen und Urlaubs-Bescheinigungen versehen zu seyn, unter dem Vorwand, als ob sie ums Tagelohn zu arbeiten giengen, von einem Ort zum andern das ganze Jahr hindurch sich umher treiben, des Nachts aber gemeiniglich in den Krügen herbergen, und solchergestalt nicht anders als auf die beschwerlichste Art entdecket werden können, aus diesem Umherstreifen und Verbergen vor der Obrigkeit solcher Leute aber, sowohl dem Lande überhaupt, als einem Jeden ins-

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Canzel publiciret, von Hof zu Hof umhergesandt, und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

insbesondere, in Ansehung der öffentlichen Sicherheit, nothwendig der größte Nachtheil erwachsen muß, wie davon leider die traurigsten Beyspiele, welchen man von Seiten der Obrigkeit, obbemeldter Ursachen wegen, nicht vorbeugen können, zu Tage liegen:

Als wird hiedurch obrigkeitlich und aufs geschärfteste verordnet, daß Niemand, wer es auch sey, sowohl in Städten als auf dem Lande, von nun an einen Russen bey sich in Arbeit nehme oder herberge, der nicht einen Paß, so bey der General-Gouvernements-Canzley Rußischer Expedition produciret und von derselben autorisiret worden, vorzuzeigen hat.

Sollten sich dannenhero irgendwo Leute Rußischer Nation angeben und betreten lassen, ohne sich durch gehörige und vorbeschriebenermaßen autorisirte Päße legitimiren zu können, so sind solche augenblicklich zu greiffen und unter zulänglicher Wache entweder an das nächste Commando oder an die General-Gouvernements-Canzley nach Riga einzuliefern.

Wie nun hierunter nicht nur denen ins Land dieserhalb vorlängst ergangenen obrigkeitlichen Verfügungen gehörige Genüge zu leisten ist, sondern auch einem Jeden, wegen seiner dabey versirenden eigenen Sicherheit, die genaueste Vorsicht hierunter zu beobachten, von selbst obliget; Also versiehet man sich zuverläßig, daß jedermänniglich solchem genau nachleben und keinen von mehr erwähnten Leuten, obiger Verordnung entgegen, in Arbeit nehmen oder

Herberg

Herberge geben werde; immaßen die Contravenienten sich es selbst beyzumessen haben werden, wann sie in eräugenden Fällen als vorsetzliche Verheeler solcher losen Leute angesehen und darum nachdrücklichst werden gestraffet werden.

Zu solchem Ende ist gegenwärtiges Placat nicht nur drey Sonntage hinter einander in Städten und auf dem Lande von den Canzeln zu publiciren, sondern auch dessen Bekanntmachung jährlich zu gewissen Zeiten zu wiederholen, auch insonderheit der Bauerschaft, bey schwerer Ruthen-Strafe, einzuschärfen, daß dieselbe diesen Umtreibern keinen Aufenthalt geben sondern, wann sich dergleichen einfinden, solche gehörigen Ortes sofort anzeigen möge.

Wornach sich dann alle und jede gebührend zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 21 Decembr. 1760.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication.

1397.

Demnach mittelst Ihro Kayserlichen Majestät, aus Em. Erl. Dirigirenden Senat, unterm 15 Menf. praet. emanirten Ukase verfüget worden, daß die, zu Reparation der Festungs-Werke gestellte Wall-Arbeiter, in Ansehung dessen, daß eine nicht geringe Anzahl Schüsse aus dem Lande gestellet werden müssen, von sothaner Wall-Arbeit unverzüglich erlassen werden sollen, diesem zu Folge auch diejenige Wall-Arbeiter, welche vermöge Patents vom 13 Novemb. a p. auf den jetzigen Monath gestellet sind, bereits erlassen worden; Als wird solches denen übrigen Güthern, welche auf die folgenden Monathe zu Stellung der Wall-Arbeiter repartiret sind, zu ihrer Nachricht hiermittelst bekannt gemachet. Riga-Schloß den 3ten Januar. 1761.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Canzel publiciret, vom Hof zu Hof umbergesandt, und dem Pastori loci wieder zugestellt werden.

# Publication. 1398.

Es hat am heutigen Tage, als am 5ten dieses Januarii-Monats, in der Morgenstunde, ein Kauf-Geselle, Nahmens Gottfried Schultz, welcher in der Stadts-Wachstube, als Arrestant gesessen, Gelegenheit gefunden, aus der Wache zu echappiren.

Derselbe ist mittler Grösse, hat starcken schwartzen Bart, dergleichen Augen und im Gesichte einige Finnen, ist ohne Peruque, in einer schwartz gebrähmten Mütze entlaufen und zu der Zeit in einem bläulichten tuchenen Rock mit versilberten Knöpfen und einem grauen Mantel-Rock gekleidet gewesen.

Wer nun diesen Deserteur irgendwo ertappen wird, hat denselben sofort zu greiffen und bey E. Wohledl. Rath allhier abzuliefern, dagegen aber wegen der gehabten Mühe und Unkosten eine billige Discretion zu erhalten.

Riga-Schloß den 5ten Januarii 1761.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1400.

Es sind vor einigen Tagen folgende Recruten und Soldaten von ihren Commanden entwichen:

1) Vom Jaroslawschen Regiment Maxim Konjuchow ist zwey Arschin drey Werschock lang, von tückischem Gesichte, hat graue Augen, dunckelrothe Haare und Augenbraunen, ist 26 Jahr alt, hat an Crons-Sachen mitgenommen, einen schwartzen Huth, blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epeé, nebst 1 Paar Stiefeln, Schuhe mit Strümpfen.

2) Von demselben Regiment Danila Michailow, zwey Arschin vier Werschock lang, schwartz von Gesicht, hat schwartze Haare, graue Augen, eine spitzige Nase, hat mitgenommen einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider 7 Patronen mit Kugeln, imgleichen die Flinte und den Hirschfänger mit Port d'Epeé.

3) Von demselben Regimente Sergey Stschegolew hat sich im Hospitale curiren lassen, von wannen er zu dem Soldaten Jermolajew Istomin hingegangen, bey

i'm

dem er genächtiget, den folgenden Tag aber die Mondirung nebst einem Hirschfänger angezogen, unterm Vorwand, daß er zum Hafen gehen wollte und sich bald wieder einstellen würde, so aber bis diese Stunde nicht geschehen. Derselbe ist 2 Arschin 4 Werschock lang, weißlicht und hager vom Gesichte mit spitziger Nase und grauen Augen, ist 21 Jahr alt.

4) Ein Rußischer Kerl, Nahmens Ivan, den der Herr Brigadier de Brilly ohnlängst bey sich in Arbeit genommen, und dessen Paß noch auf dem Guthe nachgelassen worden, hat aus dem Beutel einige Ducaren gestohlen auch sonsten einige Sachen entwendet, womit er fortgegangen, ist von mittelmäßiger Statur von weislichtem runden Gesichte, mit röthlichten Haaren, grauen Augen, kleiner Nase, ohngefehr 24 Jahr alt, trägt einen Uberrock von blauen Tuch mit platten Knöpfen, rothem Camisol mit silbernen Galonen, rothe Beinkleider, runde Stiefeln und eine runde Mütze.

5) Vom Schirwanschen Regiment ist der Grenadier Wasiley Sacharow desertiret, derselbe ist 2 Arschin 7 Werschock lang, braun vom Gesicht, ein wenig pockengrübig, hat rothe Haare und graue Augen, an Crons-Sachen einen grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, einen Hirschfänger mit Port d'Epeé und Meßings Schnallen mit sich genommen.

Wer

Wer nun diese Deserteurs irgendwo ertappen wird, hat selbige sofort zu arretiren, und bey E. Kayserl. General-Gouvernements-Canzeley Rußischer Expedition abzuliefern, und dagegen die allergnädigst bestandene Belohnung von Fünf Rubel für jeden Deserteur, nach beygebrachter Quittung über die geschehene Ablieferung, zu gewarten. Riga Schloß den 17 Jan. 1761.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

P. S. Da von dem Kayserl. General-Gouvernement dem Advocato Carl Ernst Gottlob Pfizzer verstattet worden, bey diesem Foro executivo die Rechtsuchende Parten zu vertreten; Als wird solches dem Publico hiermit nachrichtlich bekannt gemachet. Ut supra.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Canzel publiciret, von Hof zu Hof umhergesandt, und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Einige Deserteurs betreffend dagegen Advocat Carl Ernst Gottlob Pfizzer Advocat bey u. Gen. Gt. gewesen.

# Publication.

1401.

Es ist gestrigen Tages als am 17 huius des Abends gegen 10 Uhr ein Soldat vom Rostowschen Infanterie-Regiment, Namens Semen Wasilijew, welcher bey dem, jenseits der Düna, neben der Dumpsche, mit Ammunitions-Sachen, unter dem Second-Lieutenant vom Tenginschen Infanterie-Regiment, Gawrila Kotow, befindlichen Commando und zwar bey der Geld-Cassa die Schild-Wache gehabt, entwichen, nachdem er zuvor eine emballirte und versiegelte Tonne aufgeschlagen und einen Beutel mit 1000 Rubel entwendet. Dieser Soldat hat dunkelbraune Haare, blaue Augen, eine platte Nase, ist ein wenig Pockengrübigt, hat Infanterie-Mondur, nehmlich einen grünen Rock und rothes Camisol, Mantel und Stiefeln an, auch seinen und seines Cameraden Degen mit sich genommen.

Wann nun Ihro Kayserl. Majestät Interesse erfordert, daß dieser Deserteur entdecket, und hierunter alle ersinnliche Bemühung angewandt werde; Als werden alle und jede hierzu aufs nachdrücklichste ermahnet und angewiesen, und wird demjenigen, der denselben arrestlich einliefern wird, nicht nur die Erstattung aller gehabten Unkosten, sondern auch überdem eine gute Belohnung versichert. Riga-Schloß den 18 Januar. 1761.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L. S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1401.

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach, denen vorhin ins Land ergangenen obrigkeitlichen Verordnungen gemäß, zu allgemeiner Erweckung und bußfertiger Anrufung der göttlichen Barmhertzigkeit, in dem angetretenen 1761 Jahre abermals vier allgemeine Fast- Buß- und Bethtage in diesem Herzogthum gehalten und gefeyert werden sollen; gestalt dann hiezu

Der 9 Mart.
Der 15 Jun.
Der 14 Septembr.
Der 7 Decembr.

bestimmet zu den Vor- und Nachmittagspredigten aber die am Ende gegenwärtigen Patents verzeichnete Texte erwählet und ausersehen worden:

Als wird solches allen und jeden Einwohnern dieses Kayserl. General-Gouvernements, in den Städten und auf dem Lande, hiemit kund gemacht und zu solchem Ende verordnet, daß Jedermann an diesen allgemeinen Fast- Buß- und Bethtagen sich der unterm 17 Februarii 1739. ergangenen obrigkeitlichen Verordnung, welche hiedurch

ihren

ihrem ganzen Inhalt nach nochmals wiederholet wird, gemäß bezeigen und solchemnach durch christliche Vorbereitung, fleißige und andächtige Abwartung des Gottesdienstes, Enthaltung von Speise und Tranck, worinn allein Krancke und Schwache ausgenommen sind, wie auch gänzlicher Unterlassung aller Arbeit, Handels und Wandels und weltlichen Geschäfte, diese Tage gebührend feyern und begehen solle.

Und obwohl einen jeden sein eigenes Herz schon vorhin antreiben muß, sich durch die unermüdete Güte Gottes zur Buße leiten zu lassen und ihn daher um Abwendung der wohlverdienten Strafe inbrünstig anzuflehen, so haben doch die Pastores in den Städten und auf dem Lande ihre Gemeine hiezu insbesondere aufs ernstlichste zu ermahnen und in solcher Absicht zween Sonntage vor jeglichem angeordneten Fast- Buß- und Bethtage gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln bekannt zu machen und, nebst einer christlichen Vorbereitung, die fleißige Einfindung beym Gottesdienst gehörig einzuschärfen.

Die Obrigkeiten aber und Herrschaften haben gebührend darauf zu sehen, daß obiger Verordnung von allen und jeden geziemend nachgelebet werde, immaßen die, so hiewider handeln mit unnachbleiblicher harten Strafe beleget werden sollen.

Wornach sich jedermänniglich zu achten und vor obrigkeitlicher Ahndung zu hüten hat. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 13 Januar. 1761.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Bußtagstexte
## auf das jetztlaufende 1761ste Jahr.

Am ersten Bußtage den 9 Martii.

Vormittags: Jesai. I. 11, 12, 13, 14, 15.
Nachmittags: Marc. VII. 6, 7.

Am andern Bußtage den 15 Junii.

Vormittags: Jerem. V. 1, 2, 3.
Nachmittags: Hebr. XI. 6.

Am dritten Bußtage den 14 Septembr.

Vormittags: Jon. III. 10.
Nachmittags: Actor. X. 34, 35.

Am vierten Bußtage den 7 Decemb.

Vormittags: Hos. II. 19, 20.
Nachmittags: 2 Corinth. XI. 2, 3.

Dieses ist von der Cantzel in beyder-ley Sprachen zu publiciren, von Hof zu Hofe umher zu senden und dem Pastori loci wiederum zuzustellen.

Auf Befehl 1403.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Obzwar von dem Kayserl. General-Gouvernement, die Possessores vorhin zum öftern, und besonders mittelst Publication, unterm 22 Novemb. 1759. aufs nachdrücklichste moniret worden, ihre Geld-Restantien ohne längern Vorzug einzuliefern und deshalber, bey Vermeydung der ohnfehlbar erfolgenden Execution gehörige Richtigkeit zu treffen, und man dahero vermuthet, daß ein jeder, nach so lange gehabter Nachsicht, hierunter seiner Obliegenheit gebührend nachkommen würde; so hat man doch aus denen eingelangten Verschlägen ersehen müssen, daß annoch sehr viele Possessores sich bis hierzu, in Entrichtung derer Geld-Restantien sehr säumig bezeuget, also daß diese, da sie seit vielen Jahren nicht völlig getilget worden, zu einer beträchtlichen Summa angewachsen.

Wann nun sothaner Saumseligkeit, um so weniger länger nachgesehen werden kan, als wegen unverzüglicher Eintreibung aller Geld-Restantien, die schärfste Ukasen anhero ergangen und nunmehro, da die bishero angedrohete Execution, bey vielen von keinem

Erfolg

Erfolg gewesen, nöthig seyn will geschärftere Zwangs-Mittel zu adhibiren; Als wird hiermit allen und jeden Possessoribus, die der hohen Crone mit Geld-Restantien verhaftet sind, die nachdrückliche Anweisung gegeben, die hierneben specificirte Geld-Restantien, des forderſamsten und längstens bis zum innstehenden 20. Februarii, in den Kayserl. Rentereyen abzutragen und deshalben völlige Richtigkeit zu treffen, unter der ernsten Verwarnung, daß wider diejenigen, welche binnen dieser, ultimato bestimmten Frist, solchem kein Gnüge leisten würden, sofort mit der strengsten Execution verfahren, und wegen bezeugter Saumseligkeit und Ungehorsams, das Duplum von der restirenden Summa ohne einige Nachsicht und Ausnahme eingetrieben werden solle. Wornach sich alle und jede die es angehet, gebührend zu achten haben. Riga-Schloß den 26 Januarii 1761.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Copia Transl. 1404.

# Ihro Kayserlichen Majestät Selbstherrscherin aller Reussen

## Befehl aus Em. dirigirenden Senat,

Wird jedermänniglich kund gemacht.

Laut Ihro Kayserl. Majestät Ukase hat E. Dirigirender Senat auf das Memorial der Commerce-Commission verfüget, zur bessern Entdeckung aller Hindernisse, Irrungen und Fehler, die dem Flor und der Aufnahme des Commercii, der Manufacturen und des Handels im Wege stehen, im gantzen Reiche zu publiciren, daß, wenn etwa eine Stadt und Communauté oder auch Particulier-Personen aus der Kaufmannschaft über einige nachtheilige Kränkungen Beschwerde zu führen haben, oder selbsten entdecken, wo und wie etwas, sowohl generaliter als auch particulariter, zur Ausbreitung und Vermehrung des Commercii dienlich

1404

dienlich seyn könnte, sie solches, ohne das geringste Bedencken und Gefahr, mit einer deutlichen Deduction anzeigen und schriftlich in St Petersburg bey der erwähnten Commission, in den Gouvernements und Provincien aber den General-Gouverneuren, Gouverneuren und Wojewoden übergeben können, welche solches annehmen und ohne Aufenthalt an die Commission einsenden sollen. Sollte jemand particulariter in Briefen, auch ohne Unterschrift seines Tauf- und Zunamens, zum Behuff des Obigen etwas benachrichtigen wollen, so wird erlaubet, solches versiegelt an die Commission mit der Addresse an den in derselben verordneten Ober-Directeuren, wircklichen Cammer-Herren, Es. Dirigirenden Senats Ober-Procureuren und Rittern, Grafen Jwan Grigorjewitz Tschernischew einzusenden, worauf bey gedachter Commission eine unpartheyische Beprüfung angestellet werden wird: jedoch wird dabey erinnert, daß, wenn von Neben-Sachen, die zur Commission nicht gehören, geschrieben werden würde, solches in keine Attention genommen viel weniger in Effect gesetzet werden solle. Welches hiedurch publiciret wird.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben (L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 23ten Novemb. 1760.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15 Januarii 1761.

# Publication. 1405.

Es sind seit einigen Wochen folgende Soldaten von ihren Commanden entwichen:

1) Vom Löbl. Jaroslawschen Regiment Kuprian Korobow, 2 Arschin 4 Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, lange Nase, ist ein wenig pockengrübicht, etwa 26 Jahr alt und hat an Crons-Sachen einen blauen Mantel und rothes Camisol mit sich genommen.

2) Vom Löbl. Schirwanschen Regiment Jwan Alknow, 2 Arschin 6 Werschock lang, mit dunkelrothen Haaren, grauen Augen, weißlichtem Gesichte, ist 44 Jahr alt, hat an Crons-Sachen mitgenommen, einen blauen Mantel, schwarzen Hut, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider.

3) Von demselben Regiment der Iswoschtschick Michaila Kotenkoy, ist klein von Wachsthum, rund und weißlicht vom Gesichte.

4) Von eben dem Regiment der Soldat Afonasey Sinzin, ist 2 Arschin 4½ Werschock lang, hat schwartze Haare

Haare und Augenbraunen, ist von langem schwärtzlichen Gesichte, und hat an Crons-Sachen einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, einen Hirschfänger mit Port d'Epée und Meßings-Schnallen, ein Musqueten-Foutral, Räntzel mit Riemen, 20 Patronen, auch von seinem Cameraden, dessen eigenen Hut mit sich genommen.

5) Von demselben Regiment der Grenadier Foedor Lostschikin ist 2 Arschin 7 Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, ist ein wenig pockengrübig, 39 Jahr alt, hat an Crons-Sachen mit sich genommen einen grünen Rock, rothe Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epée und Meßings Schnallen auch ein Paar Stiefeln.

6) Noch von diesem Regiment der Soldat Philip Saborowskoy, ist 2 Arschin 6 Werschock lang, weißlicht und hager vom Gesichte, hat rothe Haare, ist kahl am Kopfe, mit grauen Augen, ist 44 Jahr alt und hat an Crons-Sachen mitgenommen einen schwartzen Hut, blauen Mantel, grünen Rock, rothe Weste, und Beinkleider, einen Hirschfänger mit Port d'Epée und Meßings Schnallen, ein paar Stiefeln, Schuhe, Hemde und leinene Beinkleider.

7) Imgleichen ist einer von des Herrn Brigadieren Brink Denstschicken Nahmens Kosma Leontiew weggelaufen, welcher einen Peltz, rothes Camisol, blaue Beinkleider, Stiefeln und eine blaue Mütze trägt, ist 2 Arschin 4 Werschock lang, hat rothe Haare und Augenbraunen, ist länglicht vom Gesichte, mit hagerer Nase und grauen Augen.

Wer nun einen oder andern von diesen Deserteurs irgendwo antreffen würde, hat solche sofort zu arretiren, und anhero einzuliefern, dagegen aber, die von Ihro Kayserl. Majestät Allergnädigst bestandene Belohnung von Fünf Rubel für jeden eingelieferten Deserteur zu gewarten. Riga-Schloß den 15ten Martii 1761.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1406.

Demnach die wegen der Brücken Contingente, seit vielen Jahren, zum grossen Nachtheil der öffentlichen Wege, obwaltende Irrungen und die darüber von allen Seiten geführte Beschwerden, täglich zunehmen, und dann das Kayserliche General-Gouvernement nicht weiter anstehen darf, diese, als eine der wichtigsten Policey-Sachen, allendlich zu reguliren; so hat man zu dem Ende die unumgänglich erfoderliche Anstalt gemacht, daß die sämtlichen Heer- und Landstrassen, auf welchen Brücken-Contingente existiren, in allen Vier Creysen aufs neue geometrisch übermessen und eingetheilet werden sollen.

Wie nun den Crons-Revisoribus bereits aufgegeben worden, diese Arbeit des forderlichsten vor die Hand zu nehmen und damit gleich nach Ostern den Anfang zu machen: so wird solches allen und jeden hiemit kund gethan, und werden die Herren Possessores, wie auch Disponenten und Verwalter der publiquen und privaten Güter hiedurch angewiesen, die Arbeit der Revisoren nach aller Möglichkeit zu befördern.

Und da es an sich unmöglich ist, daß die Kirchspiele und Güter, welchen die Contingente eigentlich gehören, wann sie von der Strasse entfernet sind, die bey vorzunehmender Uebermessung nöthige Assistenz leisten können, indem dadurch

1406.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Canzel publiciret, von Hof zu Hof umhergesandt, und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

durch um so viel grössere Versäumniß entsteben würde, als man den Fortgang der Uebermessung, welcher lediglich von der Beschaffenheit des verschiedenen Terrains und der Gegenden abhanget, nicht bestimmen kan; so wird den Gütern, welche an der Strasse liegen, hiedurch angesonnen, daß, wann sich der Revisor mit dem Ordnungs-Gerichts-Notario auf ihren Grenzen einfindet, ein jedes Gut, in seiner Grenze, dem Revisori, die zu dieser Uebermessung nöthigen Leute, deren jedoch ordentlicherweise nicht über 6. bis 8. erforderlich seyn werden, unweigerlich und aufs prompteste verabfolge.

Sollten einige kleine Güter einen langen Strich an der Strasse haben, so wird der Ordnngs-Notarius die nächsten Güter mit zu Hülfe nehmen, welche sodann die von ihnen verlangte Mannschaft ebenfalls zu stellen haben, damit Niemand zu sehr graviret werde.

Uebrigens werden die sämmtlichen Höfe ermahnet, bey diesem so angelegenen Werck, auf alle Art hülfreiche Hand zu bieten, und insonderheit dem Revisori und Notario, bey ihrer Fortschaffung, Defraiirung und übrigen Bedürfnissen, auf alle Weise willfährig zu seyn. Riga-Schloß den 6 April 1761.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

1407.

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es haben **Ihro Kayserl. Majestät**, mittelst der heute eingegangenen Ukase aus E. Dirigirenden Senat, anzubefehlen geruhet, daß aus den Vier Creyßen dieses Herzogthums eine beträchtliche Anzahl Arbeiter, welche zum Theil mit Pferden versehen seyn müssen, aufs allerschleunigste zusammen gebracht und allhier in Riga gestellet werden sollen.

Zu Erfüllung sothaner allerhöchsten Ukase ist beygehende Repartition an das Kirchspiel angefertiget und wird hiemit den Gütern desselben obrigkeitlich und aufs nachdrücklichste Folgendes anbefohlen:

1) Die repartirte Anzahl Arbeiter und Pferde muß mit Wagen und Geschirr den huius in Riga seyn, und sich bey dem Hrn. Oeconomie-Secretaire Klemken unfehlbar melden.

2) Da diese Arbeiter bis an den 15 Septembr. stehen sollen, so sind die, so den gantzen Sommer durch repartiret sind, von Zeit zu Zeit, längstens aber alle Monate, durch frische Leute von den Gütern abzulösen und Menschen und Pferde auf so viel Zeit, als sie hier stehen, mit dem gehörigen Unterhalt zu

zu versehen; die kleinern Güter aber, deren Arbeiter nach ihrer Hacken Zahl nicht den gantzen Sommer durch stehen können, haben selbige auf die Zeit zu stellen und zu halten, welche in der Repartition vorgeschrieben ist.

Die Fußgänger werden täglich 10 Copecken erhalten, die mit Pferden aber etwas mehreres, nach dem Maaß der Arbeit, so sie mit den Pferden verrichten werden.

Die Güter, welche in Stellung dieser Arbeiter manquiren, werden nicht nur ein halb Rubel vor jeden manquirenden Tag bezahlen und desfalls die Execution in ihr Redbarstes ohne alle Nachsicht zu gewarten haben, sondern auch, als Ungehorsame, durch den Fiscal actioniret und aufs schärfste bestrafet werden, dahero ein Jeder, so lieb ihm die allerhöchste Kayserl. Gnade ist, hierinne mit allem schuldigen Eifer zu Wercke zu gehen hat. Riga-Schloß den 1sten Maii 1761.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1108.

Es sind vor wenigen Tagen folgende Soldaten von ihren Commanden entwichen:

Vom Jaroslawschen Regiment.

Jwan Schaposchnikow ist zwey Arschin 4½ Werschock lang, braun und hager von Gesicht, hat schwarze Augen und Augenbraunen und graue Augen, an Crons-Sachen mitgenommen einen grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epeé, einen alten blauen Mantel, eine Wasser-Flasche, ein Flinten-Ueberzug, ein paar Stiefeln, eine Axt, ist 36 Jahr alt.

Anikey Semenow ist 2 Arschin 6 Werschock lang hat rothe Haare, graue Augen, ist weiß von Gesicht mit einer langen Nase, und hat an den untern Lefzen einen Hieb, ist 30 Jahr alt, hat an Crons-Sachen mitgenommen einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, einen Hut, Hirschfänger mit Port d'Epeé und Meßings-Schnalle, 6 Patronen mit Kugeln, Schue, Stiefeln und Strümpfe, und das ihm auf ein Monath gegebene Proviant.

Jwan

Iwan Damanin ist von mittelmäßiger Statur, hager und weißlicht von Gesicht, hat eine spitzige Nase, rothe Haare und graue Augen, ist 27 Jahr alt und nebst ihm

Jwan Babarikin ist 2 Arschin $5\frac{1}{2}$ Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, Pockengrübigte Nase und ist 31 Jahr alt, haben beyde zusammen von Crons-Sachen mit sich genommen grüne Röcke, rothe Camisöler und Beinkleider, Hirschfänger mit Ports d'Epeé und Meßings-Schnallen.

Vom Schirwanschen Regiment.

Osip Kusmetzow ist von mittler Statur, hat ein braunes Gesicht, schwartze Haare, graue Augen, eine platte Nase, hat an Crons-Sachen mitgenommen einen schwartzen Hut, blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epeé die Flinte, Patron-Tasche und 20 Patronen mit Kugeln, eine Wasser-Flasche, Remzell ꝛc.

Imgleichen sind von selbigem Regiment drey andere Soldaten, nehmlich Semen Karichalow, Alexey Muratow und Bodian Klimarow desertiret, der erst gedachte Karichalow ist 2 Arschin 8 Werschock lang, weißlicht von Gesicht, Pockengrübigt, hat rothe Haare, graue Augen eine lange krumme Nase, ist 31 Jahr alt.

Muratow ist 2 Arschin 6 Werschock lang, dunckel von Gesicht, Pockengrübigt, hat rothe Haare, graue Augen, eine lange Nase, ist 36 Jahr alt.

Klima-

Klimarow ist 2 Arschin 6 Werschock lang, dunckel von Gesicht, hat eine spitzige Nase, graue Augen, dunckelrothe Haare. Von diesen 3 Soldaten hat einjeder an Crons-Sachen mit sich genommen einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider, Hirschfänger mit Port d'Epeé und Meßings-Schnallen.

Vom Jaroslawschen Regiment

Die Grenadiers Faty Schakow, Karp Gorochow und der Soldat Anikey Semenow, so von ihrer Arbeit bey der Probiants-Ladung weggelaufen sind.

Von ihnen ist der Schakow zwey Arschin 7 Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, dunckles Gesicht eine spitzige Nase, ist ein wenig pockengrübigt, und dessen linckes Nasen-Loch aufgerissen, ist 26 Jahr alt.

Gorochow ist 2 Arschin $6\frac{1}{2}$ Werschock lang, hat röthlichte Haare, graue Augen, ein weißlichtes Gesicht, ist 25 Jahr alt.

Semenow ist 2 Arschin 6 Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, ein weißlichtes Gesicht, lange Nase und an den untern lefzen einen Hieb, ein jeder hat an Crons-Sachen mit sich genommen, einen blauen Mantel, grünen Rock, rothes Camisol und Beinkleider nebst Stiefeln. Ueberdem aber hat Semenow das Probiant für ein Monath, und der Gorochow von seinen eigenen Sachen, einen weissen Rußischen Rock, eine Mütze von grünen Tuch und Stiefeln.

Des

Des Herrn Second-Lieutenants vom Jaroslawschen Regiment, Alexey Alisows Erb-Kerl, Nahmens Peter Tschuprikow, ist von mittelmäßiger Statur, dunckel von Gesicht, hat dunckelrothe Haare, graue Augen, ist 38 Jahr alt, trägt einen Peltz mit blauen Tuch überzogen, ein rothes wollenes Camisol, rothe Beinkleider von feinen Tuch, eine rothe Mütze, hat überdem mit sich genommen, ein paar Schue und Stiefeln von deutscher Arbeit.

Wer nun einen oder andern von diesen Deserteurs irgendwo ertappen würde, hat solchen sogleich zu arretiren, und an das nächste Commando oder anhero abzuliefern, dagegen aber die allergnädigst bestandene Belohnung von Fünf Rubel für jeden eingelieferten Soldaten zu gewarten. Riga-Schloß den 5ten May 1761.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland und Ritter des St. Annen Ordens.

L.S.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

# Publication. 1409.

Demnach das Kayserliche General-Gouvernement veranlasset wird, nach dem Beyspiel der meisten Europäischen Hauptstädte und Handlungsplätze, dem Publico zum Besten, wöchentlich eine öffentliche Anzeige von alle dem, was an andern Orten durch die so genannten Intelligenz-Blätter bekannt gemacht zu werden pflegt, durch den Druck in Stadt und Land ergehen zu lassen, um so mehr, als auf der einen Seite der allgemeine Nutzen auf der andern aber auch die in Besorgung der publiquen Affären, als bey Publication öffentlicher Contracten u. d. g. dadurch entstehende Bequemlichkeiten und Vortheile solche Anstalten nothwendig machen;

Als hat das Gouvernement, nachdem darüber mit Em. Land-Raths-Collegio sowohl als mit Em. Wohl-Edl. Rath allhier correspondiret worden, das Publicum von den dieserhalb genommenen Maaßregeln und von Einrichtung des gantzen Instituti durch nachstehendes Avertissement zu unterrichten für dienlich erachtet. Riga-Schloß den 9ten Maii 1761.

Ihro Kayserl. Majest. bestallter General-Lieutenant, Gouverneur über das Herzogthum Liefland, und Ritter des St. Annen Ordens.

Fürst Wolodimir Dolgoruki.

Ein neuwinfter Intelligent Comt Ad.

# Publication. 1410. 725.

Da es Gott gefallen, den weyland Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Wolodimir Petrowitz Dolgoruki, **Jhro Kayserl. Majestät** aller Reussen Hochbestallten General-Lieutenant, Gouverneur des Herzogthums Liefland und des St. Annen-Ordens Ritter, in der Nacht zwischen den 29 und 30ten vorigen Monats aus dieser Zeit abzufordern, so wird solcher Todesfall Jedermänniglich bekannt gemacht.

Der Verlust, den diese Provinz durch den Hintritt dieses würdigen Hauptes erleidet, ist um so mehr zu bedauren, als weyland Jhro Durchlauchten mit dem allertreuesten Eyfer vor den Dienst unserer allerhöchsten Monarchin auch die thätigste Gewogenheit gegen Stadt und Land, zu Dero ewigen Nachruhm, verbunden haben. Riga-Schloß den 2 Junii 1761.

Von wegen des Kayserlichen General-Gouvernements.

# Publication. 1411.

Es ist ein Soldat vom Kurinskischen Regiment, Namens Korney Andrejew, als ein Arrestant unter wegens zwischen der Roopschen und Lentzenhoffschen Postierung entlauffen, welcher klein von Wachsthum ist, röthliche Haare, die in einen Zopf gebunden gewesen, und hellgraue Augen hat, und im Gesicht bräunlich und aufgedunsten ist. Wer vorgedachten Arrestanten Korney Andrejew habhaft werden kan, hat ihn bey dem nächsten Commando, gegen gehörige Bescheinigung, abzuliefern, und dafür die vor die eingelieferten Deserteurs allergnädigst bestimmte Belohnung doppelt zu gewarten. Riga-Schloß den 6 Junii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

Auf Befehl 1412.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Obzwar nach Vorschrift derer Verordnungen und von Zeit zu Zeit ins Land ergangenen Patenten, alle und jede Possessores verbunden sind, wegen der von denen Güthern zu entrichtenden Crons-Abgaben, noch vor dem Johannis-Tage zu liquidiren und ihre in Händen habende Quittungen, bey denen Kayserl. Oeconomien einzuliefern; so hat man doch aus denen eingelangten Berichten ersehen müssen, daß bis auf den heutigen Tag, noch sehr wenige sich zur Liquidation, für das 1760ste Jahr eingefunden haben.

Wann aber dieser Saumseligkeit, wodurch die Anfertigung der Oeconomie-Rechnungen und dabon an Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii Contoir abzusenden-

den

den Verschlägen gar sehr verzögert wird, nicht länger nachgesehen werden kan; Als werden sämtliche Herren Possessores, derer publiquen und privaten Güther, hiermit aufs ernstlichste erinnert, ihre in Händen habende Quittungen sogleich bey der hiesigen und Dorpatschen Kayserl. Oeconomie, respective, einzuliefern und wegen des abgewichenen 1760sten Jahres gehörige Richtigkeit zu treffen, wie auch die borige Geld-Restantien, ohne den geringsten ferneren Verschub zu entrichten, unter der Verwarnung, daß wider diejenigen, die sich noch ferner säumig bezeigen würden, nach Maaßgebung des unterm 26. Januarii a. c. ergangegen Patents, mit der strengsten Execution verfahren, und wegen ihres bezeigten Ungehorsams das Duplum von der restirenden Summa, ohne einige Nachsicht und Ausnahme eingetrieben werden solle.

Was die Restantien an Korn betrift, so haben die Herren Possessores solche dergestalt bereit zu halten, daß sie entweder im bevorstehenden Herbst oder mit erster Schlitten-Bahn, auf die erste Ordre eingeliefert werden können. Wornach sich alle und jede, die es angehet, gebührend zu achten haben. Riga-Schloß den 19 Junii 1761

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

1413. 8:39.

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach laut denen bey dem Kayserl. General-Gouvernement eingelangten Nachrichten, in dem Dorpatschen Creyse, eine so gefährliche Pferde-Seuche sich geäußert, daß besonders im Laischen und Bartholomæischen Kirchspiel unter dem Guth Groß-Ringen und unter Kusthoff eine beträchtliche Anzahl Pferde, imgleichen unter dem Guthe Kersel einige Ochsen plötzlich crepiret, eine gleichmäßige Pferde-Seuche auch in dem Pernauschen Creyse sich hin und wieder hervor gethan, und dann erforderlich seyn will, alle mögliche Veranstaltungen vorzukehren, damit dieses Uebel nicht weiter um sich greifen möge; Als werden hierdurch nicht nur die in solchen Fällen vorhin ergangene Verordnungen aufs nachdrücklichste und schärfste wiederholet, sondern es wird auch das unterm 16ten Novembr. 1758. wegen der Vieh-Seuche emanirte Patent allen und jeden zur Erinnerung gebracht, und demnach folgendes verfüget:

I. Aller Handel und Wandel mit Pferden und mit Vieh aus denen inficirten Gegenden wird hiermit gäntzlich untersaget, und damit Jedermann wissen könne, wie weit sich sothane Gegend gegenwärtig erstrecke, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß Niemand einige Pferde oder einiges Vieh aus den Kirchspielen jenseits Walck und zwar auf der einen Seite, von Walck über Karolen, Rauge und Neuhausen, und auf der andern Seite über Wolmar, Dickeln bis Salis hieher bringen solle.

Diejenige, die jenseits dieses Cordons diesem zuwider einige inficirte Pferde oder dergl. Vieh anhero zu führen sich unterfangen, sollen nicht nur mit der Confiscation der Pferde und des Viehes, sondern auch als Uebertreter der obrigkeitlichen

keitlichen Befehle mit einer schweren willkührlichen Strafe beleget werden.

II. Alle Pferde- und Vieh-Märckte im gantzen Dorpat- und Pernauschen Creyse, werden bis auf weitere expresse Verfügung gäntzlich gehoben, und denen Possessoribus derer Güther, wo selbige gehalten werden, bey 100 Rthlr. Alb. Strafe untersaget.

III. An den Orten selbst wo die Seuche schon würcklich obhanden ist, muß nach Ihro Käyserl. Majestät aus Em. Erl. Dirigirenden Senat emanirten und durch den Druck bekannt gemachten Ukase vom 24 Julii 1756. folgendes bey Vermeidung der schwersten Verantwortung und Strafe aufs genaueste beobachtet werden:

1) Muß Niemand das mit der ansteckenden Seuche behaftete Pferd oder Vieh, selbiges mag noch leben oder bereits crepiret seyn, mit denen Händen unmittelbar berühren, sondern, so bald ein Pferd oder anderes Vieh inficiret zu seyn befunden wird, so muß solches ohne den geringsten Verschub ausgetrieben, todt geschossen und sofort ohne Anstand, in tiefe Gruben verscharret werden.

2) Müssen die Cadavera, ohne solche mit den Händen unmittelbar anzugreifen, mit Stricken heraus geschleppet, mit unterlegten Stangen auf besondere, und zu keinem andern Gebrauch bestimmte Wagen geladen, mit Matten zugedecket und dergestalt, jedoch nicht in die Wälder, sondern auf das freye Feld, an solche Oerter, die von denen Wohnungen und grossen Strassen weit abgelegen sind, hingeführet, zusammt den Matten, durch Hülfe langer Stangen mit Hacken, und mit Schaufeln in tiefe Gruben verscharret, und damit solche Cadavera nicht wiederum von wilden Thieren, oder Hunden aufgescharret und herum geschleppet werden mögen, mit vieler Erde und Sand beschüttet werden, wobey für allen Dingen, diejenige, so damit beschäftiget sind, sich zu hüten haben, daß der Wind von dem Aase nicht auf sie wehen, sondern die Einscharrung mit dem Winde in einer möglich weiten Entfernung von dem Aase geschehen möge.

3) Die hierzu erforderliche Wagen, nebst denen Stangen mit Hacken, eisern Schaufeln, Stricken und Matten, sollen in denen Städten in beständiger Bereitschaft und an bequemen, von denen Wohnungen entfernten Orten aufbehalten, und dergleichen Oerter, damit das gesunde Vieh und Pferde sich dazu nicht nähern können, mit dichte an einander stehenden Pallisaden umzäunet werden.

4) In denen Flecken, Dörfern und auf dem Lande, müssen die Cadavera auf Baum-Rinden oder Matten, mit langen und starcken mit Hacken versehenen Stangen und mit Stricken, ohne das Aas mit denen Händen zu berühren, an entfernte Oerter, jedoch wie bereits oben erwehnet worden, nicht in die Wälder, noch nahe bey denen Wohnungen und Strassen, sondern weit davon aufs Feld geschleppet, zusammt den Baum-Rinden und Matten, vermittelst vorbeschriebener Stangen, und wie oben angezeiget ist, mit dem Wind und nicht gegen den Wind zu, in tiefe Gruben verscharret, und mit vieler Erde und mit Sand bescharret werden; wobey die Einwohner in denen Flecken und Dörfern, wegen ihres darunter obwaltenden gemeinsamen Nutzens, einer dem andern willig zu helfen, und darüber die Possessores, in deren Abwesenheit aber ihre Disponenten, Verwaltere, Staraften, Cubiassen und Schild-Reuter, genau Obacht zu haben schuldig seyn und zugleich dahin sehen sollen, daß nirgendwo ein umgefallenes Pferd oder Vieh unverscharret liegen bleibe, gestalt dann diejenige Possessores in deren Gräntzen dergleichen unverscharrtes Aas gefunden werden würde, mit einer schweren Geld-Busse, die Bauern aber mit einer scharfen Ruthen-Strafe öffentlich beleget werden sollen.

Im übrigen werden die Ordnungs-Gerichte und Ordnungs-Gerichts-Commissarii aufs nachdrücklichste angewiesen, dahin zu sehen, daß allem obigen aufs genaueste nachgelebet werde; Wie dann demjenigen, der einen oder den andern Contravenienten betreten und anzeigen wird, unter der Versicherung, daß sein Nahme verschwiegen gehalten werden solle, eine ansehnliche Belohnung versprochen wird. Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 27ten Junii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1414.

Zu Folge Ihro Käyserl. Majestät, aus Em. Erl. Reichs-Collegio der auswärtigen Affairen, auf geschehenes Ansuchen, des in St. Petersburg subsistirenden Holländischen Envoye, Herrn von Meinertshagen, unterm 29sten des abgewichenen Junii-Monats anhero ergangenen Ukase, wird hiermittelst bekannt gemachet, wasmaßen der in der Stadt Tiele in Holland in der Provinz Geldern, in gefängliche Haft gezogene dasige Unterthan, Nahmens Isack Jetien, auf Holländisch Isack Stewen van Delen tot Schonenburg, welcher wegen der von ihm, im abgewichenen May-Monat an seinem Schwieger-Vater, dem Richter Diedrich Ludwig Baron Brackel verübten Mordthat arretiret worden, Gelegenheit gefunden, aus dem Arrest zu entwischen.

Derselbe ist nach der gegebenen Beschreibung 28. oder 29 Jahr alt, groß von Wachsthum und dem Ansehen nach, von gerader Taille, röthlich vom Gesichte und pockengrübicht, hat eine kleine Nase, dunckelbraune Haare, scharf sehende Augen, ist frey im Umgange und hat eine burtige Sprache.

Da

Da nun dieser Böſewicht nach ſeiner Entweichung dahin bedacht geweſen ſeyn wird, ſich in fremde Länder und vielleicht auch hieher zu retiriren, um der, wegen ſeines begangenen Verbrechens verdienten Strafe zu entgehen; Als werden hierdurch alle und jede, denen die Aufſicht auf denen Vorpoſten über die Reiſenden anbefohlen iſt, wie auch alle eingeſeſſene und Einwohner dieſes Landes aufs nachdrücklichſte angewieſen, obbeſchriebenen Mörder, wann er irgendwo angetroffen werden würde, ſofort mit aller Behutſamkeit, daß er nicht entwiſchen möge, zu arretiren und ihn dergeſtalt gefänglich ungeſäumt zur Kayſerl. General-Gouvernements- und Regierungs Canzley anhero einzuliefern, wie dann auch diejenige, welche von dieſes Mörders Aufenthalt einige zuverläſſige Nachricht erhalten möchten, ſolches unverzüglich anhero anzuzeigen haben. Riga-Schloß den 12ten Julii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayſerl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhauſen. O.H.v.Vietinghoff.

Translat. 1415. 781.

# Ihro Kayſerlichen Majeſtät Selbſtherrſcherin aller Reuſſen

## Befehl aus Em. dirigirenden Senat,

Wird jedermänniglich kund gethan:

Zur Erfüllung Ihro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſten Befehls hat E. Dirigirender Senat verfüget, hiemittelſt zu publiciren:

1) Daß niemand Hazard-Spiele in Carten, als da ſind Pharao, Quindici, wie auch andere dergleichen Spiele, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, auf Geld und Effecten nirgendwo, (die Apartements in **Ihro Kayſerl. Majeſtät** Palais ausgenommen) unter keinem Schein und Vorwand ſpielen ſolle; und wird nur erlaubet, in den angeſehenen adelichen Häuſern Spiele zu gebrauchen, jedoch nicht auf groſſe, ſondern gantz geringe Summen Geldes und nicht zum Gewinnſt, ſondern eintzig zum Zeit-Vertreib, nemlich l'Hombre, Quadrille, Piquet, Contra, Pamphil. Würde aber jemand nach dieſer publicirten Ukaſe öffentlich oder heimlich, unter irgend einem Schein, auf groſſe Geld-Summen und auf Schuld oder auf einige Effecten zu einem beſtimmten Preiſe ſpielen und deſſen überführet werden, ſo ſollen dergleichen Spieler ſowohl als die Wirthe, bey denen dergleichen Spiele getrieben werden, desgleichen auch die, welche den Spielern mit Vorſchuß am Gelde, mit Pfand oder

auf

auf andere Weise zum Spiel behülflich seyn, nach ihrem Range mit einem doppelten Verlust eines Jahres Gage bestrafet, auch alle im Spiele gewesene Geld-Summen und Pfänder abgenommen, und davon ein Theil zum Hospital, der andere zur Unterhaltung der Policey, und zweene Theile den Angebern mit den gehörigen schriftlichen Urkunden abgegeben werden.

2) Wenn auch irgendwo wegen Verlustes auf bereits ausgestellte und künftig auszustellende Verschreibungen und Wechsel was gefordert und solches nach deutlichen Beweiß dargethan wird, so soll solches alles, wie auch alle Unterpfänder, weil solches so vielen Ukasen zuwider geschehen, zur Cassa gezogen und, wie obgedacht, vertheilet, desgleichen auch die Kaufleute bestrafet werden, welche solche im Spiel zu adhibirende Wechsel auf ihre Namen nehmen und remittiren würden.

3) Ueber alles obbeschriebene soll allhier die Ober-Policey, in Moscau ausser der Policey auch E. Senats-Contoir, in den Städten und Creysen aber die Gouverneurs und Woywoden nebst Collegen zugleich mit den Policey-Commanden und bey den übrigen Commanden die Ober-Commandeurs scharfe Acht und Aufsicht halten, jedoch in der Ausführung dessen vorsichtig verfahren, damit niemanden zur Ungebühr Schaden und Nachtheil erwachsen möge; Würde irgendwo jemand wegen obiger Verbrechen überführet und gestrafet werden, so soll von solchen allen dem Senat und annoch besonders von dem Militair-Stande an das Kriegs- und Admiralitæts-Collegium, von der Garde aber an ihre Regiments-Cantzeleyen Bericht abgestattet werden, damit man solche wissen und beym Avancement sie nicht mit solchen, die obigen Verfügungen gehörig nachleben, in Vergleich setzen könne.

Das Original ist von Em. Dirigirenden Senat unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 16 Junii 1761.

Auf Befehl 1416.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
# Kayserin und Selbstherrscherin
## aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es ist mittelst derer unterm 26 Januarii und 19. Junii a. c. ergangenen Patente, allen und jeden Possessoribus, die der hohen Crone mit Geld-Restantien verhaftet sind, die nachdrückliche Anweisung gegeben worden, wegen sothaner Restantien, ohne den geringsten fernern Verschub, und bey Vermeidung der strengsten Execution, gehörige Richtigkeit zu treffen.

Aus denen von der Kayserl. Oeconomie eingelangten Berichten aber, ergiebet sich, daß annoch sehr viele Possessores, so wenig die Geld Restantien von den vorigen Jahren bis 1760, als die von dem 1760sten Jahre gleichfalls fällige, abgetragen haben.

Wie nun das Kayserl. General-Gouvernement keinen Umgang hat nehmen können, die Execution wegen derer Geld-Restantien bis 1760. auszuschicken, welche

che auch bereits ausgegangen ist; so hat dasselbe demnächst sämtliche Herren Possessores, hiedurch wegen des 1760sten Jahres moniren und denenselben ernstlich ansinnen sollen, die vor das 1760ste Jahr zu entrichtende Arrende- und Roß-Dienstgelder, längstens bis den 15ten Septembr. ohne Manquement in denen Rentereyen abzutragen.

Diejenige, welche bis zu diesem Termin pro 1760 nicht clariret haben werden, sollen nicht nur mit militairischer Execution beleget werden, sondern es soll auch das Kayserl. Ordnungs-Gericht die Ordre erhalten, das schuldige aus dem redbahren Vermögen der Possessorum zu exequiren und so viel davon wegzunehmen und nach den nächsten Städten zum Verkauf zu schicken, als zu Tilgung der Crons-Schuld nöthig seyn wird.

Die, wegen Eintreibung aller Gelder, so die Crone aus dem Lande zu fordern hat, anhero ergangene geschärfte Ukasen, erlauben nicht die allergeringste weitere Nachsicht; und da die Possessores Eingangs erwehnter maaßen, nicht nur zu wiederholten mahlen moniret worden, sondern auch ihnen selbst der Liquidations-Termin horhin genugsam bekannt ist; so werden Sie auch alle erfolgende Ungelegenheit und Schaden, lediglich ihnen selbst zu imputiren haben. Riga-Schloß den 28ten Iulii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1417.

Es ist mittelst Ihro Kayserl. Majestät, aus Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio ergangenen Ukasen verfüget worden:

1) Daß der Second-Lieutenant Knæs Michaila Putætin, welcher Anno 1759. zur Armeé gesandt worden und sich zwischen Dorpat und Narva Kranckheithalber einige Monate aufgehalten, im October 1760. nach Dorpat und von dannen durch den Wendenschen Creyß um zur Armeé zu gehen, nach Pohlnisch Liefland sich begeben, bey der Armeé aber sich nicht eingefunden, aufgesuchet und des forderſamsten anhero eingesandt werden solle.

2) Daß der bey der Astracanschen Garnison gewesene Capitaine Ilia Grigoriew, wenn er irgendwo angetroffen würde, arrestlich eingeliefert und an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium übersandt werden solle.

Welches denn hiermittelst bekannt gemachet wird, damit diejenige, welche einen oder den andern, irgendwo antreffen, selbigen sofort anhero einliefern oder auch von ihrem etwannigen Aufenthalt ungesäumte Nachricht anhero geben mögen. Riga-Schloß den 30 Julii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1418.

Es ist am 19ten huius vom Löbl. Wendenschen Regiment des Fähndrichs Sulimow Dentschick Nahmens Lesko Pawlenko, welcher sich schwerer Verbrechen schuldig gemachet, aus seinem Quartier entwichen.

Derselbe ist von mittelmäßiger Statur, roth von Gesicht, hat einen Wadmallnen Rock, trägt Schue und wollene Strümpfe.

Ferner ist vom Löbl. Jaroslawschen Regiment der Soldat Sinowei Lupin von der Wache desertiret.

Dieser ist klein von Wachsthum und weiß von Gesicht, hat röthliche Haare, graue Augen und eine gerade Nase. An Crons-Sachen hat derselbe mit sich genommen: Ein rothes Camtiol und Beinkleider, einen blauen Mantel, einen Degen mit Port d'Epee, einen Huth, ein paar meßingne Schnallen, ein Czetwerick Proviant.

Wer nun diese Deserteurs irgendwo antreffen wird, hat selbige sofort zu arretiren und an das nächste Commando oder auch anhero einzuliefern. Riga Schloß den 30 Julii 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1419.

Demnach das Amt des Ober-Kirchen-Vorstehers im Rigischen Creyse, durch Resignirung des Herrn Land-Raths Baron von Ungern Sternberg, erlediget und zu dessen Wiederbesetzung, auf die von. E. Land-Raths-Collegio beschehene Præsentation, der Herr Land-Rath Baron von Mengden, als Ober-Kirchen-Vorsteher des Rigischen Creyses bestellet und authorisiret worden; Als wird solches, zu Jedermanns Notice, hiermit bekannt gemachet, und denen Kirchspielen Rigischen Creyses, die vorhin wegen des Ober-Kirchen-Vorsteher-Amts, unterm 4ten Novembr. 1759. emanirte Verfügung hierdurch iteriret. Riga-Schloß den 4ten August. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication.

1420.

Aus E. Erl. Dirigirenden Senat ist auf Ansuchung E. E. Ritter- und Landschaft, allbereit unterm 9 Febr. c. a. folgende Ukase, die Lieferung des Stations-Roggens betreffend, ergangen, welche hiedurch dem gesammten Lande bekannt gemacht wird.

Es hat die Liefländische Ritterschaft, in einer beym Senat insinuirten Bittschrift angebracht, welchergestalt die Possessores der privaten Adelichen Güter in Liefland, unter den Abgaben an die Crone, auch den so genannten Stations-Roggen bezahlen, wovon allezeit von alten Zeiten her, vermöge der dortigen Landes-Oeconomie-Usancen, die eine Hälfte mit Roggen und die andere mit Gersten entrichtet worden, nunmehro aber hätte die in Liefland festgesetzte Oeconomie, die gedachten Possessores gezwungen, eine dergleichen Bezahlung des Stations-Getreydes, anstatt des Gerstens, mit Roggen allein zu entrichten, so doch vorhero nicht üblich gewesen, wannenhero die Ritterschaft suppliciret, es möchte dieses Stations-Getreyde, nach altem Gebrauch und Gewohnheit bezahlt,

und

und davon die eine Hälfte an Roggen, und die andere an Gersten, in der Renterey entgegen genommen werden, ohne daß jemand diese Abgabe an statt Gerstens, einzig und allein, mit Roggen zu entrichten, gezwungen werde, es sey dann daß jemand, bey existirendem Mißwachs oder aus andern Ursachen, oder auch aus eigenem Gutbefinden, diese Abgabe an statt Getreydes, nach dem Cronspreiß mit Gelde entrichten wollte. In einer aus dem Cammer-Contoir der Lief- und Estländischen Affairen eingelangten Nachricht aber, ist angezeiget worden, wasmaßen die private Adeliche Güter in Liefland, Estland und der Provinz Oesel, das Stations-Getreyde, allezeit von alten Zeiten her, nach der zur Zeit der Schwedischen Regierung üblichen Methode, und nach den dortigen Landes-Usancen, die eine Hälfte mit Roggen und die andere mit Gersten an die Crone entrichtet haben, wie dann auch in denen, zu Nystadt und Abo, mit der Schwedischen Crone geschlossenen Friedens-Tractaten, im 9ten Punckt enthalten ist, daß die sämmtliche Einwohner der Provinzen Liefland und Estland, imgleichen auf der Insul Oesel, sowohl Adeliche als unadeliche, auch die in denselben Provinzen befindliche Städte, Magistraten, Schragen und Zünfte, bey ihren, unter der Schwedischen Regierung, gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechten und Immunitæten, beständig, in allen Stücken beybehalten und beschützet werden sollen. Auf Ihro Kayserl. Majestät Befehl hat E. Dirigirender Senat befohlen, an die Rigische Gouvernements-Canzley, eine Ukase zu schicken, mit Befehl, daß das von den Liefländischen Adelichen Gütern, obgedachtermaßen zu entrichtende Stations-Getreyde, vermöge der dortigen Rechte, Innhalts der zu Nystadt und Abo geschlossenen Friedens-Tractaten, so wie es von alten Zeiten empfangen worden, empfangen werden solle. Riga-Schloß den 8ten August. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1421.

Laut dem bey dem Kayserl. General-Gouvernement eingelangten Promemoria aus dem Rogerwickschen Bau-Contoir ist der wegen verschiedener Diebereyen und anderer Missethaten zur Karre condemnirte Taras Petrowsky am 2ten dieses August-Monats von Rogerwick entwichen.

Derselbe ist 64 Jahr alt, 2 Arschin 7 Werschok lang, hat schwarze Haare, ein dunkeles länglichtes Gesicht graue Augen, trägt einen schwarzen Ehstländischen Bauer-Rock und eine blaue Mütze. Wer nun diesen Uebelthäter irgendwo antreffen wird, der hat sich sofort seiner Person zu versichern und denselben nach Rogerwick zu liefern, dagegen aber die versprochene Discretion von Zehn Rubel zu gewarten.

Vom Löbl. Jaroslawschen Regiment ist der Soldat Nester Selenzow weichhaft geworden.

Derselbe ist zwey Arschin 5 Werschock lang, weiß von Gesicht, hat rothe Haare, braune Augen, eine gerade Nase, trägt einen blauen Mantel, grünen Rock,

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Canzel publiciret, von Hof zu Hof umbergesandt, und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Rock, rothes Camisol und dergleichen Beinkleider, ein Seiten-Gewehr mit Port d'Epeé, meßingene Schnallen, einen Huth und hat die diesjährige Ammunition, Stiefeln, Schuhe, Strümpfe, Hemde, 2 Paar Leinwands Beinkleider und ein Paar Schuhe mit sich genommen.

Wer diesen Deserteur irgendwo ertappen würde, hat selbigen sofort zu arretiren und anhero einzuliefern, wogegen demselben die allergnädigst bestandene Belohnung von Fünf Rubel versichert wird. Riga-Schloß den 17ten Augusti 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1422. 1054.

Es ist am 10ten dieses August-Monats ein aus Riga gebürtiger Junge, Nahmens Diedrich Kruse aus dem Dienste des Herrn Assessoris von Jarmerstædt zu Meselau mit einem gesattelten Pferde entwichen.

Derselbe ist 23 Jahr alt und von mittelmäßiger Statur, hat ein blasses Gesicht, dunckelbraune Haare und Augenbraunen, trägt eine dunckelblaue Livree mit rothem Futter, roth en Aufschlägen und einem rothen mit silbernen Tresse eingefaß en Hut, und hat daneben einen dunckelblauen Mantelrock mit platten stählernen Knöpfen und rothem Futter mit sich genommen.

Das Pferd, welches er bey seiner Entweichung gestohlen, ist ein schwartzbrauner Wallach, von mittelmäßiger Höhe, hat halb geschorne Mähnen und gehet einen Antritt.

Wer nun obbeschriebenen Diedrich Kruse entweder auf dem Guthe Meselau oder in Riga bey dem ohnweit der Jacobs-Pforte neben dem Stadts-Zeughause wohnhaften Kaufmann Michael Rauert einliefern wird, derselbe hat dagegen eine Belohnung von Zwantzig Rubel zu gewarten. Riga-Schloß den 20 August. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl 1423. 1084

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mittelst des unterm 28ten des abgewichenen Julii-Monats emanirten Patents, sind bereits sämmtliche Possessores aufs nachdrücklichste moniret worden, die vor das 1760ste Jahr zu entrichtende Arrende- und Roß-Dienst Gelder, längstens bis zum 15ten dieses September-Monats, ohne Manquement und bey Vermeidung der strengsten Execution, in denen Rentereyen abzutragen.

Wann nun annoch nachhero wegen schleuniger Eintreibung sothaner Crons-Abgaben, die geschärfteste Ukasen anhero ergangen; Als werden die Herren Possessores, welche obiger Verfügung bis hierzu noch

nicht

nicht nachgekommen seyn würden, hiermittelst, zu allem Ueberfluß, nochmals erinnert und wohlmeynend verwarnet, die vor das 1760ste Jahr annoch schuldige Arrende und Roß-Dienst-Gelder, binnen der bis zum 15 dieses Septembris bestimmten Frist, ohnfehlbar zu entrichten: gestalt dann diejenige, welche bis zu diesem Termin pro 1760. nicht clariret haben werden, nicht nur vorhin comminirter maaßen mit militairischer Execution beleget, sondern auch von denenselben, durch das Kayserliche Ordnungs-Gericht jeden Creyses, das Duplum der schuldigen Summa, aus dem redbaren Vermögen derer Possessorum, ohne Ausnahme eingetrieben, die publiquen Possessores aber, annoch außer dem, nach Vorschrift Es. Erlauchten Dirigirenden Senats jetzo eingegangenen Ukase vom 10. huius, derer Arrenden ohne Anstand entsetzet werden sollen.

Und da mittelst jetzt allegirter hohen Ukase zugleich aufs schärfeste anbefohlen worden, daß alles restirende Arrende- und Stations-Getreyde des schleunigsten eingetrieben werden solle, zu solchem Ende auch die Crons-Magazine bereits ledig gemachet worden; Als wird sämmtlichen Herren Possessoribus, deren Gütter von der Pferde-Seuche befreyet geblieben und die diesseits des unterm 27ten Junii a c. festgesetzten Cordons belegen sind, die nachdrücklichste Anweisung gegeben, das bis 1760. inclusive restirende Arrende- und Stations-Getreyde ohne Anstand in die Crons-Magazine abliefern zu lassen: diejenige aber, deren Gütter würcklich mit der Pferde-Seuche behaftet gewesen und jenseits des gedachten Cordons belegen sind, haben sothane Entrichtung des restirenden Arrende- und Stations-Getreydes mit der ersten Schlitten-Bahn zu bewerckstelligen, alle insgesammt aber dieser Verfügung mit aller möglichsten Beschleunigung um so mehr aufs genaueste nachzukommen, als dieselbe außer diesem auch das, für das jetzige 1761ste Jahr fällige Getreyde, im bevorstehenden Winter einzuliefern werden angehalten werden, mithin die Zufuhre dessen und des vorhin restirenden, denen die sich bis dahin säumig bezeigen, auf einmal zu schwer fallen würde.

Wornach sich alle und jede, die es angehet, bey Vermeidung der comminirten Execution und Verlust der Arrenden genau zu achten und für aller daraus erfolgenden Ungelegenheit und Schaden zu hüten haben. Riga-Schloß den 20 Augusti 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1424.

Es sind am 20sten huius aus Rogerwick zwey Bau-Gefangene, mit denen zur Aufsicht bey ihnen gewesenen zwey Grenadiers des Löbl. Kabardinischen Infanterie-Regiments entwichen.

Nach der von ihnen gegebenen Beschreibung, ist

1) Tichan Nicolajew 2 Arschin 8½ Werschock lang, hat rothe Haare, graue Augen, eine kleine spitzige Nase, ist weiß von Gesicht und 44 Jahr alt.

2) Fedor Semenow ist 2 Arschin 6 Werschock lang, hat hellrothe Haare, graue Augen, ist weiß von Gesicht und 39 Jahr alt.

3) Der Grenadier Alexei Gogin ist 2 Arschin 6 Werschock lang, hat ein breites dunckeles Gesicht, braune Augen, und einen grossen Knebel-Bart, ist 27 Jahr alt.

4) Ignatei Iwanow ist 2 Arschin 5 Werschock lang, weiß von Gesicht, hat hellrothe Haare, graue Augen und ist 21 Jahr alt.

Jeder

Dieses muß von Hof zu Hofe umher gesandt, auf jedem Hofe unterschrieben, und zuletzt dem Pastori loci zugestellet, sodann aber von demselben an das Kayserl. General-Gouvernement eingesandt werden.

Jeder Grenadier hat an Mondirungs-Stücken mit sich genommen:

Einen blauen Mantel,
ein rothes Camisol,
weisse Beinkleider,
Siefeln,
schwarze Stiefletten mit meßingenen Knöpfen,
eine Flinte,
ein Seiten-Gewehr mit meßingenen Gefässe und Port d'Epee,
eine Grenadier-Patron-Tasche mit Riemen und meßingenen Pfeiffen,
eine mitlere Patron-Tasche mit 20 Patronen,
eine Grenadier-Mütze mit meßingenen Schildern.

Wer nun diese Uebelthäter und Deserteurs irgendwo antreffen würde, hat selbige sogleich zu arretiren und in Rogerwick einzuliefern, dagegen aber für jeden Bau-Gefangenen die versprochene 10 Rubel, und für jeden Grenadier die Ukasenmäßige Belohnung zu gewarten. Riga-Schloß den 30ten August. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

1425. ubb

Auf Befehl

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach zu Folge der von Em. Erlauchten Dirigirenden Senat ergangenen Befehle, zuverlässige und umständliche Nachrichten von denen in Liefland befindlichen Mann-Lehn-Gütern eingezogen werden sollen:

Als werden alle und jede Herren Possessores der Mann Lehn-Güter in Liefland, hiedurch obrigkeitlich und ernstlich angewiesen, von den sämmtlichen Documenten, aller, bey der vorigen Königl. Schwedischen Regierung, auf Mann-Lehn-Recht, nach Norkiöpings Beschluß verliehenen Güter, accurate, leserlich geschriebene und beglaubte Copeyen, nebst einer deutlichen Deduction, wie diese Mann-Lehn-Güter, von der ersten Verlehnung an, aus einer Hand in die andere gediehen, ob solches

durch

durch Vererbung, Tausch, Kauf oder auf andere Art geschehen: beyzubringen, und bey dem Residirenden Herrn Land-Rath einzureichen.

Und wie hiezu
dem Rigischen Creyse der 1te Novemb. a. c.
dem Wendenschen Creyse der 1te Decemb. a. c.
dem Dörptschen Creyse der 2te Januar. 1762.
dem Pernauschen Creyse der 1te Februar. 1762.
pro ultimo Termino anberaumet wird; so hat der Residirende Herr Land-Rath diese Documenta, Nachrichten und Deductiones so wie sie jedesmal von einem Creyse gesammlet worden, bey dem Kayserl. General-Gouvernement einzuliefern.

Wer diesem Befehle nachzukommen verabsäumet, wird es sich selbst beyzumessen haben, wann dessen Renitenz aufs nachdrücklichste geahndet werden, und für ihn die schädlichste Folgen haben wird.

Wornach sich alle und jede, die es angehet, zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten haben. Gegeben auf dem Schloß zu Riga den 19. Septemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl 1426. 170.

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach bey dem Kayserlichen General-Gouvernement die zuverläßige Nachricht eingelanget, daß die seit dem Junio dieses Jahres in dem Dorpat- und Pernauschen Creyse überhand genommene Pferde- und Vieh-Seuche fast gäntzlich nachgelassen habe, und davon nichts weiter zu hören sey;

Als wird nunmehro dasjenige, was wegen derer untersagten Vieh- und Pferde-Märckte mittelst Patents unterm 27ten Junii a. c. verfüget worden, so wie der darinn festgesetzte Cordon aufgehoben und die vorige freye Passage hinwiederum eröfnet, dabey aber in Folge Ihro Kayserl. Majestät aus Em. Erlauchten Dirigirenden

renden Senat unterm 4ten huius anhero ergangenen Ukase, allen und jeden aufs nachdrücklichste injungiret, an denen Orten wo sich etwan die Seuche ferner äußern würde, die in Es. Erlauchten Dirigirenden Senats Ukasen enthaltene und obigem Patent vom 27ten Junii a. c. dem wörtlichen Innhalt nach inserirte Vorschrift, sowohl bey Entstehung der Seuche als in Verscharrung des crepirten Viehes und der Pferde, mit äußerster Sorgfalt, aufs genaueste zu beobachten und sich der widrigenfalls ohnfehlbar erfolgenden schwersten Verantwortung und Strafe zu entledigen.

Wornach sich alle und jede gehorsamlich zu achten haben. Riga-Schloß den 21ten Septemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl 1427.

# Ihro Kayserlichen Majestät,

# ELISABETH PETROWNA,

## Kayserin und Selbstherrscherin

### aller Reussen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

1427.

Demnach von Em. Wohledl. Rath der Kayserl. Stadt Riga, auf Anregung der hiesigen Kaufmannschaft abermalige Vorstellung geschehen, daß bey Einführung des Liefländischen Flachses und Hanfes, von dem Landmann noch immerzu, vielfältiger Unterschleif getrieben werde, diese Waaren nicht nur sehr schlecht bearbeitet und voller Wurtzeln und so genannten Schäwen gelassen, sondern auch auf mancherley Art verfälschet anhero gebracht würden und dannenhero, zu desto sicherer Abstellung, dieses, zum größten Nachtheil des hiesigen Handels gereichenden Begehens, unter andern gebeten worden, daß die Zusammendrehung der Hanf-Risten überhaupt verboten, dagegen aber befohlen werden möge, den zum Verkauf bestimmten Flachs und Hanf gleich in loco aufs

Beste

Beste zu bearbeiten und zu reinigen; auch solchen künftig nicht anders als der Länge nach ausgelegt zur Stadt zu bringen, und dann sothanem Gesuch um so mehr zu deferiren ist, als sich solches nicht nur auf die allgemeine Billigkeit und das Beste des Handels überhaupt, sondern auch insbesondere auf die solcherhalb vielfältig erlassenen speciellen hohen Ukasen von den Jahren 1716. 1723. 1735. und vom verwichenen 1760sten Jahre gründet:

Als wird hiedurch, nach Maaßgebung obangezogener höchsten Befehle, verordnet:

1) daß aller Flachs und Hanf, welcher aus diesem Lande zum Verkauf in die Stadt gesendet wird, an Ort und Stelle aufs Beste bearbeitet, auch von Wurzeln und den so genannten Schäwen sorgfältigst gereinigt,

2) der Hanf nicht wie bis anher geschehen, oben zusammen gedrehet und in Knoten gebunden, sondern

3) der Länge nach ausgelegt, als welches dem Landmann ohne dem Zeit und Mühe erspäret, und

4) solchergestalt kein unreines, nasses, faules oder verfälschtes Gut zur Stadt gebracht werde.

Diejenigen, so vorstehender Verordnung zuwider leben, und hinfüro den Hanf in Risten zusammen gedreht und in Knoten geschlagen, nach der Stadt bringen oder sonst unreines, schlechtes und verfälschtes Gut anhero führen, sollen nicht nur mit Confiscation ihrer Waaren, sondern auch, nach Befinden, als Ungehorsame mit härterer Strafe angesehen werden.

Wie

Wie nun ein jeder seines Ortes solches gebührend zu beobachten, auch vor Schaden und Nachtheil sich zu hüten hat, so haben die Herren Possessores, Disponenten und Verwalter der publiquen und privaten Güter, insbesondere ihre unterhabende Bauerschaft vor dergleichen Betrug aufs nachdrücklichste zu warnen, und dieselbe mit aller Aufmerksamkeit dahin anzuhalten, daß bemeldte Waare an Ort und Stelle wohl gereiniget, und der Hanf nicht anders als der Länge nach ausgelegt, nicht aber in gedreheten Risten und in Knoten geschlagen, eingeführet werde.

Die Herren Pastores aber werden angewiesen, diese Verordnung drey Sonntage nach einander ihrer Gemeine von den Canzeln in teutscher und unteutscher Sprache vorzulesen, und deren Innhalt einzuschärfen, auch solches jährlich in der erfoderlichen Zeit obstehendermaßen zu wiederholen. Riga-Schloß den 24ten Septemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

P. S. Dem Publico wird hiermit bekannt gemachet, daß dem Candidato juris, Joseph Lebrecht Runtze verstattet worden, bey dem Kayserl. General-Gouvernement die rechtsuchenden Parten zu vertreten.

# Publication. 1428.

Es sind seit dem abgewichenen August-Monat nach benannte Soldaten und Erb-Leute weichhaft geworden:

1) Alexei Skwarzow 2 Arschin 4½ Werschock lang, hat schwarze Haare und Augenbraunen, braune Augen, eine gebogene Nase, hat an Crons-Sachen mit sich genommen: ein blauen Mantel, ein roth Kamisol und Beinkleider, eine Mütze, ein paar Stiefeln, ein paar Schuhe, ein paar Strümpfe, eine Wasser-Flasche, und die halbe diesjährige Ammunitions-Gelder à 1 Rubl. 21 Cop. und von seinen Cammeraden ein paar Stiefeln, graue Strümpfe, eine Mütze, 30 Copeken an Gelde, und von dem Capitaine d'armes, Grigor Jewsewew 1 paar neue Stiefeln.

2) Jeremen Nikitin ist groß von Wachsthum, 29. Jahr alt, weiß von Gesicht, hat graue Augen, rothe Haare und Augenbraunen, und eine längliche Nase; hat an Crons-Sachen mit sich genommen: ein blauen Mantel, ein roth Kamisol und Beinkleider, ein paar Stiefeln, ein paar Schuhe,

Dieses ist von der Cantzley in beyderley Sprachen zu publiciren, von Hof zu Hofe umher zu senden und dem Pastori loci wiederum zuzustellen.

Schuhe, eine Mütze und zwey paar leinene Beinkleider; beyde vom Jaroslawschen Regiment.

3) Des Herrn Capitaine Waidels Erb-Kerl, Namens Jacob ein Esthländer, ist 16 Jahr alt, hat hell rothe Haare, gehet mit einem verschnittenen Toupè und einem kurtzen geflochtenen Haarzopf, ist rund von Gesicht, hat hellgraue Augen, einen Peltz, weiß lederne Beinkleider und Stiefeln an.

4) Des Herrn Obrist-Lieutenants Murawjew Erbleute Jurri und Martin.

Jurri ist von mittelmäßigem Wachsthum, länglichen Gesicht, dunclen Bart, pockengrübicht, kleiner eingebogenen Nase, ist 48 Jahr alt, hat einen schwartzen Esthländischen Bauer-Rock nach Rußischem Schnitt, einen Kittel und Beinkleider von roher Leinwand an gehabt, und einen Dudelsack mit einer Pfeife mitgenommen.

Martin ist rund und weiß von Gesicht, ein wenig pockengrübig, 2 Arschin 4½ Werschock lang, hat dunckelrothe Haare, und an der lincken Hand und Fuß Zeichen von Wunden, ist 25 Jahr alt, hat ein roth Kamisol mit weissen Knöpfen, einen dunckelbraunen Esthländischen Rock, einen Kittel und Beinkleider von roher Leinwand, nach Rußischer Art an gehabt.

Imgleichen ist aus Reval ein Preußischer Kriegs-Gefangener, Namens Andreas Litz entwichen.

Derselbe ist von mittelmäßigem Wachsthum, weiß von Gesicht und rund, hat graue Augen, rothe Haare und Augenbrauen, hat einen kurtzen blauen Rock mit kleinen rothen Aufschlägen, ein weiß tuchenes Kamisol, blaue Beinkleider und Stiefeln an, und einen kleinen Huth.

Wer von diesen, einen oder andern einliefert, der hat dagegen für jeden Deserteur die allergnädigst bestandene Belohnung, wie auch für jeden Erb-Kerl die versprochene Fünf Rubel zu gewarten. Riga-Schloß den 27ten Septemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1429.

Da das Kayserliche General-Gouvernement vernehmen muß, daß, der vielfältigen Erinnerungen ungeachtet, annoch viele Güter pro anno 1760 nicht liquidiret und die Restantien nicht abgeliefert haben; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Execution bereits commandiret worden und mit Anfang künftiger Woche unfehlbar ausgehen werde, um die Säumigen zu Praestirung desjenigen, was sie schuldig sind, durch gehörige Zwangs-Mittel anzuhalten, und haben also die manquirende Güter die aus ihrer Säumniß entstandene unangenehme Folgen sich selbst beyzumessen. Riga-Schloß den 16ten Octobr. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Dieses muß zu jedermanns Notice von der Kanzel publiciret, von Hof zu Hof umhergesandt, und dem Pastori loci wieder zugestellet werden.

Auf Befehl 1430.

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach der Herr Landrath und Ober-Kirchen-Vorsteher des Rigischen Creyßes Baron von Mengden die zu nöthiger Verbesserung und zum Aufnehmen der Kirchen und Schulen erforderliche Kirchen-Visitation im bevorstehenden Winter, nach Maaßgebung der Landes-Ordnung, verrichten wird: Als wird solches den sämmtlichen respective Eingesessenen, Herren Possessoribus, Disponenten und Verwaltern der publiquen und privaten Güter in allen und jeden Kirchspielen ermeldten Creyses, ins besondere auch den Herren Praepositis, Kirchen-Vorstehern und Pastoribus hiemittelst kund gemacht und denselben anbey angedeutet, daß ein jeder

in

in denjenigen Terminen, welche die Kirchen-Commission hiezu anberaumen und bekannt machen wird, bey Vermeidung der in der Kirchen-Ordnung und sonst gesetzten Poen, sich behörig bey der Commission einfinden und, ohne erhebliche Ursachen, nicht ausbleiben, zugleich auch eines jeden Gutes Bauerschaft mit gestellen, insonderheit aber die Herren Kirchen-Vorsteher mit ihren Rechnungen und denen sonst hiebey erfoderlichen Nachrichten sich dergestalt gefaßt und bereit halten sollen, damit durch dessen Unterlassung die Kirchen-Visitation auf keine Weise verzögert noch in ihrem Lauf gehindert werden möge. Wobey im übrigen ein jeder, seiner Obliegenheit nach, alles dasjenige, was zu Fortsetzung und Beförderung dieses so nöthigen als nützlichen Werkes gereichet, willig beyzutragen auch der Kirchen-Commission mit der erforderlichen Schüssung und benöthigten Defrayrung zu begegnen erinnert und angemahnet wird.

Wornach sich alle und jede, so es angehet, gebührend zu achten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 17 Octobr. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl 1431.

# Ihro Kayserlichen Majestät, ELISABETH PETROWNA, Kayserin und Selbstherrscherin aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Demnach mittelst Ihro Kayserl. Majestät aus Em. Erl. Dirigirenden Senat anhero ergangenen Ukase vom 30. vorigen Monats anbefohlen worden, daß dem Höchsten wegen der den siegreichen Kayserlichen Waffen über den Feind bisher verliehenen ansehnlichen Vortheile ein öffentliches Dank-Opfer gebracht und die an Ihro Kayserl. Majestät deshalb von Sr. Erlaucht, dem Herrn General-Feldmarschall und Ritter, Grafen Alexander Borisowitz Buturlin erstattete Relation der Gemeine vorgelesen werden solle, gleich dann sothaner hohen Ukase allbereit am 9. dieses in hiesiger Stadt die gebührende Erfüllung gegeben worden:

Als wird solches dem gantzen Lande hiedurch bekannt gemacht und verordnet, daß sowohl

Relation und Patent zur Feyer eines Dankfestes wegen der über die Preußische Armée erhaltenen Vortheile.

wohl in den übrigen Städten als auch auf dem Lande am ersten Sonntage nach Einlangung dieses Patents der Herr der Heerschaaren in öffentlicher Gemeine vor das Glück der Kayserlichen Waffen gepriesen und, vor angehender Predigt, die hiebey geschlossene besonders gedruckte Relation von den Canzeln abgelesen, sodann aber und nach Endigung der Predigt, das Te Deum abgesungen werde.

Wornach sich dann ein jeder seines Orts gebührend zu achten hat. Riga-Schloß den 10 Novembr. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1432.

Es sind von dem in den Winter-Quartieren allhier stehenden Löbl. Jaroslawschen Regiment vor kurtzem folgende Leute entwichen:

Der Soldat Matwei Petrow ist zwo Arschin hier und ein halb Werschock lang, weiß von Gesicht, hat eine spitzige Nase, graue Augen, rothe Haare und Augenbraunen, ist 54 Jahr alt und hat an Krons-Sachen mit sich genommen, einen Hut, grünen Rock, roth Camisol und Beinkleider, ein paar Stiefeln und Strümpfe, ein Hemd, eine Flinte mit Bajonet, eine Patrontasche mit dem Riemen, ein Seitengewehr mit Port d'Epée und Gehenck mit meßingner Schnalle.

Der Soldat Larion Lukin, ist mitteler Statur, hat rothe Haare und Augenbraunen, graue Augen, dunckeles Gesicht und ist 25 Jahr alt.

Der Soldat Kosma Dolginin, ist klein von Wachsthum, hat hellrothe Haare und Augenbraunen, graue Augen, weisses Gesicht, eine eingebogene Nase und ist 24 Jahr alt.

Jeder

Jeder hat an Krons-Sachen mit sich genommen, einen Hut, grünen Rock, roth Camisol und Beinkleider, ein paar Stiefeln, ein paar Schue und Strümpfe, zwey paar Hemde, zwey paar leinene Beinkleider und die diesjährige Ammunitions-Gelder à 1 Rubl. 21 Copeken. Ausserdem hat der Dolginin auch einen blauen Mantel mitgenommen.

Der Profoß Gratschew, ist zwo Arschin fünf Werschock lang, duncket und mager von Gesicht, hat graue Augen, eine längliche Nase und graue Haare, ist 46 Jahr alt und hat an Krons-Sachen mitgenommen, einen Hut, blauen Mantel, grünen Rock, roth Camisol und Beinkleider, ein Seitengewehr mit Port d'Epée, Gebenck mit meßingener Schnalle, ein paar Stiefeln, Schue und Strümpfe, ein Hemd, ein paar leinene Beinkleider und ein Krons Beil.

Wer diese Deserteurs habhaft wird, hat solche gebührend einzuliefern und dafor die allergädigst bestandene Belohnung von 5 Rubl. vor jeglichen zu gewarten. Riga-Schloß den 12 Novemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1433.

Mittelst Ihro Kayserl. Majestät aus Em. Erl. Reichs-Kriegs Collegio wiederhohlentlich anhero ergangenen Ukase ist verfüget worden: daß die von Militair- und Etats-Bedienungen dimittirte Second-Majors, Johann von Broemsen und Johann von Klodt wegen einer gewissen Affaire sich des schleunigsten allhier in Riga sistiren sollen.

Wann nun deren Aufenthalt allhier nicht ausfindig gemachet werden können; Als wird mittelst dieser Publication bemeldten Herren Second-Majors Johann von Broemsen und Johann von Klodt die Obrigkeitliche Anweisung gegeben, sich ohne den geringsten Zeit-Verlust anhero zu begeben, und in der Kayserl. General-Gouvernements- und Regierungs-Canzeley fernern Bescheides zu gewarten, wie denn auch alle und jede denen der Ort, wo sich jetzt bemeldte Herren Officiers aufhalten, bekannt ist, solches ungesäumt anhero anzuzeigen haben. Riga-Schloß den 12 Novemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1434.

Es ist vor einigen Wochen der in Preußischen Diensten, unter dem Potsdamschen Corps als Sergeant gestandene Russe, Namens Andreas Glatkoy nebst seinem Weibe anhero gekommen und mit einer Donoschenie nach St. Petersburg abgefertiget worden, daselbst aber nicht angekommen, dahero dann solches, zu Folge Ihro Kayserl. Majestät, aus Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio anhero ergangenen Ukase, hiemittelst bekannt gemachet wird, damit bemeldter Sergeant, welcher sich durch seine grosse Länge unterscheidet, nebst seinem Weibe arretiret und anhero eingeliefert werden möge. Riga-Schloß den 21 Nov. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1435.

Es sind ohnlängst von dem Löbl. Jaroslawschen Regiment die Soldaten Nester Selenzow und Afonasei Tolstikow, imgleichen der Iswoschtchik Iwan Niselew weichhaft geworden.

Der Soldat Nester Selenzow ist zwey Arschin, 6½ Werschock lang, weiß vom Gesicht, hat rothe Haare und Augenbraunen und graue Augen. An Crons-Sachen hat derselbe mit sich genommen einen Rock und Camisol neue rothe Beinkleider, ein kurtzes Seiten-Gewehr mit Port d' Epeé einen Hut, einen blauen Mantel und ein altes Camisol.

Der Soldat Afonasei Tolstikow ist zwey Arschin 7 Werschock lang, weiß vom Gesicht, hat eine länglichte Nase, blaue Augen und hellrothe Haare. An Crons Sachen hat er mitgenommen einen blauen Mantel, einen Hut, zwey Röcke und Camisöler, alte und neue Beinkleider und zwey kurtze Seiten-Gewehre.

Der

Der Iswoschtschick Jwan Niselew ist klein vom Wachsthum, weiß vom Gesicht, 37 Jahr alt, hat blaue Augen, hellrothe Haare und dergleichen Augenbraunen. Wer diese Deserteurs irgendwo ertappet, hat selbige sofort zu arretiren und entweder bey dem Löbl. Jaroslawschen Regiment oder nächsten Commando abzuliefern, dagegen aber, nach der deshalber producirten Bescheinigung, die allergnädig bestandene Belohnung zu erhalten. Riga-Schloß den 30 Novemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1436.

Da, zu Folge der eingegangenen hohen Ukasen, auch die Getreyde-Restantien aus dem Lande ohne weitern Aufschub eingetrieben werden sollen:

Als werden die vorhin dieserhalb ergangene Verfügungen hiedurch aufs allerernstlichste wiederholet und allen Gütern, welche nicht noch vor eintretendem Weyhnachts-Feste ihre Restantien einführen können, aufs schärfste injungiret, solche so gleich nach dem Fest in das hiesige Magazin zu liefern.

Der Haber bleibt, bis auf weitere Ordre, auf den Gütern zurück; alle übrige Getreyde-Restantien aber, insonderheit die Roggen-Restantien der vorigen Jahre, müssen ohne alle Säumniß eingesendet werden.

Da übrigens von der Kayserl. Oeconomie angezeiget worden, daß verschiedene Güter ihre Restantien zwar in der Renterey abgeliefert, die Quittungen aber

nicht

nicht beygebracht haben; so werden alle und jede Güter hiedurch erinnert, alle in Händen habende Quittungen längstens binnen hier und den 10 Januar. des bevorstehenden 1762. Jahres bey den Kayserl. Oeconomieen beyzubringen, widrigenfalls dieselbe zu gewärtigen haben, daß die Quittungen weiter in keine Attention gezogen und das Gelieferte denenselben in der Liquidation nicht gut gethan werden soll. Wornach sich alle und jede gebührend zu achten haben. Riga-Schloß den 14 Decemb. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

# Publication. 1437.

Es ist vor einigen Wochen der in Preußischen Diensten, unter dem Potsdamschen Corps als Sergeant gestandene Russe, Namens Andreas Glatkoy nebst seinem Weibe anhero gekommen und mit einer Donoschenie nach St. Petersburg abgefertiget worden, daselbst aber nicht angekommen, dahero dann solches, zu Folge Ihro Kayserl. Majestät, aus Em. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio anhero ergangenen Ukase, hiemittelst bekannt gemachet wird, damit bemeldter Sergeant, welcher sich durch seine grosse Länge unterscheidet, nebst seinem Weibe arretiret und anhero eingeliefert werden möge. Riga-Schloß den 21 Nov. 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Auf Befehl 1438

# Ihro Kayserlichen Majestät,
# ELISABETH PETROWNA,
## Kayserin und Selbstherrscherin
### aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es sind bereits viele Patente und Publicationes wegen Einlieferung der Korn-Restantien ergangen.

Da nunmehro E. Erlauchter Dirigirender Senat, mittelst der heute eingegangenen schärfsten Ukase, befohlen, daß alle Korn-Restantien zusammt den Getreyde-Abgiften dieses 1761sten Jahres ohne den geringsten Aufschub oder Nachsicht sogleich in die Magazine eingeliefert werden sollen; Als wird denen sämmtlichen Güthern hiemit der 12te Februar. zum allerletzten Termin dieser Getreyde-Ablieferung angesetzt.

„Diejenigen privaten Güther, die diesem „nicht nachkommen und auf den bevorste„henden 12ten Februarii 1762. die Quit„tungen über alles schuldige Getreyde so„wohl vor die vorige als das 1761ste Jahr „nicht in den Oeconomieen abgegeben „haben werden, sollen nicht nur durch die „Landes-Gerichte und militairische Com„manden aufs schärfste exequiret werden, „sondern es soll auch vor ihre Rechnung „das schuldige Korn hier in Riga und in „Reval, es sey zu welchem Preiß es wolle, „angekauft und das davor zu zahlende „Geld aus ihrem redbarsten Vermögen,

„welches

„welches auf solchen Fall hieher gebracht „und verauctioniret werden soll, eingetrie„ben, und, wann dieses nicht zureicht, die „Güther selbst vor die hohe Krone eingezo„gen und so lange unter dem Sequester „disponiret werden, bis die hohe Krone „vor Capital, Renten und Unkosten ihre „völlige Schadloshaltung erlanget hat.

„Die publiquen Arrendatores aber, welche „auf den 12ten Februar. 1762. alles Ge„treyde nicht abgeliefert haben werden, sol„len ihre Arrenden sogleich verlieren; alles, „was auf den Güthern befindlich und dem „Arrendatori zugehöret, soll verauctioni„ret, und das daraus fallende Geld zur „Befriedigung der hohen Krone angewen„det und, wo solches nicht zureichet, das „Uebrige von den Caventen aus dem Red„barsten eingetrieben werden.

Die Kirchspiele des Rigischen und Wendenschen Creyses müssen alles Getreyde anhero nach Riga bringen, die im Dörptschen und Pernauschen aber werden aus der Kayserl. Oeconomie zu Dörpt die Anweisung erhalten, in welches Magazin sie das Getreyde abzuführen haben.

Wornach sich ein Jeder aufs genaueste zu achten „und vor unausbleiblichen Verlust seines beweg„und unbeweglichen Vermögens zu hüten hat. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 27ten Decembris 1761.

(L.S.) Von wegen des Kayserl. General-Gouvernements.

J.C.v.Campenhausen. O.H.v.Vietinghoff.

Translat.

1439.

# Von Gottes Gnaden Wir PETER der Dritte

## Kayser und Selbstherrscher von allen Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit allen und jeden kund und zu wissen, daß nach dem Willen des Allmächtigen, Unsere geliebteste Muhme, die Große Frau und Kayserin Elisabeth Petrowna Selbstherrscherin von allen Reussen, nach ausgestandener schweren Kranckheit, den 25. dieses December-Monats das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und Uns, als dem wahren Erben, den nach denen Rechten, Prärogativen und Reichs-Verfassungen Uns gebührenden erbväterlichen Thron, nebst der souverainen Regierung hinterlassen, worüber schon 1742. alle Unsere getreue Unterthanen, Uns, als dem rechtmäßigen Erbnehmer des Rußisch-Kayserlichen Throns den Eid geleistet. Da Wir nun nach dem gerechten Rathschluß Gottes, durch Vermittelung Unserer geliebtesten Muhme, der Kayserin Elisabeth Petrowna, zu dem Uns anererbten Rußisch-Kayserl. Thron gelanget, welchen Höchstdieselbe nach dem Tode der Kayserin Anna Joannowna usurpiret gesehen, und dahero mit Recht für nöthig und schuldig erachtet, ihn durch Hülffe treuer Söhne des Vaterlandes zu revindiciren, auch Uns nach Ihrem Ableben zu Ihrem Nachfolger und wahren Erben bestätiget: so haben Wir bey Unserer nunmehrigen Besteigung des Rußisch-Kayserl. Thrones allergnädigst befohlen, durch gegenwärtiges Manifest jedermänniglich bekannt zu machen, welcher gestalt Wir, nach dem Beyspiel der von Ihro Höchstseel. Kayserl. Majest. in der Regierung bewiesenen ausnehmenden Großmuth, Uns zur Hauptregul fürgesezet, bey Beherrschung des Rußischen Reichs sowohl Ihre Huld und Gnade in gleicher Maaße nachzuahmen, als auch in allen Stücken in die Fußstapfen des weisen Monarchen, Unsers Groß-Vaters Peters des Grossen, zu treten, und solchergestalt das Wohl Unserer getreuen Unterthanen und Söhne des Vaterlandes noch mehr empor zu bringen. Es werden demnach alle, sowohl Geistliche als Weltliche, sich hiernach richten, und Uns, als ihrem wahren und angebohrnen Herrn und Kayser treu und aufrichtig dienen, auch solches mit einem Eide bekräfftigen. Gegeben St. Petersburg den 25sten December 1761.

Das Original ist von Sr. Kayserl. Majest. eigenhändig also unterschrieben:

Peter.

(L.S.)

Gedruckt beym Senat, den 25. December 1761.

J. R. a. 34.

ESTICA
A 279